Deutscher Bundestag **Drucksache 20/10565**
20. Wahlperiode 07.03.2024

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. März 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Aumer, Peter (CDU/CSU)	39, 40, 41
Bachmann, Carolin (AfD)	13, 201
Bär, Dorothee (CDU/CSU)	1
Baum, Christina, Dr. (AfD)	42
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 43, 88
Benkstein, Barbara (AfD)	159, 160
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	44
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	29
Bleck, Andreas (AfD)	161, 162
Bochmann, René (AfD)	163
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	45
Brandes, Dirk (AfD)	164
Brandner, Stephan (AfD)	46
Breher, Silvia (CDU/CSU)	124, 125, 135
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	47, 48, 123
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	2
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	49, 80
Cotar, Joana (fraktionslos)	3, 89
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	50
Dietz, Thomas (AfD)	108
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	51, 52
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	165, 166
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	184
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	167
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	97, 98
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	189
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	81, 190
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	82, 168, 169
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	185
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	191, 192
Gottschalk, Kay (AfD)	30
Grübel, Markus (CDU/CSU)	109
Güler, Serap (CDU/CSU)	110, 111, 112, 113
Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke)	148, 150, 193
Gutting, Olav (CDU/CSU)	149
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	15
Hahn, Florian (CDU/CSU)	114, 115
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	4, 31, 32, 56
Helferich, Matthias (fraktionslos)	53, 54, 55
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	136, 137, 138, 151
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	99, 100, 139, 152
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	57, 83
Huy, Gerrit (AfD)	33, 90
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	140
Janich, Steffen (AfD)	126
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	194, 195
Jongen, Marc, Dr. (AfD)	5, 6
Jung, Andreas (CDU/CSU)	16
Keuter, Stefan (AfD)	198, 199
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	17
Kleinwächter, Norbert (AfD)	58, 59
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	18, 127, 128, 129
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	60, 61

Abgeordnete — *Nummer der Frage*

Kuban, Tilman (CDU/CSU) 7
Lange, Ulrich (CDU/CSU) 170
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 101, 141
Lay, Caren (Gruppe Die Linke) 19
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke) 20, 196
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU) 116, 117
Menge, Susanne
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 171, 172
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU) 34
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke) 200
Moosdorf, Matthias (AfD) 8
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) 91
Müller, Florian (CDU/CSU) 62, 173, 202
Münzenmaier, Sebastian (AfD) 21, 22
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 102, 153
Naujok, Edgar (AfD) 23, 197
Oppelt, Moritz (CDU/CSU) 63
Oster, Josef (CDU/CSU) 64
Pau, Petra (Gruppe Die Linke) 65
Pellmann, Sören
(Gruppe Die Linke) 103, 104, 142, 203
Perli, Victor (Gruppe Die Linke) 118
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 174, 175
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 92
Pohl, Jürgen (AfD) 24, 66, 93
Protschka, Stephan (AfD) 130, 186
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) 204
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 67, 68, 105
Reichinnek, Heidi
(Gruppe Die Linke) 35, 143, 144
Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 69, 119
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke) 106

Abgeordnete — *Nummer der Frage*

Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) 9, 10, 120
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU) 70, 71, 72
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 84
Schattner, Bernd (AfD) 131, 132, 133
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) 73
Schmidt, Stefan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 176
Schön, Nadine (CDU/CSU) 25
Seidler, Stefan (fraktionslos) 26, 74, 177
Seitz, Thomas (AfD) 75, 76
Simon, Björn (CDU/CSU) 36, 77
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke) 178, 179
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 94, 95, 180, 181
Storch, Beatrix von (AfD) 11, 37, 85, 121
Stumpp, Christina (CDU/CSU) 134
Tatti, Jessica (Gruppe BSW) 27
Tillmann, Antje (CDU/CSU) 38
Uhl, Markus (CDU/CSU) 182, 205
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) 12
Vogler, Kathrin
(Gruppe Die Linke) 86, 154, 155, 156
Wadephul, Johann David, Dr. (CDU/CSU) 28
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 78
Warken, Nina (CDU/CSU) 79
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) 187
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 87
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 96
Wissler, Janine
(Gruppe Die Linke) 107, 145, 146, 147
Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 206
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 122, 157, 158
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 183, 188

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Bär, Dorothee (CDU/CSU) 1
Breilmann, Michael (CDU/CSU) 4
Cotar, Joana (fraktionslos) 5
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 5
Jongen, Marc, Dr. (AfD) 6
Kuban, Tilman (CDU/CSU) 7
Moosdorf, Matthias (AfD) 8
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) 9
Storch, Beatrix von (AfD) 9
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Bachmann, Carolin (AfD) 10
Bayram, Canan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) 12
Jung, Andreas (CDU/CSU) 12
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) 14
Knoerig, Axel (CDU/CSU) 14
Lay, Caren (Gruppe Die Linke) 15
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke) 16
Münzenmaier, Sebastian (AfD) 17, 18
Naujok, Edgar (AfD) 18
Pohl, Jürgen (AfD) 19
Schön, Nadine (CDU/CSU) 19
Seidler, Stefan (fraktionslos) 20
Tatti, Jessica (Gruppe BSW) 21
Wadephul, Johann David, Dr. (CDU/CSU) 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 23
Gottschalk, Kay (AfD) 24
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 24, 25
Huy, Gerrit (AfD) 26
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU) 26
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 27
Simon, Björn (CDU/CSU) 27
Storch, Beatrix von (AfD) 28
Tillmann, Antje (CDU/CSU) 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Aumer, Peter (CDU/CSU) 29, 30, 31
Baum, Christina, Dr. (AfD) 32
Bayram, Canan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 32
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 33
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 34
Brandner, Stephan (AfD) 35
Brehmer, Heike (CDU/CSU) 35, 36
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke) 37
Curio, Gottfried, Dr. (AfD) 38
Domscheit-Berg, Anke
(Gruppe Die Linke) 38, 39
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 42
Helferich, Matthias (fraktionslos) 39, 40, 41
Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 43
Kleinwächter, Norbert (AfD) 44, 45
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) 46, 51
Müller, Florian (CDU/CSU) 52
Oppelt, Moritz (CDU/CSU) 53
Oster, Josef (CDU/CSU) 53
Pau, Petra (Gruppe Die Linke) 54
Pohl, Jürgen (AfD) 55
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 56
Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 57
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU) 57, 58
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) 59
Seidler, Stefan (fraktionslos) 59
Seitz, Thomas (AfD) 60, 61
Simon, Björn (CDU/CSU) 61

Seite

Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 62
Warken, Nina (CDU/CSU) 63

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Bünger, Clara (Gruppe Die Linke) 65
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 65
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 66
Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 67
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 67
Storch, Beatrix von (AfD) 68
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) 68
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 68

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Bayram, Canan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69
Cotar, Joana (fraktionslos) 69
Huy, Gerrit (AfD) 70
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) 71
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 71
Pohl, Jürgen (AfD) 72
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 73, 74
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 74

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) 75
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 78
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 79
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 79
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 80, 81
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 81
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke) 83
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke) 84

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Dietz, Thomas (AfD) 85
Grübel, Markus (CDU/CSU) 85
Güler, Serap (CDU/CSU) 86, 87, 88
Hahn, Florian (CDU/CSU) 88, 89
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU) 89, 90
Perli, Victor (Gruppe Die Linke) 90
Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 91
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) 92
Storch, Beatrix von (AfD) 92
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 93

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Breher, Silvia (CDU/CSU) 94, 95
Brehmer, Heike (CDU/CSU) 93
Janich, Steffen (AfD) 95
Knoerig, Axel (CDU/CSU) 96, 98
Protschka, Stephan (AfD) 99
Schattner, Bernd (AfD) 99, 100
Stumpp, Christina (CDU/CSU) 101

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Breher, Silvia (CDU/CSU) 102
Hierl, Susanne (CDU/CSU) 102, 103
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 104
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) 104
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 105
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 105
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 106, 107
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke) ... 108, 109, 110

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke) 111, 113
Gutting, Olav (CDU/CSU) 112
Hierl, Susanne (CDU/CSU) 114
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 114
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 115
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) 116, 117
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 118, 119

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Benkstein, Barbara (AfD) 119, 120
Bleck, Andreas (AfD) 120, 121
Bochmann, René (AfD) 121
Brandes, Dirk (AfD) 121
Eckert, Leon
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 123
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU) 124
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 124, 125
Lange, Ulrich (CDU/CSU) 125
Menge, Susanne
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 125, 126
Müller, Florian (CDU/CSU) 126
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 127, 128
Schmidt, Stefan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 128
Seidler, Stefan (fraktionslos) 129
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke) 129
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 130
Uhl, Markus (CDU/CSU) 131
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 131

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Engelhard, Alexander (CDU/CSU) 132
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 133
Protschka, Stephan (AfD) 133
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) 134
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 135

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Föhr, Alexander (CDU/CSU) 137
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 137
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 138, 139
Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke) 140
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 140, 141
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke) 141
Naujok, Edgar (AfD) 143

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Keuter, Stefan (AfD) 143, 144
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke) 145

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Bachmann, Carolin (AfD) 145
Müller, Florian (CDU/CSU) 146
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 147
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) 147
Uhl, Markus (CDU/CSU) 148
Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 149

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Dorothee Bär** (CDU/CSU)

Wie viele 18-Jährige haben das Angebot „KulturPass“ bis zum Stichtag 29. Februar 2024 im Wahlkreis 248 Bad Kissingen (den Landkreisen Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld) eingelöst (bitte jeweils in absoluten Zahlen und prozentual bezogen auf die Zahl der 18-Jährigen nach Postleitzahlen auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 7. März 2024

Die Freischaltung des KulturPass-Budgets durch die Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion war für 18-Jährige des Jahrgangs 2005 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 möglich. Für den Jahrgang 2006 hat die Möglichkeit der Identifizierung am 1. März 2024 begonnen. Die regionale Zuordnung der Nutzenden beruht auf einer freiwilligen Ortsangabe, die bundesweit 83,5 Prozent der identifizierten Jugendlichen gemacht haben.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 haben 695 Jugendliche des Jahrgangs 2005 im Wahlkreis 248 ihr KulturPass-Budget durch die Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion freigeschaltet und eine Ortsangabe gemacht. Rechnerisch entfallen zusätzlich 135 Personen, die keine Ortsangabe gemacht haben, auf den Wahlkreis 248, so dass sich insgesamt 830 KulturPass-Nutzende für den Wahlkreis 248 ergeben. Dies entspricht 34,95 Prozent der im Wahlkreis 248 lebenden, 2005 geborenen Personen, der damit unter dem Gesamtdurchschnitt von 38,1 Prozent liegt.

Im Folgenden ist die regionale Verteilung der Nutzenden in absoluten und prozentualen Zahlen auf Landkreisebene sowie in absoluten Zahlen auf PLZ-Ebene aufgeschlüsselt. Ein prozentualer Anteil der identifizierten Nutzenden an der Anzahl der 2005 geborenen Personen kann auf PLZ-Ebene nicht angegeben werden, da keine Daten zur Zahl der dort lebenden 2005 geborenen Personen vorliegen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 haben im Landkreis Bad Kissingen 270 18-Jährige ihr KulturPass-Budget durch die Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion freigeschaltet und eine Ortsangabe gemacht. Rechnerisch entfallen zusätzlich 52 Personen, die keine Ortsangabe gemacht haben, auf den Landkreis Bad Kissingen, sodass sich insgesamt für den Landkreis Bad Kissingen 322 KulturPass-Nutzende ergeben. Dies entspricht 36,15 Prozent der im Landkreis Bad Kissingen lebenden, 2005 geborenen Personen, der damit unter dem Gesamtdurchschnitt von 38,1 Prozent liegt.

Die 322 Nutzenden verteilen sich wie folgt auf die Postleitzahlen im Landkreis Bad Kissingen:

Bad Bocklet	14
Bad Brückenau	13
Bad Kissingen	61
Burkardroth	24
Elfershausen	16
Euerdorf	4

Fuchsstadt	7
Geroda	5
Hammelburg	32
Maßbach	17
Motten	6
Münnerstadt	33
Nüdlingen	13
Oberleichtersbach	2
Oberthulba	13
Oerlenbach	14
Ramsthal	5
Rannungen	8
Riedenberg	2
Schondra	12
Wartmannsroth	6
Wildflecken	10
Zeitlofs	5

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 haben im Landkreis Haßberge 215 18-Jährige ihr KulturPass-Budget durch die Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion freigeschaltet und eine Ortsangabe gemacht. Rechnerisch entfallen zusätzlich 42 Personen, die keine Ortsangabe gemacht haben, auf den Landkreis Haßberge, sodass sich insgesamt für den Landkreis Haßberge 257 KulturPass-Nutzende ergeben. Dies entspricht 34,42 Prozent der im Landkreis Haßberge lebenden, 2005 geborenen Personen, der damit unter dem Gesamtdurchschnitt von 38,1 Prozent liegt.

Die 257 Nutzenden verteilen sich wie folgt auf die Postleitzahlen im Landkreis Haßberge:

Aidhausen	10
Breitbrunn	6
Bundorf	0
Burgpreppach	8
Ebelsbach	11
Ebern	26
Eltmann	23
Gädheim	5
Haßfurt	48
Hofheim in Unterfranken	11
Kirchlauter	5
Knetzgau	20
Königsberg in Bayern	5
Maroldsweisach	13
Oberaurach	10
Pfarrweisach	6
Rauhenebrach	11
Rentweinsdorf	5
Riedbach	5
Sand am Main	10
Stettfeld	1
Theres	5
Untermerzbach	2
Wonfort	10
Zeil am Main	4

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 haben im Landkreis Rhön-Grabfeld 210 18-Jährige ihr KulturPass-Budget durch die Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion freigeschaltet und eine Ortsangabe gemacht. Rechnerisch entfallen zusätzlich 41 Personen, die keine Ortsangabe gemacht haben, auf den Landkreis Rhön-Grabfeld, sodass sich insgesamt für den Landkreis Rhön-Grabfeld 251 KulturPass-Nutzende ergeben. Dies entspricht 34,02 Prozent der im Landkreis Rhön-Grabfeld lebenden, 2005 geborenen Personen, der damit unter dem Gesamtdurchschnitt von 38,1 Prozent liegt.

Die 251 Nutzenden verteilen sich wie folgt auf die Postleitzahlen im Landkreis Rhön-Grabfeld:

Bad Königshofen	25
Bad Neustadt an der Saale	67
Bastheim	1
Bischofsheim an der Rhön	13
Burglauer	6
Fladungen	6
Hohenroth	44
Mellrichstadt	22
Nordheim vor der Rhön	8
Oberelsbach	6
Oberstreu	8
Ostheim vor der Rhön	7
Sandberg	7
Schönau an der Brend	1
Sulzdorf an der Lederhecke	1
Sulzfeld	27

2. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU)

Handelt es sich bei den ideologischen Hasstiraden gegen Israel, antisemitischen Postings und antizionistischen Störaktionen auf der diesjährigen Berlinale (www.welt.de/kulturiplus250267304/Statements-gegen-Israel-Erschuetternd-und-entlarvend-Die-beschaemenden-Szenen-beim-Finale-der-Berlinale.html), die in den vergangenen Jahren zusätzlich zur öffentlichen Unterstützung von 10,7 Mio. Euro eine weitere Förderung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in Höhe von 2,2 Mio. Euro erhielt (www.ndr.de/kultur/film/Sparkurs-bei-der-Berlinale-Geldmangel-ist-das-kleinere-Problem,berlinale1082.html), im Sinne der von der Bundesregierung verabschiedeten erweiterten IHRA-Arbeitsdefinition um Antisemitismus, obwohl die Berlinale-Leitung selbst lediglich von „unterschiedlichen Meinungen“ spricht (www.bz-berlin.de/berlin/diese-berlinale-blamiert-deutschland), und plant die zuständige Staatsministerin Claudia Roth, die nach dem Antisemitismus-Skandal auf der documenta 2022 einräumte, sie hätte „lauter und deutlicher“ sein müssen (www.spiegel.deikultur/documenta-claudia-roth-haette-lauter-und-deutlicher-sein-sollen-a-59d99bae-c971-4101-9c55-e259b645acal), derartige sich häufende Vorfälle von linkem Antisemitismus künftig nicht nur betroffen zu kommentieren, sondern als größter Förderer von Kultur in Deutschland auch mit aller Härte zu sanktionieren?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 4. März 2024

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verfolgt das übergeordnete Ziel, den demokratischen Dialog zu fördern, frei von Diskriminierung, Antisemitismus, Rassismus, Muslimfeindlichkeit und anderen Formen der Menschenfeindlichkeit. Die BKM hat bereits öffentlich deutlich gemacht, dass einige Statements bei der Bärenverleihung der Berlinale erschreckend einseitig und offen israelfeindlich waren. Es ist nicht akzeptabel, wenn an einem solchen Abend von den internationalen Filmschaffenden nicht der Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 angesprochen wird und kein Wort zu den mehr als 130 Geiseln verloren wird, die immer noch in der Gewalt der Hamas sind.

Die BKM hat bereits eine Aufarbeitung der Vorkommnisse angestoßen. Zudem soll im Austausch mit der künftigen Leitung der Berlinale sichergestellt werden, dass das Festival auch zukünftig ein Ort der kulturellen Vielfalt und des respektvollen Austauschs bleibt. Die Berlinale selbst hat bei der Festivaleröffnung und zu Beginn der Abschlussveranstaltung ein anderes, sehr viel differenzierteres Bild gezeichnet als einzelne Gäste.

3. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos)

Wie viel Geld hat die Bundesregierung von 2013 bis 2023 für die Verbesserung von Google-Rankings insgesamt ausgegeben (bitte die Höhe der Mittel nach Jahren aufschlüsseln), und wie viele URL waren davon betroffen (https://apollo-news.net/bundesregierung-schaltet-werbung-um-die-finanzierung-von-radwegen-in-peru-zu-rechtfertigen/)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 4. März 2024

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Vor dem Hintergrund, dass für die Beantwortung eine umfassende Ressortabfrage mit entsprechendem Zeit- und Koordinierungsaufwand durchzuführen war, sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bearbeitungsfrist nur Daten für die laufende Legislaturperiode ermittelbar. Dies gilt entsprechend für die Anzahl der URLs, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bearbeitungsfrist nicht ermittelt werden konnten.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2021 (größtenteils ab Stichtag 26. Oktober 2021) Kosten in Höhe von rund 634.000 Euro, im Jahr 2022 rund 600.000 Euro und im Jahr 2023 rund 884.000 Euro für Maßnahmen im Sinne der Fragestellung verwendet. Es wird zudem auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9951 verwiesen.

Einzelnen Bundesministerien war es nicht möglich, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit die Kostenangabe für das Jahr 2021 auf die aktuelle Legislaturperiode zu beschränken. Des Weiteren sind Maßnahmen im Sinne der Fragestellung teils in Rahmenverträgen pauschal inkludiert, so dass deren Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden können.

4. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)

Wird sich die Bundesregierung nach den Antisemitismus-Vorfällen bei der diesjährigen Berlinale (Internationale Filmfestspiele Berlin) für eine Kürzung oder Streichung der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Förderung bereitgestellten Bundesmittel einsetzen, und welche Maßnahmen hat die Staatsministerin für Kultur und Medien, die u. a. Aufsichtsratsvorsitzende der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB) ist, zu deren Geschäftsbereich die Berlinale gehört, im Vorfeld der Berlinale unternommen, um derartige Antisemitismus-Vorfälle zu verhindern?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 6. März 2024

Im Vorfeld des Festivals wurde gemeinsam mit der Berlinale ein Sicherheitskonzept zu möglichen Störfällen und Krisensituationen entwickelt. Kulturstaatsministerin Claudia Roth hat den Aufsichtsrat der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH als dessen Vorsitzende zu einer Sondersitzung am 11. März 2024 eingeladen, um die Vorfälle bei der 74. Berlinale eingehend zu besprechen. Bereits am Tag nach der Berlinale, am 26. Februar 2024, waren Mariette Rissenbeek und Carlo Chatrian auf Initiative der BKM zu einem Gespräch eingeladen. Hierbei wurde auch eine Aufarbeitung der Vorfälle angestoßen, die in der o. g. Sondersitzung des Aufsichtsrats besprochen werden soll. Außerdem befindet sich die Staatsministerin Claudia Roth im Austausch mit der designierten Intendantin Tricia Tuttle zur organisatorischen Neuaufstellung der Berlinale.

5. Abgeordneter **Dr. Marc Jongen** (AfD)

Kann die Bundesregierung nähere Angaben dazu machen, wann und in welchem Rahmen die „Untersuchung der Vorfälle“ stattfinden wird, die die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth mit Blick auf die „antisemitische[n] und israelfeindliche[n] Äußerungen“ auf der Berlinale 2024 angekündigt hat (vgl. www.zeit.de/kultur/film/2024-02/berlinale-preisverleihung-kritik-antisemitismus-israel-botschafter-ron-prosor)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 6. März 2024

Kulturstaatsministerin Claudia Roth hat den Aufsichtsrat der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH als dessen Vorsitzende zu einer Sondersitzung am 11. März 2024 eingeladen, um die Vorfälle bei der 74. Berlinale eingehend zu besprechen. Bereits am Tag nach der Berlinale, am 26. Februar 2024, waren Mariette Rissenbeek und Carlo Chatrian auf Initiative der BKM zu einem Gespräch eingeladen. Hierbei wurde auch eine Aufarbeitung der Vorfälle angestoßen, die in der o. g. Sondersitzung des Aufsichtsrats besprochen werden soll. Außerdem befindet sich die Staatsministerin Claudia Roth im Austausch mit der designierten Intendantin Tricia Tuttle zur organisatorischen Neuaufstellung der Berlinale.

6. Abgeordneter **Dr. Marc Jongen** (AfD)

Kann die Bundesregierung die Gründe dafür darlegen, warum die Staatsministerin Claudia Roth während der Preisverleihung der Berlinale 2024 vor laufender Kamera Künstler beklatschte, die von „Genozid“ an Palästinensern und „Apartheid“ in Israel sprachen, ohne das Massaker vom 7. Oktober 2023 zu erwähnen (vgl.: www.welt.de/politik/deutschland/article250274398/Claudia-Roth-ueber-Berlinale-Die-Statements-waren-von-einem-tiefgehenden-Israel-Hass-gepraegt.html)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 5. März 2024

Es trifft nicht zu, dass die Staatsministerin Claudia Roth bei der Abschlussgala der Berlinale Äußerungen mit Applaus bedacht hat, in denen von einem „Genozid“ an Palästinenserinnen und Palästinensern oder von „Apartheid“ in Israel die Rede war. Die Zustimmung der Staatsministerin fand der glaubwürdige Appell für eine politische Lösung und einen nachhaltigen Frieden.

7. Abgeordneter **Tilman Kuban** (CDU/CSU)

Auf welche politischen, technischen und völkerrechtlichen Gründe bezog sich der Bundeskanzler Olaf Scholz bei seiner Äußerung am 26. Februar 2024 im Rahmen eines Gespräch bei der Deutschen Presseagentur, er werde einer Lieferung von deutschen Taurus-Marschflugkörpern an die Ukraine auf absehbare Zeit nicht zustimmen, und welche völkerrechtlichen und technischen Unterschiede sieht die Bundesregierung im Vergleich zur Lieferung von Scalp-/Stormshadow-Marschflugkörpern durch Frankreich und das Vereinigte Königreich?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 5. März 2024

Der Taurus ist ein technisch komplexes Waffensystem mit hoher Reichweite und Durchschlagkraft. Die Aussagen des Bundeskanzlers hierzu stehen für sich.

8. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD)

Erwägt die Bundesregierung bei ihren nächsten Unterredungen mit dem Recherchekollektiv „CORRECTIV“, mit Blick auf die Tatsache, dass sich der Bundeskanzler Olaf Scholz unter anderem am 17. November 2023 mit dessen Vertretern „spontan am Rande der Konferenz Ostdeutschland 2020“ getroffen hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/10338) sowie dem Umstand, dass seit Wochen in den Medien die angebliche Unabhängigkeit von „CORRECTIV“ sowie der Wahrheitsgehalt vieler, im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das angebliche Geheimtreffen vom 25. November 2023 in Potsdam gemachten Aussagen bezweifelt wird (vgl. u. a. „Correctiv vor Gericht: Fiel die Regierung auf einen Bluff der Rechercheure rein?“ in: Berliner Zeitung vom 26. Februar 2024) und mittlerweile sogar eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vorliegt, wonach es dem Recherchekollektiv verboten ist, eine Falschbehauptung über Dr. Ulrich Vosgerau, einem der Teilnehmer des „Geheimtreffens“, zu verbreiten (vgl. „CORRECTIV: Landgericht Hamburg erlässt einstweilige Verfügung gegen Rechercheportal“ in: Berliner Zeitung vom 27. Februar 2024), darauf hinzuweisen, dass im Journalismus eine journalistische Sorgfaltspflicht existiert und die Berichterstattung objektiv zu erfolgen hat, da es sich andernfalls nicht um Journalismus sondern um Propaganda handelt (vgl. La Roche, Walther von: Einführung in den praktischen Journalismus, München 2008), und wenn dies die Bundesregierung nicht erwägen sollte, warum erwägt sie es nicht?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 6. März 2024

Die freie und unabhängige Presse ist eine der Grundfesten unserer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft. Dazu gehört auch die durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützte Staatsfreiheit der Berichterstattung.

9. Abgeordneter **Thomas Röwekamp** (CDU/CSU)

Nach welchen Rechtsvorschriften ergibt sich die vom Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt in der Regierungsbefragung vom 13. Dezember 2023 in Bezug genommene Zuständigkeit des Bundessicherheitsrates für Abgaben von militärischem Material aus den Beständen der Bundeswehr (Plenarprotokoll 20/143, S. 18116), und aus welchen Gründen verweigert die Bundesregierung seit vielen Monaten die Abgabe von Taurus-Marschflugkörpern aus Beständen der Bundeswehr?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 5. März 2024

Die Aufgaben des Bundessicherheitsrats sind in § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats geregelt.

Der Taurus ist ein technisch komplexes Waffensystem mit hoher Reichweite und Durchschlagkraft. Die Bundesregierung verweist auf die öffentlichen Aussagen des Bundeskanzlers zu diesem Thema.

10. Abgeordneter **Thomas Röwekamp** (CDU/CSU)

In welchen Fällen hat der Bundessicherheitsrat seit dem 24. Februar 2022 Entscheidungen über Abgaben von militärischem Material aus den Beständen der Bundeswehr an die Ukraine getroffen, und wie wurde gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats der Deutsche Bundestag unterrichtet?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 5. März 2024

Es wird auf den dritten Absatz der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1921 vom 16. Mai 2022 verwiesen. Zu den dort genannten Verfahrensweisen hat sich seitdem kein neuer Sachstand ergeben.

11. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Wie setzt sich die finanzielle Förderung der Berlinale aus Bundesmitteln zusammen, und welche Förderung ist für das kommende Jahr geplant (www.t-online.de/unterhaltung/kino/id_100352010/berlinale-wirbel-millionen-an-steuergeldern-finanzieren-filmfestspiele.html)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 6. März 2024

Die Internationalen Filmfestspiele sind ein Geschäftsbereich der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB). Diese wird u. a. durch institutionelle Zuwendungen aus dem Haushalt der Beauftragten

der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert. Für das Jahr 2024 erhalten die Internationalen Filmfestspiele Berlin eine Förderung in Höhe von insgesamt 12,6 Mio. Euro von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Der Bundeshaushalt für 2025 ist noch nicht beschlossen. Die Höhe der Förderung für das Jahr 2025 steht somit noch nicht fest.

12. Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)

Welchen konkreten Zeitplan legt die Bundesregierung bei der Verabschiedung des „Rahmenkonzepts Erinnerungskultur“ an, und wie wird der Prozess so ausgestaltet, dass alle zivilgesellschaftlichen Akteure beteiligt werden?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 7. März 2024

Um eine breite gesellschaftliche Beteiligung sicherzustellen, finden bis Mitte April Gespräche mit Expertinnen und Experten zu den Themenfeldern des Rahmenkonzepts Erinnerungskultur statt, zu denen zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteure und Interessenverbände aus dem Bereich der Erinnerungskultur zur Mitwirkung eingeladen werden. Im Anschluss daran wird das Rahmenkonzept voraussichtlich in der zweiten Aprilhälfte auf drei großen gesellschaftspolitischen Dialogforen in Berlin, Bonn und Dresden unter umfassender Beteiligung von zahlreichen Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft diskutiert.

Im Lichte dieses Dialoges wird anschließend ein Rahmenkonzept erstellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

13. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Von welcher Anzahl der aktuellen kommunalrelevanten Förderprogramme hat die Bundesregierung Kenntnis (vgl.: www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/152_Wer_schon_viel_hat__dem_wird_noch_mehr_gegeben/Eigenanteil_online.pdf, S. 8; bitte nach EU, Bund, den jeweiligen Ländern und etwaigen Sonstigen aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 4. März 2024

Förderangebote des Bundes und der Länder sind über die Förderdatenbank des Bundes recherchierbar: www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html.

Auf dieser Internetseite gibt es Such- und Filterfunktionen, u. a. nach Kommunen als berechtigte Förderempfänger, sowie weiterführende Informationen und eine Verlinkung auf die Fördergrundlage bzw. die Webseite der administrierenden Stelle. Diese Internetseite ist öffentlich frei zugänglich.

Eine Suche in der Förderdatenbank vom 28. Februar 2024, 11:13 Uhr ergab 827 Treffer bei der Auswahl von Kommunen als „Förderberechtigte“. Aufgeschlüsselt nach Fördergebern ergibt dies:

– Bund: 90 Förderprogramme

– Europäische Union (EU): 14 Förderprogramme

– Länder: 722 Förderprogramme

Für Förderprogramme der Länder und der EU besteht keine Zuständigkeit des Bundes.

14. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lag bzw. liegt der Bundesregierung vor oder seit Einführung von KI-Technologien im öffentlichen Raum (siehe dazu: www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/nvidia-kuenstliche-intelligenz-technologie-100.html), wie Large Language Model (LLM, z. B. ChatGPT), eine kritische Analyse zu deren Gefahren und Risiken mit Bezug auf Hardware, Software, Bildung, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik vor, und welcher gesetzliche Rahmen zur Regulierung der Technologie ist vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 4. März 2024

Die Bundesregierung beobachtet laufend Entwicklungen zu generativer Künstlicher Intelligenz (KI), insbesondere mit Blick auf deren Chancen und Risiken und bezieht dabei auch die vielfältigen Arbeiten von Expertinnen und Experten mit ein.

KI-Systeme werden in der Europäischen Union (EU) durch die KI-Verordnung reguliert, der das Plenum des Europäischen Parlaments und der Rat der EU noch final zustimmen müssen.

Die KI-Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz.

Sie zielt darauf ab, Innovationen zu fördern und gleichzeitig das Vertrauen in KI zu stärken sowie sicherzustellen, dass diese Technologie im Einklang mit den Grundrechten in der Union auf den Markt gebracht, in Betrieb genommen und angewandt wird.

15. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke)

Welche der zehn für die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2024 ausgewählten Stadien sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Kennzeichnungs- und Informationssystem „Reisen für Alle“ geprüft und zertifiziert, und über welche Wege (Homepage, Broschüren usw.) bekommen Menschen mit Behinderungen aus dem In- und Ausland detaillierte und geprüfte Informationen zur Barrierefreiheit in den Ausrichterstädten, den Stadien und Fanzonen sowie dem öffentlichen Fern-und Nahverkehr?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 6. März 2024

Zu den Zertifizierungen nach „Reisen für Alle“ von für die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2024 ausgewählten Stadien verfügt die Bundesregierung über Informationen vom Stand August 2023 – hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Aktivitäten des Bundes für die Fußball-Europameisterschaft 2024 (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3360)“ auf Bundestagsdrucksache 20/8593 verwiesen – siehe „UEFA EURO 2024 - Reisen für Alle-Zertifizierungen von Stadien und Betrieben der Austragungsorte“ als Anlage 6b zur Antwort zu Frage 23.

Eine Aktualisierung der Informationen wird vor dem Hintergrund des Trägerwechsels bei „Reisen für Alle“ voraussichtlich erst Ende April 2024 möglich sein.

Informationen zur Barrierefreiheit der UEFA EURO 2024 in den einzelnen Host Cities werden von der UEFA im Event Guide zur UEFA EURO 2024 bereitgestellt: www.uefa.com/euro2024/event-guide/. Allgemeine Informationen zur Barrierefreiheit für Menschen aus dem In- und Ausland sind auf der Internetseite der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) erhältlich: www.germany.travel/de/barrierefrei/barrierefreies-reisen.html. Inwiefern die Bundesländer oder Ausrichterstädte darüber hinaus zusätzliche Informationen zur Barrierefreiheit bereithalten, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

16. Abgeordneter **Andreas Jung** (CDU/CSU)

Sind genossenschaftlich organisierte Unternehmen, die Strom aus wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund ihrer genossenschaftlichen Verfasstheit für die Mitgliedsunternehmen ihres Verbundes als Stromlieferant gebündelt beziehen, von der Strompreispreisbremse ausgeschlossen, selbst wenn für die für die Abwicklung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber trotz der Bündelung eindeutig nachvollziehbar bleibt, wer der vertragliche Stromlieferant ist, wer Stromkunde ist und welchen Strom die einzelnen Mitgliedsunternehmen jeweils genau beziehen, und plant die Bundesregierung insofern Änderungen vorzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 5. März 2024

Nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) haben Genossenschaften grundsätzlich die gleichen Ansprüche auf Entlastungen, wie andere Unternehmen auch. Es erfolgt kein rechtsformbezogener Ausschluss von Unternehmen von der Strompreisbremse.

Tatsächlich sind aber sogenannte Weiterverkäuferfälle, unter die auch die in der Frage geschilderte Konstellation fallen dürfte, vom Anwendungsbereich der zum 31. Dezember 2023 ausgelaufenen Strompreisbremse ausgenommen. Dies ergibt sich daraus, dass das StromPBG auf eine Lieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (ElVU) „über ein Netz“ abstellt. Die Bundesregierung ist gemeinsam mit der Bundesnetzagentur der Ansicht, dass ElVU nur solche Unternehmen sind, die den Strom tatsächlich liefern und hierzu mit den Verteilnetzbetreibern einen Netznutzungsvertrag geschlossen haben. Durch diese gesetzliche Eingrenzung wird sichergestellt, dass das StromPBG administrierbar ist. Nach der gesetzlichen Konzeption wird die Strompreisbremse über die Privatwirtschaft abgewickelt. Insbesondere die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) können hierbei keine weitergehenden Prüfpflichten von Vertragsbeziehungen erfüllen, wenn sie Zahlungsanforderungen der ElVU erhalten, sondern müssen sich vielmehr auf netzwirtschaftliche Anknüpfungspunkte (Netznutzungsvertrag sowie regelmäßig ein Bilanzkreisvertrag mit den ÜNB, die Registrierung als ElVU für die jeweilige Marktlokationsnummer der Netzentnahmestellen, Abführung der ehemaligen EEG-Umlage) verlassen dürfen. Dies rechtfertigt aus fachlicher Sicht, dass Abweichungen vom „Normalfall“ einer direkten Lieferung durch den Vertragspartner vom Gesetzgeber nicht in einer gesonderten Entlastungsregelung berücksichtigt wurden. Würde hingegen von dieser Handhabung abgerückt, wäre nicht absehbar, welche schuldrechtlichen Konstruktionen des Weiterverkaufs von Strom noch von der Entlastungsberechtigung als erfasst anzusehen wären und welche Beträge an Entlastungen noch nachträglich zu finanzieren wären.

Diese Auslegung des StromPBG richtet sich keineswegs gegen genossenschaftlich organisierte Unternehmen.

Falls ein genossenschaftlich organisiertes Unternehmen allerdings seinen Strombezug in Form einer solchen Weiterverkäuferkonstellation organisiert hat, so kann dieser rechtlich nicht anders beurteilt werden als in vergleichbaren Fällen.

17. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um den Verkauf von Nitrocellulose aus Deutschland auch über Drittstaaten nach Russland zu stoppen, die für die Herstellung von Sprengstoff und Munition verwendet wird, wobei es sich um 41 Lieferungen im Wert von fast 4 Mio. Dollar seit dem 24. Februar 2022 handelt, und ist ein Embargo auf Stoffe zur Herstellung von Sprengstoff und Munition (beispielsweise Nitrocellulose, Baumwollzellulose und Baumwolle) geplant, und wenn nein, warum nicht (www.ukrinform.net/rubric-economy/3832313-ukrainian-british-think-tanks-expose-imports-of-raw-materials-to-russia-for-ammo-production.html)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 7. März 2024

Die von der Europäischen Union gegenüber Russland beschlossenen Sanktionen enthalten mittlerweile Exportverbote für Nitrozellulose und Baumwollzellulose sowie weitere baumwollhaltige Produkte. Die entsprechenden Exportverbote wurden insoweit zuletzt mit dem 11. Sanktionspaket Ende Juni 2023 nochmals verschärft.

Der Export dieser Güter nach Russland ist damit sowohl unmittelbar als auch mittelbar, d. h. über Drittstaaten, verboten. Ebenso ist bei Lieferungen in Drittstaaten der Transit über Russland untersagt.

18. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU)

Mit welchen Projekten wird oder wurde die Private Hochschule für Wirtschaft und Technik (PHWT) in Diepholz im Rahmen des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) gefördert (bitte nach Projekten mit kurzer Vorhabenbeschreibung, Bewilligungsdatum, einzelnen Fördersummen und Laufzeiten auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 5. März 2024

Im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) wurden seit Start des Programms im Jahr 2008 acht Projekte mit einer Zuwendungssumme in Höhe von 1.606.990 Euro am Standort Diepholz der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik (PHWT) gefördert.

Soweit sich die Frage auf konkrete Vorhaben (unter Nennung von Vorhabentitel, Bewilligungsdatum, Laufzeit sowie Fördersummen) bezieht, sind Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Zuwendungsempfänger berührt. Unter Abwägung zwischen den Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu den einzelnen im ZIM geförderten Vorhaben als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN

DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in einer separaten Anlage zusammengestellt.[1]

19. Abgeordnete **Caren Lay** (Gruppe Die Linke)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von möglicher Preistreiberei mittels Preisanpassungsklauseln durch wärmeliefernde Tochterunternehmen von Wohnungskonzernen (https://novonovia.mieterinnenrat.de/pressemitteilung_waermelieferung/), und wenn ja, plant die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um Mieterinnen und Mieter, die bundesweit in vielen Fällen aufgrund vierstelliger Summen an Betriebskostennachzahlungsforderungen für 2022 in Not geraten sind, zu schützen, und wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich konkret?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 5. März 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem durch den russischen Angriffskrieg bedingten Anstieg der Energiepreise ist auch das Niveau der Fernwärmepreise gestiegen.

Nach den Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) passen Wärmeversorgungsunternehmen ihre Preise im Rahmen von Preisänderungsklauseln an die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme sowie an die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt an. Dabei orientieren sie sich oft an Preisindizes für Gas. Im Regelfall führt die Ermittlung der Indizes und deren Übernahme für Wärmepreisänderungen systembedingt zu einer Verzögerung der Weitergabe steigender oder sinkender Gaspreise für den Wärmesektor von bis zu einem Jahr. Mieterinnen und Mieter erreichen diese Preissteigerung in der Regel erst mit der Betriebskostenabrechnung des Vermietenden. Dementsprechend sind die Wärmepreise seit Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine im Schnitt erst nach und nach gestiegen und fallen nun im Zuge fallender Gaspreise ebenfalls mit zeitlicher Verzögerung. Hier sind aber auch Fälle stark erhöhter Wärmepreisforderungen bekannt geworden.

Zur Abwehr überhöhter Preisanpassungen und Überprüfung der durch § 24 AVBFernwärmeV gestellten Anforderungen steht den Kundinnen und Kunden der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Wettbewerbsverfälschungen bei der Preisbildung unterliegen Fernwärmepreise der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Mit der Änderung von § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat die Regierungskoalition die Kompetenzen der Kartellbehörden zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht über Fernwärmeunternehmen ausgeweitet.

1 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Auf dieser Basis laufen aktuell Verfahren des Bundeskartellamtes gegen sechs Wärmeversorgungsunternehmen.

Darüber hinaus ist in dieser Legislatur die Möglichkeit einer Verbandsklage in Form einer kollektiven Leistungsklage (Abhilfeklage) eingeführt worden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat diesen neuen Rechtsbehelf bereits aufgegriffen und entsprechende Sammelklagen gegen Preiserhöhungen der E.ON und Hansewerk Natur eingereicht.

Ferner hat die Bundesregierung Kundinnen und Kunden von Wärme im Dezember 2022 die sogenannte Dezemberhilfe nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz gewährt. Diese Entlastung erhält zunächst der oder die Vermietende als Kunde des Wärmeversorgungsunternehmens, welcher verpflichtet war, diese im Rahmen der Heizkostenabrechnung in der laufenden Abrechnungsperiode an Mieterinnen und Mieter weiterzugeben. Für das Jahr 2023 wurden Wärmekundinnen und -kunden zudem durch die Erdgas-Wärme-Preisbremsen vor den hohen Preisen geschützt. Durch diese erhielten sie ein Kontingent von 80 Prozent ihres prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde gedeckelten Preis.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) plant derzeit eine Novelle der AVBFernwärmeV. Im Rahmen der Novelle strebt das BMWK mehr Transparenz über Preis- und Versorgungsbedingungen sowie insgesamt für Kunden und Versorger attraktive Rahmenbedingungen für eine günstige Versorgung der Verbraucher mit Fernwärme und eine weitere Stärkung des Verbraucherschutzes an.

20. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (Gruppe Die Linke)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tätigkeit des Mandatars des Bundes für die KaDeWe-Gruppe, bei der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) parallel zu der Fallbegleitung einer Bund-Länder-Bürgschaft eine Beratungstätigkeit im Vorlauf des Insolvenzantrags übernommen hat – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Mandatarsvertrag PwC verpflichtet, während der gesamten Dauer einer Bürgschaft Interessenkollisionen zu vermeiden, und konkret verbietet, für das jeweilige Unternehmen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einer Restrukturierung zu erbringen (siehe www.capital.de/wirtschaft-politik/heikler-doppelauftrag-fuer-pwc-bei-ren%C3%A9benkos-kadewe-gruppe-34450978.html)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 5. März 2024

Die Analyse des Vorgangs hat ergeben, dass hier materiell kein Interessenkonflikt vorlag und insofern auch kein vertragswidriges Verhalten des Mandatars PwC. Das angesprochene Beratungsmandat steht nicht im Zusammenhang mit der Restrukturierung des verbürgten Kreditengagements.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat dennoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen entschieden,

die Regelungen zum Ausschluss auch nur beim Anschein eines Interessenkonflikts im Zuge der nächsten turnusmäßigen Ausschreibung des Mandatarvertrags soweit möglich nachzuschärfen.

21. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD)

Welche Finanzmittel hat die Bundesregierung bislang für die Informations- und Aktivierungskampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ verausgabt (bitte nach den einzelnen Jahren seit Beginn der Kampagne aufschlüsseln und darüber hinaus für das Jahr 2023 nach Werbekosten in Printmedien, Internet, Radio, TV, Kino, an Außenwerbeflächen, Kosten für begleitende Werbeagenturen, Betreibung der zugehörigen Netzseiten, Suchmaschinenoptimierung und sonstigen angefallenen Kostenträgern zu dieser Informationskampagne aufschlüsseln und die Gesamtsumme angeben)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 5. März 2024

Die Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ wurde 2022 vor dem Hintergrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine und vor dem Hintergrund der Energiewende gestartet. Es handelt sich um eine breit aufgestellte Informations- und Aktivierungskampagne gestartet mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen und Stakeholder über Energiesparmaßnahmen zu informieren, für einen effizienten und sparsamen Umgang mit Energie zu sensibilisieren und eine breite Akzeptanz für den beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien mithilfe eines umfangreichen Informationsangebots herzustellen.

Für die Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ wurden 2022 rund 39,5 Mio. Euro und im Jahr 2023 rund 24,8 Mio. Euro verausgabt.

Im Rahmen der Energiewechsel-Kampagne wird ein Medienmix eingesetzt. Die Kosten (Bruttobeträge) für die Mediabuchungen im Jahr 2023 sind wie folgt:

TV-Beiträge	6.056.415,79 Euro
Außenwerbung (inklusive digital)	4.804.524,77 Euro
Social-Media und Festplatzierungen (online)	3.934.277,35 Euro
Print	2.628.723,46 Euro
Audio	589.841,95 Euro

Mit der Kampagne sind 2023 weitere Kosten in Höhe von 3.994.311,53 Mio. Euro (Bruttobetrag) angefallen für die Entwicklung von Konzepten, Kampagnenbüro, Einkaufs- und Planungshonorare, Webseite und Umfragen, Veranstaltungen und Informationspakete wie z. B. Infopakete, Best Practice-Videos, Erklärvideos, Heizkostenanalyse-Tool, Motive, Formatadaption, Spots, Flyer und Radiothemendienste.

22. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD)

Welche Finanzmittel hat die Bundesregierung bislang für die Kampagne „Wer, wenn nicht hier“ (www.bmwk.de/Navigation/DE/Gruene-Industrie/home.html#kampagne) insgesamt verausgabt (bitte nach Kosten für die Kampagnenmotive, die zur Kampagne gehörenden Videos, Werbekosten und Mediaschaltungen in Radio, TV, Online, Kino, Printmedien, Kosten für begleitende Werbeagenturen, für Suchmaschinenoptimierung und der Gesamtsumme sonstiger angefallener Kostenträger aufschlüsseln und den Gesamtbetrag angeben)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 5. März 2024

Für die Industriekampagne „Wer, wenn nicht hier: Deutschland kann grüne Industrie“ wurden im Zeitraum von April 2023 bis Februar 2024 insgesamt ca. 3.909.933 Euro verausgabt.

Aufgeschlüsselt belaufen sich die Kosten wie folgt:

Kampagnenmotive (u. a. Konzept, Ausarbeitung, Texte, Formatadaptionen sowie Konzeption und Redaktion Kampagnenseite): 195.568 Euro

Videocontent (Imagefilm und Videoreihe „Best Practices“ mit u. a. Konzeption, Storyboards, Produktion, Postproduktion, Formatanpassungen): 308.577 Euro

Werbekosten bzw. Mediaschaltungen:

- TV: 187.488 Euro

- Online (inklusive Social Media, Online Audio, Digital Out of Home): 1.284.116 Euro

- Out of Home: 1.259.564 Euro

- Print: 623.608 Euro

Sonstige angefallene Kosten (u. a. Erstellung Kampagnenseite, technische Kosten): 51.012 Euro

23. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu einer weiteren Strahlenbelastung durch die Verwendung von Smart Metern in Privathaushalten vor, und wenn ja, welche sind dies?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 1. März 2024

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) bewertet die elektromagnetischen Eigenschaften von modernen Messeinrichtungen oder Smart-Meter-Gateways im Rahmen ihrer eichrechtlichen Prüfung. Werden hierbei die maßgeblichen Vorgaben der Norm DIN EN 50470-1 zur elektromagnetischen Verträglichkeit sowie der EU-Richtlinie 2014/53/EU zum Schutz vor elektromagnetischer Abstrahlung nicht erfüllt, dürfen die Geräte nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften betreffen sowohl den häuslichen, als auch gewerblichen Gebrauch.

24. Abgeordneter **Jürgen Pohl** (AfD)

Was kostete nach Kenntnis der Bundesregierung die günstigste Unterbringung der deutschen Regierungsdelegation beim diesjährigen Weltwirtschaftsforum in Davos pro Nacht, und was kostete die teuerste Unterbringung der deutschen Regierungsdelegation beim diesjährigen Weltwirtschaftsforum in Davos pro Nacht?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 4. März 2024

Die Abrechnung ist noch nicht abgeschlossen und es liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Es sei angemerkt, dass die Hotelpreise in Davos während des Weltwirtschaftsforums außerordentlich hoch und die Kapazitäten sehr knapp sind. Die Übernachtungskosten der einzelnen Delegationsmitglieder sind nur bedingt vergleichbar, da die Anzahl der Übernachtungen, die Buchungszeitpunkte und die seinerzeitigen Verfügbarkeiten variierten. Vereinzelt musste auch auf weit außerhalb des Tagungsortes gelegene Hotels zurückgegriffen werden.

Im Lichte dieser Umstände betrug nach derzeitigem Kenntnisstand der niedrigste gezahlte Preis pro Nacht 177,40 Schweizer Franken und der höchste Preis pro Nacht 3.295 Schweizer Franken.

25. Abgeordnete **Nadine Schön** (CDU/CSU)

Wie viele Stellen in welchen Bereichen sind derzeit in der Bundesnetzagentur unbesetzt, und wie viele neue Stellen sollen zusätzlich im Jahr 2024 in der Bundesnetzagentur geschaffen werden (bitte nach Abteilung und neu hinzugekommenen Aufgabenfeldern wie z. B. durch die Umsetzung des DSA aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 4. März 2024

Mit dem Haushalt 2024 wurden bei der Bundesnetzagentur für Aufgaben im Rahmen der Novellen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und Wasserstoff 15,0 neue Planstellen, für Aufgaben nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) 12,0 neue Planstellen sowie für Aufgaben nach dem Digitale Dienste Gesetz (DDG; Aufgaben DSA, Digital Services Coordinator) 15,0 neue Planstellen etatisiert.

Abzüglich dieser neuen Planstellen, die die Bundesnetzagentur nach der erst jüngst erfolgten Verabschiedung des Haushalts 2024 noch nicht besetzen konnte, sowie unter Berücksichtigung bereits getroffener namentlicher Einstellungszusagen (55,0) sind derzeit noch 264,9 der insgesamt 3.176,6 Plan-/Stellen der Bundesnetzagentur unbesetzt. Davon entfallen 102,8 Plan-/Stellen auf den Energiebereich (Abteilung 6, 8, Beschlusskammern 4, 6, 7, 8, 9), 73,5 auf den Telekommunikationsbereich (Abteilungen 1, 2, 4, 5 (teilweise), ITS (teilweise), Beschlusskammern 2, 3,

11), 3,8 auf den Postbereich (Abteilung 3 (teilweise), Beschlusskammer 5), 2,6 auf den Eisenbahnbereich (Abteilung 7, Beschlusskammer 10), 35,1 auf den Außenstellenbereich (Abteilung 5 (teilweise)) sowie 47,0 auf den Querschnittsbereich (Abteilung Z, ITS (teilweise). Justiziariat, Pressestelle und Stäbe).

Die derzeit noch unbesetzten Plan-/Stellen sind teilweise für die Übernahme von Auszubildenden und dual Studierenden oder beispielsweise Rückkehrern aus Elternzeit vorgesehen. Sämtliche andere unbesetzten Plan-/Stellen befinden sich in verschiedenen Stadien des internen und externen Ausschreibungsverfahrens. Die Bundesnetzagentur hat im vergangenen Jahr 260 Einstellungszusagen ausgesprochen. Sie unternimmt alle Anstrengungen inklusive einer Arbeitgeberkampagne, um die noch offenen Stellen schnellstmöglich zu besetzen.

26. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Plant die Bundesregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Attraktivität eine Änderung der aktuellen Gesetzeslage für den Betrieb von lokalen „Power-to-Heat“-Anlagen, um mit abgeregelter erneuerbarer Windenergie Wärme zu erzeugen (wenn nein, bitte begründen), und sieht die Bundesregierung in diesem Rahmen auch finanzielle Förderprogramme für den Ausbau dieser oder anderer Power-to-X-Technologien vor (wenn ja, in welcher Höhe; bitte nach Technologie aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 4. März 2024

Um die Nutzung von ansonsten abzuregelndem Strom durch u. a. „Power-to-heat“-Anlagen zu verbessern, wurde mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, der § 13 Absatz 6a EnWG verlängert und der neue § 13k EnWG eingeführt.

§ 13 Absatz 6 EnWG ermöglicht Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) die Refinanzierung einer elektrischen Ersatzwärmeversorgung durch den Übertragungsnetzbetreiber.

Die Anlage kann aktiv vom Netzbetreiber für die Entlastung von Engpässen herangezogen werden, in diesem Fall werden auch die Betriebskosten erstattet. Die Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2033 verlängert, dies erhöht die Investitionssicherheit und schafft den Rahmen für den Abschluss neuer Verträge.

§ 13k EnWG regelt den Rahmen für ein neues, wettbewerbliches Ausschreibungsinstrument zur Versteigerung von ansonsten abzuregelndem Strom durch die Übertragungsnetzbetreiber, das zum 1. Oktober 2024 eingeführt werden soll. Die Ausgestaltung regelt die Bundesnetzagentur in einer Festlegung zum 1. Juli 2024.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nach der sogenannten Erprobungsphase von zwei Jahren evaluiert.

Im Rahmen der spezifischen Regelungen zur Nutzung von ansonsten abzuregelndem Strom sind keine finanziellen Förderprogramme vorgesehen.

27. Abgeordnete **Jessica Tatti** (Gruppe BSW)

Welche Kontakte gab es zwischen Vertretern der Bundesregierung und nachgeordneten Behörden und Vertretern des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR), in denen das angestrebte Aufsichtsratsmandat von Prof. Dr. Veronika Grimm bei Siemens Energy thematisiert wurde (bitte mit Angabe der Teilnehmer, des Datums und der Art des Kontakts), und zu welchem Ergebnis ist die Prüfung der Bundesregierung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Aufsichtsratsmandats mit dem Posten im SVR gekommen (siehe www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/sachverstaendigenrat-ausschluss-interessenkonflikt-100.html)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 6. März 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronische Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Unterhalb der Leitungsebene gab und gibt es aufgabenbedingt über die bisherige Dauer der aktuellen Wahlperiode vielfältige dienstliche Kontakte von Vertretern bzw. Vertreterinnen des Bundeskanzleramtes und insbesondere der Ressorts Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Bundesministeriums der Finanzen zum Sachverständigenrat zu Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR). Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit, z. B. wegen Personalwechsels, auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen der Ressorts unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht.

Auf Leitungsebene kam es in den genannten Häusern bis einschließlich zum 21. Februar 2024 (Tag vor Einreichung der Schriftlichen Frage) zu folgenden Kontakten, in denen das angestrebte Aufsichtsratsmandat von Prof. Dr. Veronika Grimm bei der Siemens Energy AG thematisiert wurde:

Bundeskanzleramt:

Datum	Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Teilnehmer SVR	Art des Kontakts
14. Februar 2024	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Prof. Dr. Malmendier	Telefonat
19. Februar 2024	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Prof. Dr. Grimm	Telefonat
zeitlich nicht zuordenbar	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Prof. Dr. Dr. Schnitzer	Telefonat

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Datum	Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Teilnehmer SVR	Art des Kontakts
15. Januar 2024	Staatssekretär Sven Giegold	Prof. Dr. Dr. Schnitzer	Telefonat

Bundesministerium der Finanzen:

Datum	Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Teilnehmer SVR	Art des Kontakts
19. Januar 2024	Staatssekretär Dr. Wolf Heinrich Reuter	Prof. Dr. Dr. Schnitzer	Telefonat
13. Februar 2024	Staatssekretär Dr. Wolf Heinrich Reuter	Prof. Dr. Grimm	Telefonat
19. Februar 2024	Staatssekretär Dr. Wolf Heinrich Reuter	Prof. Dr. Grimm	Telefonat

Neben den aufgeführten Kontakten wurde einzelnen Vertretern der Bundesregierung, namentlich der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck, der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner und der Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt, zudem interne Kommunikation des SVR sowie Bundesminister Dr. Robert Habeck Kommunikation von Teilen des SVR mit dem Aufsichtsratsratsvorsitzenden der Siemens Energy AG, Joe Kaeser, zur Kenntnis gebracht. Diese wurde von den Vertretern der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, stellen jedoch nach Auffassung der Bundesregierung keinen Kontakt im Sinne der Fragestellung dar.

Der SVR ist gemäß dem Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963 in seiner Tätigkeit unabhängig und verfügt über eine eigene Geschäftsordnung. In der Folge ist er auch verantwortlich für die Prüfung der Vereinbarkeit der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Veronika Grimm im SVR mit einem gleichzeitigen Aufsichtsratsmandat bei der Siemens Energy AG.

28. Abgeordneter **Dr. Johann David Wadephul** (CDU/CSU)

Warum verzögert sich die Veröffentlichung der am 2. Dezember 2021 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei Oliver Wyman Pty. Ltd. und IW Consult (IW: Institut der Deutschen Wirtschaft) in Auftrag gegebenen und durch Steuergelder finanzierten Studie zur „Strukturellen Lage der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Deutschland (SVI)“, und wie finden die Ergebnisse der genannten Studie in der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Erarbeitung eines nationalen Rüstungsexportkontrollgesetzes Berücksichtigung?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 5. März 2024

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 25. Juli 2023 die Studie „Strukturelle Lage der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Deutschland“ (SVI-Studie) formal abgenommen.

Aktuell werden der Endbericht und die Kurzfassung der SVI-Studie im kennwortgeschützten PDF-Format an einen nichtöffentlichen, adressateneingeschränkten Kreis versandt.

Dieser Kreis umfasst u. a. alle Ressorts der Bundesregierung, das Bundeskanzleramt, den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Landesregierungen.

Die Verzögerung zwischen Abnahme und Verteilung der Studienergebnisse hat sich vor allem durch erforderliche Absprachen mit den deutschen Sicherheitsbehörden ergeben.

Die Bundesregierung berücksichtigt bei der Erarbeitung des Rüstungsexportkontrollgesetzes alle Informationen, die dafür nach ihrer Einschätzung relevant sind. Dies schließt Erkenntnisse aus der SVI-Studie ein, soweit sie für die Umsetzung des Kodifizierungsauftrags von Bedeutung sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

29. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke)

Plant die Bundesregierung bei der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Einführung eines Klimageldes nach bisherigem Stand der Beratung deren Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, und inwiefern hält die Bundesregierung eine Freistellung einer finanziellen Zuwendung, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen einer Klimageld-Kampagne in Höhe von einmalig max. 250 Euro plant, von der Anrechnung für geboten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 6. März 2024

Festlegungen über mögliche Details zur Ausgestaltung eines Klimageldes (etwa zur Anrechnung auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und diesbezügliche Ausnahmeregelungen) sind bisher noch nicht erfolgt.

30. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD)

Ist die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 20/10292, dass „TARGET-Forderungen [...] mit dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank verzinst [werden] (Stand zum 5. Februar 2024: 4,50 Prozent)“, so zu verstehen, dass diese Verzinsung der Bundesbank alleine zusteht bzw. vollertragswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der Bundesbank eingeht, die Zinsen auf die Target-2-Forderungen also nicht den monetären Einkünften der Nationalen Zentralbanken, sprich – gemäß Artikel 32.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbankendes (ESZB-Satzung) – „Einkünften, die den nationalen Zentralbanken aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des ESZB zufließen“ zugerechnet werden und nicht entsprechend über die Gewinn- und Verlust-Verteilung der Nationalen Zentralbanken der Eurosystems für währungspolitische Geschäfte gemäß Artikel 32.5 ESZB-Satzung nach dem EZB-Kapitalschlüssel verteilt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. März 2024

Die Zinserträge der Bundesbank auf ihre TARGET-Forderung gegenüber der EZB schlagen sich in der GuV-Position 1 „Nettozinsertrag“ nieder. Diese Zinserträge fließen in die Berechnung der monetären Einkünfte ein. Die monetären Einkünfte aller nationaler Zentralbanken des Eurosystems werden zunächst an einen gemeinsamen Pool abgeführt. Anschließend werden diese gemäß Kapitalschlüssel zwischen den nationalen Zentralbanken des Eurosystems verteilt. Nähere Informationen finden Sie im Geschäftsbericht der Bundesbank für das Jahr 2023: https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/geschaeftsberichte/geschaeftsbericht-2023-923828.

31. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)

Welche Bundesfinanzbehörden, die nicht zu den örtlichen Behörden zählen (vgl. § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes), müssen durch die Zollverwaltung gegen Störungen und sonstige negative Einwirkungen, die die Durchführung ihrer Aufgaben gefährden, geschützt werden, und welche behördliche Gefährdungsanalyse liegt dem entsprechenden Vorschlag der Bundesregierung innerhalb des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (vgl. Artikel 9 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 20/9648) in Bezug auf die jeweils zu schützenden Bundesfinanzbehörden zu Grunde (sofern eine Gefährdungsanalyse vorliegt, bitte auch angeben, von welcher Stelle diese zu welchem Zeitpunkt durchgeführt wurde)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 6. März 2024

Die Antwort wurde als VS-VERTRAULICH eingestuft und zur Einsichtnahme an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersendet.[2]

32. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)

Welche Beratungsaufträge und/oder Aufträge für Gutachten hat die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt vergeben, und in wie vielen Fällen wurde von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen (bitte hinsichtlich der Bundesministerien inklusive Bundeskanzleramt bei den sieben Ressorts mit den höchsten Wertsummen der Aufträge diese jeweils benennen sowie für diese sieben Ressorts jeweils darlegen, welche Auftragssummen davon bei diesen sieben Ressorts jeweils aus Abrufen innerhalb von Rahmenverträgen entstanden sind und wie viele Beratungsunternehmen von diesen sieben Ressorts jeweils beauftragt wurden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. März 2024

Für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts sind nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes die einzelnen Ressorts zuständig, sodass die Informationen dem Bundesministerium der Finanzen grundsätzlich nicht in der nachgefragten Form vorliegen.

Belastbare und qualitätsgesicherte Angaben legt die Bundesregierung im Rahmen des umfänglichen jährlichen Berichts an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen vor. Dieser Bericht, der auf Basis der parlamentarischen Beschlüsse im Wege einer umfangreichen Ressortabstimmung erstellt wird, durchläuft in einem zeitaufwändigen Verfahren die notwendigen Plausibilisierungen und evtl. erforderlichen Korrekturen, die sich mit zeitlichem Verzug zum abgelaufenen Haushaltsjahr ergeben können.

Im Hinblick auf das Jahr 2021 verweise ich auf den dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorliegenden Bericht (Ausschussdrucksache 20(8)3590neu2). Für die von Ihnen erbetenen Angaben für die Jahre 2022 bis heute wird die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ebenfalls im üblichen Verfahren und unter Berücksichtigung des einschlägigen Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. November 2023 berichten.

2 Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als “VS-VERTRAULICH” eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

33. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD)

Wie hoch war in den Jahren 2017 bis 2023 (oder aktuellstes Jahr, zu dem Daten vorliegen) das Aufkommen an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, welches sich aus der Rentenbesteuerung ergeben hat, und wie viele Rentner zahlten jeweils pro Jahr in besagtem Zeitraum Steuern (bei Jahren mit noch keinen vorliegenden exakten Zahlen wegen der geltenden Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik bitte Prognose bzw. Schätzung pro Jahr; vgl. Bundestagsdrucksache 19/9535)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. März 2024

Statistische Angaben zur tariflichen Einkommensteuerbelastung der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften und zur Zahl der belasteten Steuerpflichtigen können der als Anlage beigefügten Tabelle 2.7.4 der Datensammlung zur Steuerpolitik 2024 entnommen werden, die derzeit noch zur Veröffentlichung vorbereitet wird.[3] In dieser Tabelle ist die tarifliche Einkommensteuer ausgewiesen. Eine analoge Auswertung einschließlich Solidaritätszuschlag liegt nicht vor. Die angegebene Steuerbelastung bezieht sich auf die gesamten Einkünfte, nicht nur auf die Renteneinkünfte.

Die als Anlage beigefügte Tabelle enthält Angaben bis zum Jahr 2019, dem aktuellen Auswertungsjahr der Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Für die Jahre ab 2020 liegen noch keine statistischen Auswertungen der Einkommensteuerbescheide vor.

Für die Jahre 2020 bis 2024 wurde eine Berechnung der voraussichtlichen tariflichen Einkommensteuerbelastung der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften mit einem Mikrosimulationsmodell auf Basis der fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019 vorgenommen. Die Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Veranlagungszeitraum	2020	2021	2022	2023	2024
Tarifliche Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Mrd. Euro	48,8	51,4	54,8	55,7	58,6

34. Abgeordneter **Dr. Mathias Middelberg** (CDU/CSU)

Wann hat das Bundesministerium der Finanzen seine letzte interne Steuerschätzung vorgenommen, und welche Unterschiede gibt es in dieser internen Steuerschätzung hinsichtlich der Steuereinnahmeerwartungen für den Bund für die Jahre 2024 bis 2028 (bitte jeweils einzeln aufführen) im Vergleich zu den Ergebnissen der 165. Steuerschätzung des unabhängigen Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 24. bis 26. Oktober 2023?

3 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10565 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. März 2024

Die interne Aktualisierung der Steuerschätzung ist ein laufender Vorgang im Haushaltsaufstellungsprozess und fällt in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Aufgrund der laufenden und noch anstehenden Abstimmungen des Bundesministeriums der Finanzen mit den übrigen Ressorts zum Haushaltsaufstellungsprozess 2025 kann daher die Frage nicht beantwortet werden.

Die nächste reguläre Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ wird vom 14. bis 16. Mai 2024 stattfinden. Diese wird dann – auf Grundlage der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung – Ausgangsbasis für den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025.

35. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke)

In welchem Umfang wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Einkommensteuerbescheiden der Jahre 2019 bis 2022 jeweils der Kinderfreibetrag als günstigere Variante gegenüber dem Kindergeld berücksichtigt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtausgaben für den Kinderfreibetrag, Anzahl der begünstigten Personen bzw. Familien und getrennt nach verheirateten Paaren mit Kind(ern), Lebensgemeinschaften mit Kind(ern) und Alleinerziehenden mit Kind(ern) sowie nach Anzahl der Kinder in den Familien)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 6. März 2024

Wegen der gesetzlichen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik aktuell nur bis zum Veranlagungszeitraum 2019 vor.

Verheiratete Ehepaare und Lebensgemeinschaften werden in den statistischen Daten nicht getrennt erfasst. Daher wurden einzel- und zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner sowie die Steuerpflichtigen mit Einzelveranlagung (ohne Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern) und die Alleinerziehenden mit Kind(ern) ausgewertet.

Der als Anlage beigefügten Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019 kann das Volumen der berücksichtigten Kinderfreibeträge entnommen werden.[4]

36. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU)

Inwieweit erhofft sich die Bundesregierung, durch die Einführung einer Plastiksteuer als ökonomisches Lenkungsinstrument einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen zu erzielen, und wie schließt sie aus, dass es durch eine einseitige Abgabe ausschließlich für Plastikverpackungen zu Fehlanreizen mit negativen Folgen für den Klimaschutz und die Kreislaufwirtschaft kommt?

4 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10565 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 6. März 2024

Zum Thema Plastikabgabe enthalten der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie die Einigung zum Haushalt 2024 vom Dezember 2023 Vereinbarungen. Die regierungsinternen Beratungen dazu dauern noch an.

37. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Gibt es Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen, wieviel Geld der Bundeshaushalt durch ein dreijähriges Moratorium für Sozialleistungen und Subventionen, das von Bundesfinanzminister Christian Lindner vorgeschlagen wurde, einsparen könnte, und auf welchen Annahmen beruhen diese Berechnungen (www.welt.de/politik/deutschland/article250276574/Baerbock-weist-Lindners-Vorstoss-eines-Sozial-Moratoriums-zurueck.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. März 2024

Der Bundesfinanzminister Christian Lindner hat sich dahingehend geäußert, dass nicht immer neue Subventionen, neue Sozialausgaben und neue Standards eingeführt werden sollten. Das bedeutet nicht, dass Ausgaben eingefroren oder nicht mehr getätigt werden. Entsprechende Berechnungen sind insofern nicht möglich.

38. Abgeordnete **Antje Tillmann** (CDU/CSU)

Wie wirkt sich der Splittingeffekt des Ehegattensplittings bei Ehen ohne Kinder, Ehen, denen einkommensteuerrechtlich aktuell Kinder zugeordnet sind, und Ehen, denen einkommensteuerrechtlich in der Vergangenheit Kinder zugeordnet wurden, aus (bitte in Mrd. Euro tabellarisch auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. März 2024

Entsprechende Daten zum rechnerischen Splittingeffekt finden sich in Tabelle 2.7.5 der aktuellen Datensammlung zur Steuerpolitik des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.html.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

39. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Arbeitsgruppe zur Intensivierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit gegen ausländische Mehrfach- und Intensivtäter (AG aMIT) an Bund und Länder adressiert, und welche Umsetzungsmaßnahmen haben bisher erfolgreich stattgefunden beziehungsweise zu einer Verbesserung beim Umgang mit ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern geführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. März 2024

Auf Grundlage der Beschlussfassung der 209. Sitzung der Innenministerkonferenz (November 2018) hat die Bund-Länder-offene und ressortübergreifende AG aMIT sieben Handlungsempfehlungen formuliert:

– Gewährleistung der Unterrichtung der Ausländerbehörden über die Einleitung und Beendigung eines Strafverfahrens (§ 87 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]);
– Kennzeichnung von (a)MIT in den (polizeilichen) Systemen;
– Optimierung des behördenübergreifenden Datenaustauschs;
– Standardisierung der Einholung des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft zur Ausweisung nach § 72 Absatz 4 AufenthG;
– Standardisierung der Datenübermittlungen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge;
– Behörden- und ressortübergreifende Aus- und Fortbildung;
– Einrichtung/Benennung zentraler Stellen und Fallkonferenzen.

Eine erste Evaluierung der von der AG aMIT an Bund und Länder adressierten Maßnahmen erfolgte im Jahr 2022 mit folgenden Kernaussagen:

– Die Umsetzung aller Handlungsempfehlungen zur Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit wurde angestoßen, einige wurden bereits weitestgehend umgesetzt.
– In fast jedem Bundesland wurden Konzeptionen zur Bekämpfung von aMIT entwickelt und Verbesserungseffekte im Sinne einer schnelleren Informationserlangung und priorisierten Sachbearbeitung festgestellt.
– Fallkonferenzen haben die Vernetzung der Ansprechpartner und Behörden gefördert und die Zusammenarbeit verbessert.
– Sowohl seitens der Polizei als auch seitens der Ausländerbehörden wurden nachhaltige Verbesserungen im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen festgestellt.

In der 217. Sitzung der Innenministerkonferenz (Juni 2022) wurde außerdem die nochmalige Überprüfung des Umsetzungsstands der dar-

gestellten Handlungsempfehlungen bis zum Herbst 2024 beauftragt. Diese erneute Evaluierung des Umsetzungsstands der Optimierungsvorschläge wird aktuell durchgeführt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

40. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU)

Wie hat sich die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, in den letzten fünf Jahren entwickelt, und wie viele Straftäter aus diesen Staaten sind in den letzten fünf Jahren rückgeführt worden (bitte Gesamtzahl der Straftäter und Rückführungen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. März 2024

Die Angaben zum ersten Teil der Frage können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Durchschnittliche Asylverfahrensdauer des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Monaten für Antragstellende aus Herkunftsländern mit einer Gesamtschutzquote unter 5 Prozent
2019	4,3
2020	5,5
2021	3,2
2022	3,1
2023	4,2

Zum zweiten Teil der Fragestellung liegen der Bundesregierung bezogen auf Rückführungen von Straftätern keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Rückführung von ausländischen Staatsangehörigen liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Rechtskräftige Verurteilungen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Die Statistik ist fallbasiert, sodass eine Person ggf. auch mehrfach gezählt werden kann. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Zahlen ohne Ansehung eines etwaig gestellten Asylantrags erhoben wurden und ihnen auch keine Aussage zu einer etwaigen Ausreisepflicht entnommen werden kann. Erfasst sind hier insoweit alle Drittstaatsangehörigen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Hierzu rechnen alle Drittstaatsangehörigen mit nur ausländischer Staatsangehörigkeit, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.

Die Angaben für das Jahr 2022 unterliegen noch dem Vorbehalt etwaiger Veränderung. Für das Jahr 2023 liegen noch keine Daten vor.

Die nachfolgende Statistik weist die Fälle von rechtskräftigen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen aus Staaten, bei der die Asylgesamtschutzquote des BAMF weniger als fünf Prozent beträgt, nach Jahren aus:

Jahr	Rechtskräftige Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen
2019	34.089
2020	33.035
2021	32.321
2022	28.844
2023	k. A.

41. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Schutzquoten im Asylverfahren bei Angehörigen der sogenannten Maghreb-Staaten, und welche Punkte sprechen derzeit bei Rechtslage, Rechtsanwendung und den allgemeinen politischen Verhältnissen gegen die Einstufung als sichere Herkunftsländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. März 2024

Zur Beantwortung der Frage wird angenommen, dass unter den Begriff der sogenannten Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien zu subsumieren sind. Die Gesamtschutzquoten bei Angehörigen dieser drei Staaten stellten sich im Jahr 2023 wie folgt dar:

– Marokko: 4,1 Prozent,

– Algerien: 1,8 Prozent,

– Tunesien: 1,5 Prozent.

Gemäß Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) können durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Die zugrundeliegenden Prüfkriterien des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 GG sind nicht so zu verstehen, dass der Gesetzgeber schematisch eine zuvor festgelegte und standardisierte Abfolge von Sachverhalten untersucht. Vielmehr ist eine Reihe von Einzelfaktoren zu betrachten, anhand derer ein Gesamturteil über die für die politische Verfolgung und unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung bedeutsamen Verhältnisse getroffen werden kann. Die Quote der Anerkennung von Asylbewerbern kann zur Abrundung und Kontrolle des gefundenen Ergebnisses die Rolle eines Indizes spielen, ersetzt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht eine eigenständige Prüfung der Verhältnisse in dem betreffenden Staat (BVerfGE 94, 115, 139).

Bei der Bewertung der Rechtslage ist wesentlich, dass die betreffenden Staaten die international eingegangenen Verpflichtungen innerstaatlich als geltendes Recht betrachten. Je mehr etwa rechtsstaatliche Grundsätze, die Rechtsbindung der Exekutive und die Unabhängigkeit der Justiz im jeweiligen Staat verankert sind, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass geschriebene Normen auch in der Rechtspraxis wirksamen Schutz gewährleisten. Bei der Beurteilung der allgemeinen politischen Verhältnisse sind nicht die Strukturen und Institutionen der Bundesrepublik Deutschland als Referenz ausschlaggebend, sondern Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen und Freiheitlichkeit für den Einzelnen. Wesent-

lich für die Prüfung sind zum Beispiel die Unabhängigkeit der Justiz, demokratische Strukturen, Betätigungsmöglichkeiten von Oppositions- oder Interessengruppen, Religionsfreiheit, Vereinigungs- oder Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und eine freie Presse. Auch eine nur regionale politische Verfolgung oder eine Verfolgung, die nur Angehörige einer bestimmten Personen- oder Bevölkerungsgruppe betrifft, steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Einstufung als sicherem Herkunftsstaat entgegen (BVerfGE 94, 115, 135). Diese Sachverhalte bedürfen einer langfristigen und sorgfältigen Beobachtung und Auswertung, um aussagekräftige Rückschlüsse für das Prüfungsergebnis zu erhalten und die hohen verfassungsrechtlich Anforderungen für die Einstufung zu erfüllen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ziehen bei dieser Bewertung eine Vielzahl von aktuellen Quellen heran. Die Lage in Algerien, Marokko und Tunesien stellt sich dabei regelmäßig nicht einheitlich dar, sondern muss für jeden Staat gesondert betrachtet werden. Die Beobachtung und Einschätzung der Lage in den drei Staaten wird kontinuierlich fortgeführt.

42. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es seit dem Jahr 2021 Hintergrundgespräche zwischen Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Journalisten oder Medien gab, und wenn ja, wie viele, und wie viele Journalisten bzw. Medien waren daran beteiligt (https://norbert haering.de/news/mdr-verfassungsschutz/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. März 2024

Nicht öffentliche bzw. nicht veröffentlichte Gespräche, die Journalistinnen und Journalisten in Ausübung ihrer durch die Pressefreiheit geschützten Redaktions- oder Recherchetätigkeit mit Vertreterinnen und Vertreter von Behörden führen, unterliegen dem durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) geschützten Recherche- und Redaktionsgeheimnis. Der Schutz der Pressefreiheit reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG schützt dabei jede Tätigkeit medienspezifischer Informationsbeschaffung. Vor diesem Hintergrund gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft zu derartigen Kontakten.

43. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, weiterhin Abschiebungen nach Syrien durchzuführen (siehe dazu: www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/syrien-asylbewerber-bericht-auswaertiges-amt-100.html), obwohl das Auswärtige Amt meldet, dass „eine sichere Rückkehr Geflüchteter derzeit für keine Region Syriens und für keine Personengruppe gewährleistet, vorhergesagt oder gar überprüft werden kann“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. März 2024

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 56 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/9902, welche weiterhin Gültigkeit hat.

44. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Verfahren bei den Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu beschleunigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. März 2024

Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, die Ausländerbehörden in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken. Zur Entlastung der Ausländerbehörden und damit Beschleunigung von Verfahren sind zahlreiche rechtliche bzw. operative Erleichterungen geschaffen worden. Zu nennen sind u. a. folgende Erleichterungen, die im Wesentlichen durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, das Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung und das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens, flankierend aber auch durch Vorgaben im Visumhandbuch, geschaffen wurden: Verlängerung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte, zwölfmonatige Geltungsdauer von nationalen Visa bei Erwerbs- und Bildungseinwanderung, Einführung des postalischen Versands und des Expressversands von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT), Verzicht auf Gültigkeitsdauer des Nationalpasses auf eAT und weitgehender Verzicht auf die Beteiligung der Ausländerbehörden im Visumverfahren bei der Einwanderung zu Erwerbs- und Bildungszwecken sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reiseausweisen. Die Bundesregierung hat zudem zahlreiche verordnungsrechtliche Erleichterungen zu einer generellen Legalisierung der Einreise bzw. des Aufenthalts bestimmter Personengruppen aus Kriegs- und Krisengebieten getroffen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung, Israel-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Diese führen zu erheblichen Reduktionen von Vorsprachen bei Ausländerbehörden. Darüber hinaus erfolgt in den dafür zuständigen Gremien und in gesonderten Formaten wie z. B. der Staatssekretärs-Steuerungsrunde zur Fachkräfteeinwanderung und der AG Verwaltungsverfahren eine intensive Betrachtung der rechtlichen Umsetzungsprozesse auf Effektivität und Stringenz.

Im Bereich der Digitalisierung der Migrationsverwaltung wurde unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (unter Beteiligung der Kommunen) und sechs Unterarbeitsgruppen sowie eine Meilensteinplanung zur Programmsteuerung geschaffen. Schwerpunkte innerhalb des Projektes sind die Einführung einer elektronischen Akte in den Ausländerbehörden, die Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters zu einem zentralen Ausländerdateisystem, der Abbau von rechtlichen Hindernissen bei der

Digitalisierung sowie die verstärkte Nachnutzung bereits vorhandener technischer Lösungen.

Das Auswärtige Amt setzt den Aktionsplan Visabeschleunigung von Januar 2023 um. Neben der umfassenden Digitalisierung des nationalen Visumverfahrens (D-Visa) an den deutschen Auslandsvisastellen bis Ende dieses Jahres gehört dazu insbesondere die kontinuierliche Erweiterung der Antragsannahme- und der Entscheiderkapazitäten. Dafür wird die Bearbeitung von Visa im Inland im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) kontinuierlich ausgebaut, um dort perspektivisch alle wesentlichen Fachkräftevisa mit dazugehörigem Familiennachzug zentral zu bearbeiten. Zudem wird das Personal an den Visastellen weltweit wie auch am BfAA weiter aufgestockt und der Personaleinsatz weiter flexibilisiert, um auf akuten Handlungsbedarf an bestimmten Standorten reagieren zu können. Insgesamt führt dies zu einer signifikanten Beschleunigung der Verfahren. So müssen etwa an den deutschen Auslandsvertretungen in Indien derzeit kaum noch Wartezeiten für die Beantragung eines nationalen Visums (D-Visa) einkalkuliert werden. Einzige Ausnahme ist derzeit noch die Wartezeit für Familienzusammenführung, doch auch dort bedeuten drei bis fünf Wochen eine deutliche Verbesserung gegenüber der vormaligen Wartezeit von deutlich über einem halben Jahr.

45. Abgeordneter **Michael Brand** (Fulda) (CDU/CSU)

Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, die Attraktivität des Aufstieges von Bediensteten der Bundespolizei vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst mittels Fernstudium und somit familienfreundlich (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) zu verbessern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. März 2024

Die Bundespolizei führt derzeit Teile des bestehenden Diplomstudienganges „Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei (Diplom-Verwaltungswirt)“ für Aufstiegsbeamtinnen- und -beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes an der Hochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei im Rahmen eines Pilotprojektes in Fernlehre durch. Die Fernlehreanteile können bis zu 25 Prozent der Ausbildungsinhalte (einschließlich Grundstudium) abdecken. VS-Inhalte und praktische Ausbildungsinhalte müssen weiterhin in Präsenz unterrichtet werden.

Attraktivität der Aufstiegsausbildung im Speziellen und die der Bundespolizei als Arbeitgeber im Allgemeinen sollen damit weiter gesteigert werden.

Mit dem aktuellen Aufruf für das Aufstiegsverfahren 2025 wurde diese familienfreundliche Aufstiegsmöglichkeit nunmehr eingeführt. Für die kommenden Jahren ist die Verstetigung dieses Angebots vorgesehen.

46. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2023 jährlich die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen, und welche drei Staatsangehörigkeiten wurden bei diesen Personen vor der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit am häufigsten festgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. März 2024

Hinsichtlich der Einbürgerungen in den Jahren 2015 bis 2022 wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen. Die Daten für das Erhebungsjahr 2023 liegen dem Statistischen Bundesamt bislang noch nicht vor.

Jahr	Einbürgerungen insgesamt	Top 1 bisherige Staatsangehörigkeiten	Anzahl	Top 2 bisherige Staatsangehörigkeiten	Anzahl	Top 3 bisherige Staatsangehörigkeiten	Anzahl
2022	168.775	Syrien	48.385	Türkei	14.265	Rumänien	6.990
2021	131.595	Syrien	19.095	Türkei	12.245	Rumänien	6.920
2020	109.880	Türkei	11.630	Syrien	6.700	Rumänien	5.930
2019	128.905	Türkei	16.235	Vereinigtes Königreich	14.600	Polen	6.020
2018	112.340	Türkei	16.700	Vereinigtes Königreich	6.640	Polen	6.220
2017	112.211	Türkei	14.985	Vereinigtes Königreich	7.495	Polen	6.615
2016	110.383	Türkei	16.290	Polen	6.630	Ukraine	4.050
2015	107.317	Türkei	19.695	Polen	5.955	Ukraine	4.170

Quelle: Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamts (Destatis)

Für künftige Fragestellungen dieser Art wird darauf hingewiesen, dass es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen. Daten bzgl. erfolgter Einbürgerungen werden jährlich in der Einbürgerungsstatistik durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht und können über die Webseite www.destatis.de abgerufen werden.

47. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Mit welcher Begründung lehnt die Bundesregierung die Aufnahme einer Demokratieklausel, d. h. ein Bekenntnis von Fördergeldempfängern zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in das geplante Demokratiefördergesetz ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. März 2024

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politi-

schen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG) wurde vom Bundeskabinett am 14. Dezember 2022 beschlossen. Aktuell wird der Gesetzentwurf im Bundestag beraten, sodass eine etwaige Änderung des Gesetzentwurfs Aufgabe des Deutschen Bundestages selbst wäre.

Es steht außer Zweifel, dass das Demokratiefördergesetz nicht als Grundlage dienen darf, dass Zuwendungen für Maßnahmen verwendet würden, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind. § 5 Absatz 2 Nummer 1 DFördG-E sieht daher als Fördervoraussetzung ausdrücklich vor, dass ein Zuwendungsempfänger die Ziele des Grundgesetzes achten, sie fördern und bei der Umsetzung der nach dem Gesetz durchgeführten Maßnahmen gewährleisten muss. Nähere Einzelheiten werden in den jeweiligen Förderrichtlinien und den jeweiligen Zuwendungsbescheiden geregelt. Diese enthalten entsprechende konkretisierende Anforderungen, die eine Rückforderung missbräuchlich verwendeter Fördermittel ermöglichen. Ein gesondertes Bekenntnis der Zuwendungsempfänger zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist daher nicht erforderlich.

48. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung, dass im geplanten Demokratiefördergesetz keine parlamentarische Kontrolle der geleisteten Förderzusagen vorgesehen ist, und wie soll die Schwächung bereits bestehender Förderstrukturen, etwa der politischen Stiftungen oder der Bundeszentrale für politische Bildung, verhindert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. März 2024

Die selbständige Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen im Rahmen des vom Gesetzgeber durch das Haushaltsgesetz gesetzten Rahmens ist exekutivisches Handeln.

Der Gesetzentwurf zum Demokratiefördergesetz sieht in § 8 Absatz 2 Satz 1 DFördG-E vor, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einmal über Schwerpunktsetzung, Durchführung und Wirksamkeit der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen sowie über deren Verteilung auf die Ressorts berichtet. Im Übrigen bleiben alle weiteren Instrumente der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive unberührt. Auf dieser Grundlage steht es dem Gesetzgeber frei, diese Erkenntnisse in das kommende Haushaltsgesetz einfließen zu lassen.

Ein Einfluss auf bereits bestehende Förderstrukturen, etwa der politischen Stiftungen oder der Bundeszentrale für politische Bildung, durch den vorgelegten Gesetzentwurf ist nicht zu erwarten, da der Haushaltsgesetzgeber weiterhin über die Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmt.

49. Abgeordnete **Clara Bünger** (Gruppe Die Linke)

Wie lang war ein durchschnittliches gerichtliches Asylklage- bzw. Eilverfahren im Jahr 2023 (bitte die Klageverfahren auch nach Bundesländern differenzieren), und wie lang war im Jahr 2023 ein durchschnittliches Asylverfahren bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung, d. h. bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Asylentscheidung (bitte auch nach den sieben wichtigsten Herkunftsländern der Asylsuchenden und den drei wichtigsten sicheren Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. März 2024

Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betrug die durchschnittliche Dauer in asylrechtlichen Eilverfahren im Jahr 2023 39,1 Tage. Die durchschnittlichen Dauern für Asylklageverfahren für das Jahr 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht	Jahr 2023
(Erst-/Folgeanträge, Klagen)	in Monaten
Länder gesamt	20,7
darunter:	
Baden-Württemberg	13,2
Bayern	19,6
Berlin	23,7
Brandenburg	38,8
Bremen	19,8
Hamburg	18,1
Hessen	31,5
Mecklenburg-Vorpommern	15,4
Niedersachsen	24,2
Nordrhein-Westfalen	19,8
Rheinland-Pfalz	5,0
Saarland	8,9
Sachsen	19,3
Sachsen-Anhalt	11,3
Schleswig-Holstein	17,5
Thüringen	17,4
unbekannt	4,1

Daten zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung liegen dem BAMF bislang nur für das erste Halbjahr 2023 vor. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der damaligen Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9933 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier genannten Statistiken nicht um Auszüge aus der amtlichen Gerichtsstatistik handelt, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind beide Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des BAMF sind rein personenbasiert und werden aus bundesamtseigenen Daten generiert.

50. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD)

Auf welchen Innenministerkonferenzen seit 2017 wurde im Beisein des jeweils amtierenden Bundesinnenministers der Umgang der Verfassungsschutzbehörden mit der AfD bzw. das Vorgehen dieser Behörden gegen die AfD besprochen, und finden sich Inhalt und Ergebnisse dieser Besprechungen in den Akten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. März 2024

Die Einstufung von Organisationen als Beobachtungsobjekte und die Beobachtung dieser Organisationen sind Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen werden von den Verfassungsschutzbehörden eigenverantwortlich getroffen.

Der Umgang der Verfassungsschutzbehörden mit der AfD bzw. das Vorgehen dieser Behörden gegen die AfD war seit 2017 kein Tagesordnungspunkt der Plenarsitzung der Innenministerkonferenz (IMK). Diese Fragestellung wurde von den Innenministern und Senatoren allenfalls am Rande der IMK in vertraulichen Gesprächen erörtert. Zu vertraulichen Gesprächen gibt es weder eine Protokollierung noch eine Beschlussfassung.

51. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke)

Welche konkreten Aufträge hat der Bund dem Zentrum für Digitale Souveränität (ZenDiS) bisher seit Gründung erteilt oder plant deren Erteilung im Jahr 2024 (bitte jeweils Gegenstand und Auftragsvolumen nennen), und welches Gesamtbudget steht dem ZenDis im Jahr 2024 für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung, sowohl aus aktuellen Haushaltstiteln als auch als tatsächlich vollständig für das ZenDiS nutzbare Ausgabereste?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. März 2024

Das Zentrum für Digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) wurde seit Gründung mit „Betriebsleistungen und Dienstleistungen für die OS-Plattform Open CoDE“ mit einen Auftragsvolumen i.H.v 1.192.827,58 Euro beauftragt.

Grundsätzlich soll das ZenDiS im Jahr 2024 mit der Umsetzung und Weiterentwicklung von

– openDesk,

– OpenConference,

– sowie die Weiterführung von Open CoDE

beauftragt werden.

Für diese Beauftragungen stehen (inklusive der bereits beauftragen Leistungen für Open CoDE) insgesamt 19.070 Tsd. Euro in 2024 zur Verfügung.

Es liegen noch Ausgabereste in Höhe von 25.682 Tsd. Euro aus dem Haushaltsjahr 2022 vor. Die tatsächliche Höhe der verfügbaren Ausgabereste steht jedoch erst nach Abschluss der Haushaltsrechnung 2023 fest. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste für Beauftragungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) bei der ZenDiS GmbH richtet sich dann nach § 45 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

52. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke)

Wie viele Stellen in Vollzeitäquivalent (VZÄ) hat das Zentrum für Digitale Souveränität (ZenDiS) zum Stand 1. März 2024, und wie verteilen sich diese Stellen auf die jeweiligen Aufgabenbereiche des ZenDiS (bitte Stellen als VZÄ für Open CoDE und OpenDesk getrennt nennen, und auch die Anzahl der übrigen Stellen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. März 2024

Mit Stand 1. März 2024 hat die ZenDiS GmbH insgesamt neun Mitarbeitende (MA) in Vollzeit.

Diese teilen sich wie folgt auf die Aufgabenbereiche auf:

– 3 MA bei OS Projects (OpenDesk)
– 1 MA bei OS Solutions (OpenCode)
– 1 MA bei Recht und Personal
– 1 MA Community Office
– 1 MA Assistenz der Geschäftsführung
– 2 Interimsgeschäftsführer

53. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos)

Wie viele Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell auf deutschem Staatsgebiet, die über eine Duldung verfügen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, die Bürgergeld beziehen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, und über die eine Eintragung im Bundeszentralregister hinterlegt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. März 2024

Im Ausländerzentralregister waren zum Stichtag 31. Januar 2024 13.892.942 in Deutschland aufhältige ausländische Staatsangehörige erfasst. 239.200 Personen waren (vollziehbar) ausreisepflichtig, davon 191.625 Personen mit einer Duldung.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bezogen im Oktober 2023 rund 2,6 Millionen Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Zum Stichtag 31. März 2023 befanden sich nach Angaben des Statistischen Bundesamts 15.518 ausländische Personen auf deutschem Staatsgebiet zur Verbüßung von Freiheitsstrafen (davon 874 Fälle von Jugendstrafe). Erfasst sind insoweit alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Hierzu rechnen alle Personen mit nur nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose. Hervorzuheben ist, dass den Angaben keine Aussage zu einer etwaigen Ausreisepflicht entnommen werden kann.

Zur Zahl der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, über die eine Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) hinterlegt ist und die sich aktuell auf deutschem Staatsgebiet befinden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Aus dem BZR lassen sich bereits keine Angaben zum aktuellen Aufenthaltsort einer Person entnehmen.

54. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos)

Wie viele Asylanträge sind in den vergangenen 25 Jahren jährlich jeweils negativ beschieden worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. März 2024

Angaben über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge negativ entschiedenen Asylanträge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	negativ beschiedene Asylanträge	
	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (z. B. Dublinverfahren, Verfahrenseinstellungen, Rücknahmen)
Jahr 1999	80.231	42.912
Jahr 2000	61.840	30.619
Jahr 2001	55.402	25.689
Jahr 2002	78.845	43.176
Jahr 2003	63.002	26.180
Jahr 2004	38.599	20.331
Jahr 2005	27.452	17.529
Jahr 2006	17.781	11.027
Jahr 2007	12.749	7.953
Jahr 2008	6.761	6.203
Jahr 2009	11.360	7.730
Jahr 2010	27.255	10.537
Jahr 2011	23.717	9.970
Jahr 2012	30.700	13.986
Jahr 2013	31.145	29.705
Jahr 2014	43.018	45.330
Jahr 2015	91.514	50.297
Jahr 2016	173.846	87.967
Jahr 2017	232.307	109.479
Jahr 2018	75.395	65.507
Jahr 2019	54.034	59.591

	negativ beschiedene Asylanträge	
	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (z. B. Dublinverfahren, Verfahrenseinstellungen, Rücknahmen)
Jahr 2020	46.586	36.015
Jahr 2021	35.071	55.035
Jahr 2022	49.330	50.880
Jahr 2023	61.778	64.546
01.01. bis 31.01.2024	7.477	7.549

55. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos)

Wie viele nichtdeutsche Tatverdächtige sind in den vergangenen 25 Jahren jährlich in den Polizeilichen Kriminalstatistiken jeweils registriert worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. März 2024

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Zum Berichtsjahr 2023 liegen noch keine qualitätsgesicherten und mit den Ländern abgestimmten PKS-Daten vor. Daher enthält die nachfolgende Tabelle Informationen zu den Jahren 1998 bis 2022.

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2009 auf Bundesebene die echte Tatverdächtigenzählung eingeführt wurde. Dies bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Ländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als eine Tatverdächtige bzw. ein Tatverdächtiger (TV) ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen direkten Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009.

Jahr	Anzahl nichtdeutscher TV
1998	628.477
1999	601.221
2000	589.109
2001	568.384
2002	566.918
2003	553.750
2004	546.985
2005	519.573
2006	503.037
2007	490.278
2008	471.067
2009	462.378
2010	471.812
2011	484.529
2012	502.390
2013	538.449
2014	617.392
2015	911.864
2016	953.744
2017	736.265
2018	708.380

Jahr	Anzahl nichtdeutscher TV
2019	699.261
2020	663.199
2021	639.127
2022	783.876

56. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)

An welchen Gesetzentwürfen der Bundesregierung haben seit dem Beginn ihrer Amtszeit Dritte (wie beispielsweise Verbände, Wissenschaftler, NGOs oder externe Unternehmen wie Anwaltskanzleien oder Unternehmensberatungen) – mit oder ohne Vergütung – mitgewirkt, und in welcher Höhe sind Honorare an diese Dritten angefallen (bitte tabellarisch darstellen und die 14 zuletzt vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwürfe im Sinne der Frage benennen sowie die jeweils mitwirkenden Dritten namentlich samt jeweiliger Vergütung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. März 2024

Die gewünschten Detaildaten liegen mangels statistischer Erhebung der Bundesregierung nicht vor. Die damit verbundene Recherche für insgesamt 439 Gesetzesvorhaben, die seit Beginn der 20. Wahlperiode beim Bundesrat bzw. Bundestag eingebracht wurden (siehe Statistik der Gesetzgebung, Stand der Datenbank: 29. Februar 2024, www.bundestag.de/re-source/blob/870008/1ce89c75ef421b91c1d1ba378122fc46/gesetzgebung_wp20-data.pdf) stellt einen unzumutbaren Aufwand dar.

Dies gilt auch für eine etwaige entgeltliche Mitwirkung Dritter an Gesetzentwürfen.

Die Daten können von der Bundesregierung nicht durch eine einfache technische Auswertung und ohne händisches Heraussuchen zusammengestellt werden. Um die angefragten Detaildaten für diese Frage aktuell zusammenzustellen, wäre eine Ressortabfrage aller Ministerien nebst detaillierter Recherche durch die jeweiligen Fachreferate erforderlich. Zu den für den gewünschten Zeitraum ermittelten Rechtsetzungsverfahren müssten alle betreffenden Aktenbestandteile herausgesucht und gesichtet werden, um die erfragten Daten festzustellen und zusammenzuführen. Da dies flächendeckend in allen Ressorts und Arbeitseinheiten der Bundesregierung erforderlich wäre, um alle hier gefragten Daten zu erheben, ist eine Beantwortung mit zumutbarem Aufwand und ohne Gefährdung der fristgerechten Erledigung der Fachaufgaben in den befassten Arbeitseinheiten nicht möglich. Auch bei Gewährung einer möglichen Fristverlängerung wäre keine andere Antwort möglich, da zur Recherche derselbe Aufwand nötig wäre und auch in diesem Fall die fristgerechte Erledigung der Fachaufgaben in den befassten Arbeitseinheiten gefährdet wäre.

Die zuletzt vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwürfe können der monatlichen Übersicht der gesetzlichen Neuregelungen entnommen werden (www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/diese-gesetze-treten-in-kraft-442800 bzw. www.gesetze-im-internet.de/aktuDienst.html). Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen

Kontrollfunktion des Bundestages, verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

57. Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW)

Inwiefern sind ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die bereits vor der Verabschiedung des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009044.pdf) eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch gültige deutsche Einbürgerungszusicherung mit der Aufforderung, den Verlust der alten Staatsangehörigkeit nachzuweisen, erhalten haben bzw. noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Einbürgerungszusicherung erhalten werden, trotz der nun grundsätzlich erlaubten Mehrstaatigkeit weiterhin verpflichtet, einen Austritt aus ihrer alten Staatsbürgerschaft zu vollziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. März 2024

Im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) ist vorgesehen, Mehrstaatigkeit generell zuzulassen. Somit können Einbürgerungsbewerber nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten.

Bis zum Inkrafttreten des StARModG werden Einbürgerungen nach den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, d. h., grundsätzlich ist die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nachzuweisen (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Einbürgerungsbewerber, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben möchten, müssen grundsätzlich das Inkrafttreten des StARModG abwarten. Hierzu kann bei einem bereits anhängigen Einbürgerungsantrag gegenüber der für das Einbürgerungsverfahren zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde das Ruhen des Verfahrens bis zum Inkrafttreten des StARModG angeregt werden. Einbürgerungsanträge, die am Tag des Inkrafttretens der Reform bereits anhängig sind, werden nach dem dann geltenden neuen Recht behandelt.

58. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

In welchen jeweiligen, in der inzwischen öffentlich zugänglich gewordenen Auskunft an den Rechtsanwalt von Dr. Hans-Georg Maaßen (s. Wortlaut der Auskunft etwa auf www.schwaebische.de/themen/videothek_szon/geheimdienst-gegen-maassen-warum-ist-der-ex-chef-ploetzlich-verdaechtig-2240902, zuletzt abgerufen am 8. Februar 2024) enthaltenen Einzeldaten sind für das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) – im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht des BMI über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – inwieweit Bestrebungen oder Tätigkeiten Dr. Maaßens erkennbar, die eine Speicherung, Veränderung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch das BfV i. S. v. § 10 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderlich machen (bitte um die 14 relevantesten Beispiele mit den jeweiligen zugrunde liegenden Überlegungen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. März 2024

Die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normiert. Das BfV hat gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten. Als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind daher solche anzusehen, die über die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen hinaus Aktivitäten zu deren Beseitigung (so BVerfGE 113, 63 [81 f.]; BVerwGE 137, 275 Rn. 61) oder zu einer Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung in Richtung einer mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ordnung entfalten (so BVerwGE 137, 275 Rn. 40).

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine darüber hinausgehende Beantwortung nicht erfolgen kann, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Eine entsprechende Auskunft wäre mit einer Offenbarung von Wertungen verbunden, die einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht natürlicher Personen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass hier eine Person von öffentlichem Interesse betroffen ist.

Nach Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Person kommt auch eine eingestufte Beantwortung nicht in Betracht. Auch, wenn die angefragten Informationen hierdurch nur einem kleineren Personenkreis bekannt würden, wäre der Eingriff in das Recht des Betroffenen dennoch nicht minder gewichtig, weil Bewertungen zu persönlichen Lebenssachverhalten dann unter Ausschluss sogar der Kenntnisnahme des Betroffenen in der Geheimschutzstelle des Bundestages einsehbar wären. Hierdurch wäre das Recht des

Betroffenen, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu entscheiden, so empfindlich berührt, dass ausnahmsweise das parlamentarische Fragerecht insgesamt zurückstehen muss.

59. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Wie viele Kosmetikerinnen beschäftigt derzeit das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – nach Kenntnisstand des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und gemäß der Dienst- und Fachaufsicht des BMI über das BfV – zwecks Anfertigung entsprechender Profilfotos für Fake-Accounts von BfV-Mitarbeitern, die „selbst ein bisschen rechtsradikal [in sozialen Netzwerken: A. d. V.] spielen“ bzw. „ganz unbehelligt auch szenentypische Straftraten wie Volksverhetzung begehen“ dürfen, und in welchen Bundeshaushaltstiteln sind die einschlägigen jährlichen Ausgaben für Kosmetikerinnen zu finden (vgl. Cicero Nummer 3, März 2024: „Der Journalist R. S. [abgekürzt d. V.] hatte Gelegenheit, mit einer Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes zu sprechen. Sie sei zur Behörde gegangen, weil sie etwas gegen Rechtsextreme tun wollte. Sie betreibt in sozialen Netzwerken Fake-Accounts und darf „selbst ein bisschen rechtsradikal spielen“. Ihre Aufgabe: verdächtige Subjekte aus der Reserve zu locken und so Beweismaterial heranzuschaffen. Die VS-Mitarbeiterin darf dabei ganz unbehelligt auch szenentypische Straftaten wie Volksverhetzung begehen. Der Inlandsgeheimdienst, so S., beschäftigt für die Anfertigung entsprechender Profilfotos für Fake-Accounts sogar mehrere Kosmetikerinnen […]“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. März 2024

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen zu den im BfV beschäftigten Kosmetikerinnen und den jährlichen Ausgaben, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Konkrete Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sind – aus Gründen der operativen Sicherheit – nicht angezeigt. Eine Auskunft über die Größenordnung und die Ausgaben für das eingesetzte Personal würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten sowie Analysemethoden zulassen. Arbeitsmethoden und operative Fähigkeiten sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des BfV jedoch besonders schutzwürdig und stellen für die Aufgabenerfüllung des Nachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar.

Durch die Abfrage von Mitarbeiterzahlen der einzelnen Fach- und Aufgabenbereiche des BfV könnten Rückschlüsse auf den derzeitigen Personalkörper möglich werden. Dies ermöglicht Rückschlüsse auf die operativen Fähigkeiten des BfV, da die Ausstattung des Personalkörpers in Kontext zu sicherheitsrelevanten Ereignissen auf nationaler Ebene gesetzt werden könnte. Zudem können durch eine Auskunft zu den im BfV beschäftigten Kosmetikerinnen Rückschlüsse auf die kapazitativen Möglichkeiten der Verfremdung innerhalb des operativen Bereichs des BfV möglich werden. Ein Bekanntwerden der Mitarbeiterzahlen, operativen Fähigkeiten und Kapazitäten im Bereich von Verfremdungen, beispielsweise gegenüber ausländischen staatlichen Akteuren und Akteuren verschiedener Phänomenbereiche, könnte dazu führen, dass diese Abwehrstrategien gegen eine eventuelle Bearbeitung durch das BfV etablieren, indem beispielsweise in Profilbildern gezielt nach Verfremdungen gesucht wird. Dies würde die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen unmöglich machen. Die Funktionsfähigkeit des BfV wäre dadurch nachhaltig beeinträchtigt, dies würde einen Nachteil für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt im Hinblick auf die Bedeutung der nachrichtendienstlichen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht in Betracht. Dies gilt umso mehr, als das bei einem Bekanntwerden der personellen Ausstattung des BfV, insbesondere der mit speziellen Berufsgruppen, die nachrichtendienstliche Methodik und Kapazität nur noch eingeschränkt eingesetzt werden kann. Daraus resultierende Einschätzungen zum Personalkörper des BfV und die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien können wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

60. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Wie hat sich in den letzten fünf Jahren seit einschließlich 2019 die Quote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ganz oder teilweise im Homeoffice arbeiten, bei den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung (Bundeskanzleramt, Bundesministerien sowie weitere oberste Bundesbehörden) entwickelt (bitte als Gesamtsummen pro Jahr angeben und nach Angestellten bzw. Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. März 2024

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vor-

handene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Zahlen zu der Quote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ganz oder teilweise im Homeoffice arbeiten, werden nachstehend aufgelistet, sofern die Daten in der angefragten Detailtiefe elektronisch auswertbar und somit in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Unter den „weiteren obersten Bundesbehörden“ werden – wie bei vergleichbaren Fragen auch – die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) verstanden.

Bundeskanzleramt (BKAmt)

Der Anteil der Beschäftigten des BKAmtes, die im Homeoffice arbeiten, variiert und wird statistisch nicht erfasst.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Jahr	Quote Homeoffice in Prozent/gesamt
2019	rd. 24 Prozent Telearbeitende
2020	rd. 23 Prozent Telearbeit plus Homeoffice gem. Coronavorschriften
2021	rd. 20 Prozent Telearbeitende plus Homeoffice gem. Coronavorschriften
2022 bis 2024	ca. 96 Prozent der Beschäftigten können seit März 2022 im Umfang von bis zu 60 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit mobiles Arbeiten in Anspruch nehmen; genutzt wird dies in unterschiedlichem Maße

Die entsprechenden Daten könnten in der angefragten Detailliertheit nur händisch ausgewertet werden und sind gem. § 7 Absatz 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) bis auf die letzten sechs Monate bereits gelöscht.

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Im BMF werden und wurden keine Erhebungen durchgeführt, die es ermöglichen, die sich aus der Fragestellung ergebenden Informationen bereitzustellen.

In der „Vor-Coronazeit“ bestand nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Dienstvereinbarung die Möglichkeit, an einem Tag/Monat voraussetzungslos mobil zu arbeiten.

Während der Pandemie wurden die Nutzung des Homeoffice unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), der Abstimmungen im Ressortkreis bzw. auf Grundlage rechtlicher Vorgaben situativ empfohlen bzw. festgelegt – zum Teil bis zu fünf Tage/Woche.

Die Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeiten vom 1. Januar 2023 ermöglicht es grundsätzlich allen Beschäftigten des BMF, bis zu 65 Prozent der individuellen Soll-Arbeitszeit mobil zu arbeiten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen – dies entspricht etwa drei Arbeitstagen bei Vollzeitbeschäftigten/Woche.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

	Quote Homeoffice in Prozent					
Jahr	Gesamtsumme/Jahr in Prozent	Davon Anteil in Prozent				
		Tarifbeschäftigte	Beamtinnen und Beamte			
			einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst
2019	43,81	24,89	0,22	7,85	29,71	37,33
2020	85,38	28,72	0,43	8,56	26,38	35,90
2021	91,04	26,60	0,45	9,85	26,01	37,10
2022	89,00	25,69	0,11	10,17	27,07	36,95
2023	90,19	24,43	0,16	10,60	26,64	38,16
2024	90,01	23,15	0,16	10,72	26,47	39,50

- Im BMI erfolgte eine Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember eines Jahres, für 2024 erfolgte die Stichtagsbetrachtung zum 4. März 2024.
- Gesamtsumme/Jahr in Prozent: Hier wurden die Werte zw. der Anzahl des Personals und der Anzahl der Homeoffice-Nutzer verglichen.
- Hinweise zu den betrachteten Jahren:
  - Grundsätzlich sind die Daten nicht vergleichbar.
  - In den Jahren 2019 bis 2021 ist eine vergleichbare Erhebung nicht möglich, da im BMI eine andere Form des mobilen Arbeitens (als aktuell) Anwendung fand (Berechtigung zum mobilen Arbeiten aufgrund familiärer Voraussetzungen, Krankheit etc. über Antragsverfahren).
  - Zum 1. November 2021 wurde im BMI die Dienstvereinbarung ortsunabhängiges und zeitflexibles Arbeiten für alle Beschäftigen des BMI eingeführt. Jedoch wird die DV erst seit dem 16. Mai 2022 (mit Aufhebung der Corona-Regelungen) vollumfänglich umgesetzt.

    Nach dieser aktuellen Dienstvereinbarung zum ortsunabhängigen und zeitflexiblen Arbeiten im BMI können die Beschäftigten bis zu 60 Prozent ihrer Regelarbeitszeit im Homeoffice arbeiten.
- Weitere Hinweise zur Auswertung:
  - Löschfristen: Eine rückwirkende Zahlenerhebung ist nur auf Basis der jeweils aktuellen Daten möglich. Aufgrund der EPOS-spezifischen (EPOS: Personal-Management-System im BMI) Löschfristen von 3 bzw. 15 Monaten nach dem Austritt einer Person entstehen entsprechende statistische Ungenauigkeiten. Diese werden umso größer, je weiter die Betrachtung in die Vergangenheit zurückreicht.
  - Wechsel des Statusamtes innerhalb des jeweiligen Betrachtungszeitraumes sind nicht berücksichtigt. Maßgebend ist das Statusamt zum Zeitpunkt der Stichtagserhebung.

Auswärtiges Amt (AA)

Die Quote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ganz oder teilweise im Homeoffice arbeiten, ist im AA nicht elektronisch auswertbar erfasst.

Grundsätzlich ist mit Inkrafttreten der Dienstvereinbarung über die Einführung von flexiblem Arbeiten im AA (Inland) am 1. Juni 2020 sowie der Dienstvereinbarung über die Einführung von flexiblem Arbeiten an

den Auslandsvertretungen am 15. November 2021 im Rahmen von Teamvereinbarungen das ortsflexible Arbeiten im AA und an den deutschen Auslandsvertretungen in einem Umfang von bis zu max. 40 Prozent der individuellen Arbeitszeit möglich. Der Umfang hängt dabei von zahlreichen Faktoren ab, wie z. B. dem individuellen Arbeitsplatz und der Absprache im Team.

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Jahr	Quote Homeoffice in Prozent					
	Gesamtsumme/Jahr in Prozent	Davon Anteil in Prozent				
		Tarifbeschäftigte	Beamtinnen und Beamte			
			einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst
2019	27,43	4,82	0,00	1,15	6,31	15,15
2020	93,27	29,35	0,22	3,59	15,00	45,11
2021	91,16	28,30	0,11	4,14	14,54	44,07
2022	97,17	31,18	0,23	4,42	17,01	44,33
2023	97,61	30,46	0,22	4,48	17,58	44,87
2024	97,92	28,85	0,22	6,34	17,70	44,81

Hinweis: Der Tabelle kann entnommen werden, welcher Anteil der Beschäftigten des BMJ über die Möglichkeit verfügt, aus dem Homeoffice heraus zu arbeiten.

Auf Grundlage dieser Zahlen ist aber kein Rückschluss möglich, ob oder zu welchem Anteil von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die Nutzung des Homeoffice ist im BMJ grundsätzlich auf einen Umfang von bis zu 50 Prozent der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit beschränkt und zudem davon abhängig, ob Termine in der Dienststelle wahrgenommen werden müssen. Eine stichprobenartige Erhebung im Herbst 2023 hat ergeben, dass im BMJ an den einzelnen Wochentagen durchschnittlich ca. 60 bis 65 Prozent der Beschäftigten – an einzelnen Tagen fast bis zu 80 Prozent – in der Dienststelle tätig sind.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Das BMAS hat eine Dienstvereinbarung zum zeit- und ortsflexiblen Arbeiten, die mobiles Arbeiten individuell und in Abstimmung mit den dienstlichen Erfordernissen im Umfang bis zu 60 Prozent zulässt. Sofern besondere persönliche Umstände zeitlich befristet einen höheren Anteil erfordern, ist dies in Absprache mit der Führungskraft möglich, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine statusgruppenscharfe Erhebung in der gewünschten Untergliederung erfolgt nicht.

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Mit Stand 31. Januar 2024 verfügten im BMVg 19,13 Prozent der Beamtinnen und Beamten, 8,59 Prozent der Soldatinnen und Soldaten und 14,25 Prozent der Tarifbeschäftigten über einen Telearbeitsplatz. Beschäftigte im BMVg können außerdem nach der geltenden Dienstvereinbarung bis zu 50 Prozent ihrer individuellen Regelarbeitszeit innerhalb von zwei Kalenderwochen mobil arbeiten, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Zur Inanspruchnahme des mobilen Arbeitens werden keine Daten erhoben.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Das BMEL hat hinsichtlich der Inanspruchnahme mobiler Arbeit seit 2021 eine wöchentliche Obergrenze (max. 60 Prozent der Regelarbeits-

zeit) eingeführt. Zuvor konnte lediglich in Ausnahmefällen an einzelnen Tagen mobil gearbeitet werden.

Innerhalb des vorgegebenen Rahmens variiert die Inanspruchnahme mobiler Arbeit. Eine Erhebung diesbezüglich wird im BMEL nicht vorgenommen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Im BMFSFJ ist die mobile und flexible Arbeit im März 2017 eingeführt worden.

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten, mit Ausnahme der Präsenz erfordernden Arbeitsplätze (wie Post- und Botendienste, Berufskraftfahrer/-innen, Erzieher/-innen, Technik und Hausdienste, u. Ä.), zur mobilen und flexiblen Arbeit berechtigt. Eine Differenzierung oder eine technische Auswertung nach Status- oder Laufbahngruppen wird dabei nicht vorgenommen.

Gemäß der aktuellen Dienstvereinbarung ist eine Mindestpräsenz von 30 Prozent festgelegt. Im BMFSFJ wird von der Möglichkeit des mobilen Arbeitens flächendeckend im Umfang von 90 bis 100 Prozent der Beschäftigten Gebrauch gemacht.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Die erbetenen Daten liegen hier weder vor noch können sie im Wege einer elektronischen Auswertung in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden.

Generell gilt im BMG Folgendes: Nach der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit und zum Arbeitsort im BMG soll der Anteil der mobilen Arbeit an der monatlichen Arbeitszeit grundsätzlich 50 Prozent nicht überschreiten. Im Rahmen einer Erprobungsphase kann derzeit jedoch, über den in der DV vereinbarten Anteil hinaus, bis zu 60 Prozent mobil gearbeitet werden.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Dienstvereinbarung über mobiles Arbeiten des BMDV kann mobil gearbeitet werden, ohne dass es dafür eines Antrags oder einer gesonderten Bewilligung der Dienststelle bedarf. Daher erfolgt keine statistische Erfassung des Homeoffice.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

Laut Zeiterfassungssystem haben im Jahr 2023 im Durchschnitt 57,5 Prozent der Beschäftigten des BMUV mobil gearbeitet; im laufenden Jahr 2024 sind es bislang 57,9 Prozent. Eine weitere Differenzierung nach Laufbahn oder/und Tarifbeschäftigten/Beamten ist technisch nicht vorgesehen. Für den Zeitraum vor 2023 liegen keine Daten vor.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Das BMBF hat seit 2019 zu keinem Zeitpunkt Quoten für die Nutzung der vollständigen oder teilweisen mobilen Arbeit erhoben.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Daten zu Homeoffice-Quoten werden im BMZ nicht erfasst.

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Das BMWSB erfasst die Homeofficequote nicht. Diese kann auch nicht mittels Auswertung vorhandener Daten ermittelt werden.

Ortsflexibles Arbeiten ist gemäß Dienstvereinbarung von bis zu 60 Prozent der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit möglich, mit Ausnahme der Beschäftigten, in deren Bereichen die Arbeitsleistung ausschließlich durch persönliche Präsenz in der Dienststätte erbracht werden kann. Inwieweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird nicht erfasst.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Für BKM liegen keine so aufgeschlüsselten Daten zu der Anzahl der Beschäftigten, die Homeoffice nutzen, vor. Seit 2020 sind aber fast 100 Prozent der Beschäftigten technisch so ausgestattet, dass im Homeoffice gearbeitet werden kann, sofern ihre Tätigkeit dies zulässt. Eine Dienstvereinbarung regelt die Inanspruchnahme.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

Die bis zur Pandemie im BPA gültige Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit sah – antragsgebunden – maximal 46 mobile Arbeitstage pro Jahr bei Vollbeschäftigung vor (bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend angepasst). Ab 18. März 2020 wurde im BPA pandemiebedingt auf mobile Arbeit als Regelbetrieb umgeschaltet. Ab Juli 2021 wurde dieser Regelbetrieb dahingehend gelockert, dass wahlweise auch wieder in der Dienststelle gearbeitet werden konnte. Am 20. März 2022 wurde das Ende der mobilen Arbeit als Regelbetrieb beschlossen und – unter Berücksichtigung der während der Pandemiezeit gewonnenen Erfahrungen – zum 1. Juni 2022 eine neue Regelung zum Homeoffice in der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit festgelegt, die grundsätzlich mobiles Arbeiten bis zu 50 Prozent der Sollarbeitszeit im Monat ermöglicht; diese Regelung gilt aktuell noch immer im BPA.

61. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Wie hat sich in den letzten fünf Jahren seit einschließlich 2019 die Quote des Krankenstandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung (Bundeskanzleramt, Bundesministerien sowie weitere oberste Bundesbehörden) entwickelt (bitte als Gesamtsummen pro Jahr angeben und nach Angestellten bzw. Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. März 2024

Die Entwicklung der krankheitsbedingten Fehlzeiten der Beschäftigten in den obersten Bundesbehörden in den letzten fünf Jahren sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Die Auswertungen für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor. Diese befinden sich derzeit in der Aufbereitung und werden mit dem Gesundheits-

förderungsbericht voraussichtlich im vierten Quartal 2024 veröffentlicht werden.

Der deutliche Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 ist im Wesentlichen auf die pandemiebedingten Einflüsse zurückzuführen und in Art und Ausmaß mit anderen Branchen vergleichbar. Auch der deutliche Anstieg im Jahr 2022 zeigt eine Analogie zu den durch die gesetzlichen Krankenkassen vorgelegten Zahlen.

Tabelle: Krankheitsbedingte Abwesenheitstage (KrAbwT) der obersten Bundesbehörden von 2019 bis 2022

Status	2019 KrAbwT	2019 in Prozent	2020 KrAbwT	2020 in Prozent	2021 KrAbwT	2021 in Prozent	2022 KrAbwT	2022 in Prozent
Beamte hD	10,44	4,16 %	9,02	3,59 %	8,16	3,25 %	11,87	4,73 %
Beamte gD	17,58	7,00 %	14,36	5,72 %	13,00	5,18 %	17,22	6,68 %
Beamte mD	22,44	8,94 %	18,08	7,20 %	16,36	6,52 %	22,23	8,86 %
Beamte eD	36,00	14,34 %	34,06	13,57 %	30,46	12,13 %	40,59	16,17 %
Beamte gesamt	14,93	5,95 %	12,42	4,95 %	11,20	4,46 %	15,46	6,16 %
TBe hD	7,41	2,95 %	6,77	2,70 %	6,80	2,71 %	8,94	3,56 %
TBe gD	14,64	5,83 %	12,06	4,81 %	12,59	5,01 %	16,56	6,60 %
TBe mD	21,88	8,72 %	18,33	7,30 %	16,84	6,71 %	21,77	8,67 %
TBe eD	21,43	9,54 %	19,56	7,79 %	17,88	7,12 %	26,24	10,45 %
TBe gesamt	17,91	7,14 %	15,20	6,05 %	14,33	5,71 %	18,80	7,49 %
alle Beschäftigte*	15,85	6,31 %	13,29	5,29 %	12,18	4,85 %	16,56	6,60 %

* inklusive Auszubildende und Anwärter und Anwärterinnen

Abkürzungen:

- hD = höherer Dienst
- gD = gehobener Dienst
- mD = mittlerer Dienst
- eD = einfacher Dienst
- TBe = Tarifbeschäftigte

62. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die Entwicklung der Bundeshaushaltsmittel 2024 für das THW in Anbetracht von Mieterhöhungen, die vielerorts auftreten sowie des zunehmenden Bedarfs an Modernisierungsmaßnahmen an den Liegenschaften in den Ortsverbänden, und welche Programme zur gezielten Förderung dieser baulichen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. März 2024

Der Deutsche Bundestag beschließt als Haushaltsgesetzgeber den Bundeshaushalt. Der von ihm verabschiedete Bundeshaushalt 2024 stellt für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) mit einem Ansatz von rund 402 Mio. Euro eine solide Basis für die weitere Arbeit dar. Zur Finanzierung von erhöhten Mietausgaben im Bestand wurde der Titel

„Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement“ um acht Mio. Euro verstärkt.

Für 200 der 668 Ortsverbandsliegenschaften des THW wurde ein Sanierungs- oder Neubaubedarf festgestellt. Um diese erforderlichen Baumaßnahmen umzusetzen, wurde das THW-Bauprogramm 2030 erarbeitet und auf den Weg gebracht. Durch Standardisierung und Musterplanungen sollen die Bauvorhaben verwirklicht werden. Ein Rahmenvertrag zum Abruf der ersten 30 Maßnahmen sowie mit der Möglichkeit zum Abruf weiterer 30 Maßnahmen wurde im Dezember 2023 beauftragt. Die Finanzierung der ersten 30 Maßnahmen ist gesichert.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat setzt sich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt 2025 für die Finanzierung der weiteren Maßnahmen ein.

Neben dem THW-Bauprogramm werden Einzelbaumaßnahmen und Sanierungsvorhaben zur Modernisierung von Liegenschaften für Ortsverbände, Regionalstellen und Landesverbände in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln weitergeführt.

63. Abgeordneter **Moritz Oppelt** (CDU/CSU)

Welche Gesamtkosten fallen für die vom 25. Februar bis zum 2. März 2024 geplante Reise der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, inklusive ihrer Delegation nach Brasilien, Peru, Ecuador und Kolumbien an (bitte nach einzelnen Kostenposten wie Flüge/Flugbereitschaft, Hotel, Transfers etc. aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. März 2024

Da es sich um eine eben erst beendete Reise handelt, liegen Abrechnungen noch nicht vor. Die Gesamtkosten bzw. Kostenpositionen können daher noch nicht beziffert werden.

64. Abgeordneter **Josef Oster** (CDU/CSU)

Wie sieht der konkrete Zeitplan für die Prüfung der Bundesregierung einer möglichen Digitalisierung des PIN-Rücksetzdienstes aus (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10315), und erwägt die Bundesregierung im Zuge dessen eine Zustellung der benötigten PIN per E-Mail?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. März 2024

Es wird auf die Beantwortung der Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10315 verwiesen.

Die künftige mögliche Digitalisierung des ehemaligen PIN-Rücksetzung und -Aktivierung (PRSD) geht zum aktuellen Zeitpunkt von einem rein

digitalen Weg der Beantragung, Identifizierung sowie digitalen Zustellung in bspw. ein Postfach aus. Dabei sollen vorhandene Komponenten einbezogen werden, bspw. Betrachtung der Möglichkeit der Nutzung des bundID- bzw. Zentralen-Behörden-Postfachs, oder Postfächer der Banken genutzt werden.

Um zu diesem Ziel zu kommen, sind regulatorische Anpassungen im nationalen Recht bzw. eine sogenannte Deltanotifizierung des neuen Prozesses bei der EU notwendig (vgl. Antwort zu Frage 19 der o. g. Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/10315).

Ziel ist es, einen digitalen PIN-Rücksetz- und Aktivierungsprozess bis zum Livegang der EUDI-Wallet (European Digital Identity Wallet) für Bürgerinnen und Bürger zu implementieren.

65. Abgeordnete **Petra Pau** (Gruppe Die Linke)

Welche Informationen zu Veranstaltungen, Verbindungen zu anderen deutschen rechtsextremen Gruppierungen und Einzelpersonen sowie Anzahl der Mitglieder sind der Bundesregierung bezüglich des deutschen Ablegers der ukrainischen Neonazi-Organisation „Centuria“ bekannt (www.jungewelt.de/artikel/469335.nazi-organisationen-h%C3%B6llensturm-f%C3%BCr-den-feind.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. März 2024

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufter Form.

So können aus der Beantwortung der Frage, welche Informationen der Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden zu dem deutschen Ableger der „Centuria“ vorliegen, Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und die nachrichtendienstlichen Methodiken und Arbeitsweisen ermöglicht werden, wodurch die zukünftige Erkenntnisgewinnung des BfV aufgrund entsprechender Abwehrstrategien nachhaltig beeinträchtigt oder in Einzelfällen sogar unmöglich gemacht wird. So könnten aus einer Beantwortung stets Rückschlüsse auf geheimhaltungsbedürftige Informationen sowie Formen der Kooperation gezogen werden. Diese drohende nachhaltige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit könnte einen gravierenden Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Stellungnahme zum Erkenntnis-

stand des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht.

Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die ggf. betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

66. Abgeordneter **Jürgen Pohl** (AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 die Zahl der hier aufhältigen Drittstaatsangehörigen, bei denen im Ausländerzentralregister (AZR) weder ein Aufenthaltstitel, noch eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht gespeichert ist (bitte die Gesamtzahl sowie die Anzahl und Staatsangehörigkeit der Top 10 ausweisen), und hat dieser Personenkreis grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn der Lebensunterhalt nicht selbst gesichert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. März 2024

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 663.117 aufhältige Drittstaatsangehörige im Sinne der Fragestellung erfasst. Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	**633.117**
Ukraine	155.049
Türkei	39.281
Syrien, Arabische Republik	33.824
Afghanistan	25.913
Großbritannien mit Nordirland	22.520
Indien	20.108
Russische Föderation	19.700
Albanien	19.199
Serbien	18.020
Ungeklärt	16.005

Des Weiteren wird auf die Antwort der vorherigen Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 42 und 43 des Abgeordneten René Springer auf Bundesdrucksache 19/23238 verwiesen.

67. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU)

Wie viele Personen haben seit November 2023 die Einwanderung nach Deutschland mit Hilfe der Blauen Karte in Anspruch genommen, und wie viele wurden abgelehnt (bitte die Top-5-Herkunftsländer nach akademischer sowie nichtakademischer Qualifikation und Gründen der Ablehnung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. März 2024

Die Zahlen der seit dem 1. November 2023 erteilten und abgelehnten Visa für Anträge auf die „Blaue Karte“ können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Qualifikation der Antragstellenden sowie die Gründe für die Ablehnung werden in der Visadatei des Auswärtigen Amts jedoch statistisch nicht erfasst.

Land / Gebiet	Erteilt	Abgelehnt	Gesamt
Türkei	1.036	5	1.041
Indien	961	10	971
China	200	4	204
Iran	188	4	192
Russische Föderation	162	2	164
Gesamt Top 5	2.547	25	2.572
Gesamt weltweit	5.245	55	5.300

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass aus der Zahl der erteilten Visa nicht auf eine tatsächliche Einreise geschlossen werden kann.

Für den erfragten Zeitraum können aus den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) noch keine gesicherten Aussagen zu erteilten Aufenthaltserlaubnissen aufgrund der Erteilung einer „Blauen Karte“ getroffen werden, da Auswertungen von AZR-Daten zu Zeiträumen, die erst drei Monate oder weniger zum aktuellen AZR-Datenbestand zurückliegen (hier: 31. Januar 2024), grundsätzlich keine validen Ergebnisse erbringen. Ausländerbehörden melden Titelerteilungen häufig erst mit einem zeitlichen Verzug von bis zu drei Monaten an das AZR.

68. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU)

Wie viele Personen sind im Rahmen der Westbalkanregelung 2022 und 2023 nach Deutschland eingewandert (bitte nach Jahr und nach Herkunftsland und akademischer und nichtakademischer Qualifikation aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. März 2024

Ausweislich des AZR sind in den Jahren 2022 und 2023 32.452 Personen nach Deutschland eingereist und haben als ersten Aufenthaltstitel nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) erhalten. Eine differenzierte Erfassung nach akademischer und nichtakademischer Qualifikation erfolgt im AZR

nicht. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl Personen	2022	2023	Summe
Gesamt	12.447	20.005	32.452
davon:			
Kosovo	3.172	4.942	8.114
Albanien	2.385	3.774	6.159
Bosnien und Herzegowina	2.080	3.884	5.964
Nordmazedonien	2.442	3.179	5.621
Serbien	1.883	3.602	5.485
Montenegro	390	490	880
Sonstige (z. B. Serbien und Montenegro (ehemals), Jugoslawien (ehemals)	95	134	229

69. Abgeordnete **Martina Renner** (Gruppe Die Linke)

Wie viele (versuchte) Tötungsdelikte aus dem Jahr 2023 werden vom Bundeskriminalamt als politisch motiviert erfasst (bitte Fälle nach Phänomenbereich sortiert auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. März 2024

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Die Fallzahlen zu den entsprechenden Tötungsdelikten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Phänomenbereich	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
Tötungsdelikte	3	4	4	6	3	20
Vollendet	0	0	1	2	0	3
Versucht	3	4	3	4	3	17

Es handelt sich hierbei um vorläufige Einschätzungen der Strafverfolgungsbehörden, die sich im Laufe der Ermittlungen noch ändern können.

Die Jahresfallzahlen 2023 sind vorläufig und durch Nach- und Änderungsmeldungen noch Änderungen unterworfen.

70. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU)

Wie weit sind die Gespräche des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und der zuständigen niederländischen Behörden über ein Gemeinsames Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit fortgeschritten, und welche Zwischenergebnisse konnte das BMI mit den zuständigen niederländischen Behörden erzielen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. März 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen. Der Sachstand ist unverändert.

71. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU)

Bis wann beabsichtigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Gespräche mit den zuständigen niederländischen Behörden zur Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit (GZ) abzuschließen, und in welchem Zeitraum plant das BMI, die daran anschließenden Gespräche mit den Innenministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie dem Bundesministerium der Finanzen zur konkreten Ausgestaltung eines GZ abzuschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. März 2024

Eine belastbare Aussage zur Dauer der Verhandlungen mit den Niederlanden und der Dauer der Abstimmungen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Innenministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen kann noch nicht getätigt werden.

72. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die niederländischen Leiharbeitsfirmen ihre zumeist osteuropäischen Leiharbeiter sehr häufig unter menschenunwürdigen Bedingungen und damit rechtlich unzulässig unterbringen, wie jüngst wieder eine Razzia deutscher und niederländische Behörden aufgedeckt hat (https://rp-online.de/nrw/staedte/kleve/kreis-kleve-und-kranenburg-gross-razzia-in-leiharbeiter-unterkuenften_aid-100912063), und liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte bzw. Hinweise vor, dass es sich hierbei um Strukturen der Organisierten Kriminalität handelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. März 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Der Vollzug aller bundesrechtlichen Regelungen zum Arbeitsschutz obliegt den zuständigen Landesbehörden. Die Länder führen die Arbeits-

schutzaufsicht gemäß der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit aus.

Der in der Medienberichterstattung geschilderte modus operandi ist vom Grundsatz her jedoch aus anderen Fallkonstellationen bekannt. Die Bandbreite bei den bisher bekannt gewordenen Täterstrukturen reicht von losen Netzwerken bis hin zu professionell und arbeitsteilig agierenden Strukturen der Organisierten Kriminalität. In vielen Fällen stammen die Täter und potentiellen Opfer aus dem gleichen Herkunftsland.

Das arbeitsteilige Vorgehen der Täterstrukturen wird durch unterschiedliche Verantwortlichkeiten bei der Anwerbung im Herkunftsland, dem Transport und dem anschließenden „in Beschäftigung bringen“ deutlich. Damit geht häufig die Täuschung der Arbeitnehmer über die tatsächlichen Beschäftigungs- und Unterbringungsverhältnisse und der geringfügigen oder ausbleibenden Bezahlung einher.

73. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU)

Welcher Standort ist seitens der Bundesregierung für das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geforderte NSU-Dokumentationszentrum vorgesehen, und welche Mittel werden dafür im Bundeshaushalt 2024 zur Verfügung gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. März 2024

Ein konkreter Standort steht noch nicht fest, dieser soll voraussichtlich im Laufe dieses Jahres gefunden werden. Für Maßnahmen zur Errichtung eines bundesweiten Dokumentationszentrums zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) wurde der Bundeszentrale für politische Bildung für das Haushaltsjahr 2024 500.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind im Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) bis zu 3 Mio. Euro für Maßnahmen für die Projektförderung kultureller Bildungsangebote zur Demokratiestärkung und gegen rechte Gewalt; Errichtung eines temporären NSU-Dokumentationszentrums in Chemnitz veranschlagt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat, BKM und Sachsen befinden sich über eine sinnvolle Verzahnung beider Vorhaben im Austausch.

74. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Hat die Bundesregierung seit der letzten Abfrage im Mai 2022 in den Verhandlungen mit dem dänischen Justizministerium, zum Zwecke der Grenzkontrolle Beamten der Bundespolizei den Zustieg bereits im dänischen Padborg zu ermöglichen, eine Lösung erzielt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/2117), und wenn nicht, wann wird mit einem Abschluss der Verhandlungen gerechnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. März 2024

Die Verhandlungen über das Verwaltungsabkommen sind weit vorangeschritten. Eine Einigung mit Dänemark über die Inhalte des Abkommens wurde grundsätzlich erzielt.

75. Abgeordneter **Thomas Seitz** (AfD)

Wie viele Treffen gab es zwischen Vertretern des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und seinem Geschäftsbereich (also der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundesamtes für Verfassungsschutz) mit Medienvertretern oder Vertretern der „Zivilgesellschaft“ (z. B. Vertretern von sogenannten NGOs, einschließlich dritter Behörden oder Personen), insbesondere im Zusammenhang mit dem von der Presse sogenannten „Potsdamer Geheimtreffen“ im November 2023 (https://deutschlandkurier.de/2024/02/da-schau-an-auch-faeser-traf-sich-mit-dem-luegenportal-correctiv/), und wurden Folgetreffen vereinbart?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. März 2024

Die Frage ist zu umfassend gestellt, um sie im Rahmen einer Schriftlichen Frage beantworten zu können. Die Fragestellung ist weder zeitlich noch inhaltlich umgrenzt und umfasst letztlich alle Treffen, die das BMI und sein Geschäftsbereich mit Dritten und auch Behörden je hatten. Eine derart weitreichende Frage kann innerhalb der kurzen, für Schriftliche Fragen zur Verfügung stehenden Antwortzeit nicht beantwortet werden.

Im Hinblick auf den Teilaspekt in der Fragestellung zum „sogenannten Potsdamer Geheimtreffen im November 2023“ wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10583 verwiesen, die am 5. März 2024 an den Deutschen Bundestag übersandt wurde.

76. Abgeordneter **Thomas Seitz** (AfD)

Wie viele Treffen gab zwischen Vertretern des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und seines Geschäftsbereichs (also der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundesamtes für Verfassungsschutz) mit Medienvertretern des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) oder Vertretern der „Zivilgesellschaft“ (z. B. Vertretern von sogenannten NGOs, einschließlich dritter Behörden oder Personen) im Zusammenhang mit der diesjährigen Wahlkampfberichterstattung im Sendegebiet des Senders, bei denen „Hintergrundgespräche der Redaktion mit den Verfassungsschutzpräsidenten von Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt“ durchgeführt wurden oder werden sollten (https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/wenn-der-mdr-im-wahlkampf-rat-beim-verfassungsschutz-sucht/), und wurden Folgetreffen vereinbart?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. März 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) steht im ständigen Austausch mit den ihr nachgeordneten Behördenleitern, somit auch dem Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz. Sowohl das BMI als auch die nachgeordneten Behörden führen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Gespräche mit unterschiedlichen Medienvertretern. Hierbei kann es sich unter anderem um Pressekonferenzen, Interviews, Hintergrundgespräche, Diskussionsrunden, Table Talks, Vorträge oder auch beiläufige Gespräche im Rahmen von vorgenannten offiziellen Terminen handeln. Gerade aufgrund dieser vielfältigen Gesprächsformate werden diese nicht protokolliert und verbleiben unter den Gesprächsteilnehmern und/oder den Zuschauern.

Die Frage zu Treffen mit „Vertretern der ‚Zivilgesellschaft‘“ ist in nicht beantwortbarer Weise unklar. Unklar ist, was der Fragesteller unter „Vertretern der ‚Zivilgesellschaft‘“ – „einschließlich dritter Behörden“ – versteht, ebenso, was unter einem Zusammenhang eines solchen Treffens „mit der diesjährigen Wahlkampfberichterstattung im Sendegebiet des Senders [MDR]“ zu verstehen sein soll und auf wessen Wahlkampfberichterstattung referenziert sein soll.

77. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU)

Wie viele Attacken mit Laserpointern hat es im vergangenen Jahr 2023 auf startende oder landende Flugzeuge an Flughäfen sowie Flug- und Landeplätzen in Deutschland gegeben (bitte nach einzelnen Flughäfen sowie Flug- und Landeplätzen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. März 2024

Nach aktuellem Kenntnisstand sind folgende Laserereignisse im Jahr 2023 registriert worden:

Ort in Deutschland	**Anzahl der Laserereignisse**
Ohne Ortsangabe	173
Frankfurt/Main	86
Leipzig/Halle	35
Köln/Bonn	33
Düsseldorf	31
Hamburg	29
Berlin	21
München	21
Hannover	12
Stuttgart	11
Nürnberg	10
Bremen	9
Dortmund	6
Ramstein (US-Mil)	5
Dresden	4
Bautzen	2
Erfurt	2
Karlsruhe/Baden-Baden	2
Münster/Osnabrück	2
Weeze Niederrhein	2
Rostock-Laage	1
Lahr	1
Mannheim City	1
Paderborn/Lippstadt	
Saarbrücken	1
Schwäbisch Hall	1
Summe	**502**

Die Qualitätssicherung der Daten aus 2023 durch das Luftfahrt-Bundesamt ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Deswegen können sich die späteren qualitätsgesicherten Informationen noch leicht von den hier dargestellten Informationen unterscheiden. Da auch Luftfahrzeuge in großer Höhe mit Lasern bewusst oder unbewusst gestört werden oder auch Luftfahrzeuge/Hubschrauber bei Überlandflügen außerhalb von Flugplätzen, gibt es in der Statistik auch entsprechende Vorfälle ohne Bezug zu einem Flugplatz.

78. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (Gruppe BSW)

Wie viele Asylbewerber haben nach Kenntnis der Bundesregierung keinen Schutzstatus erhalten (bitte absolut und prozentual für 2021 bis 2023 jährlich angeben), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Kosten für Flüchtlinge ohne Schutzstatus (bitte für 2020 bis 2023 pro Jahr gesamt sowie nach Gesamtwerten für Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. März 2024

Der Bundesregierung liegen Kenntnisse aus der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor. Danach hat das BAMF in den Jahren 2021 bis 2023 640.228 Entscheidungen zu Anträgen von Asylsuchenden getroffen. Differenzierte Angaben im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	2021		2022		2023	
	absolut	Anteil in Prozent	absolut	Anteil in Prozent	absolut	Anteil in Prozent
Entscheidungen des BAMF	149.954		228.673		261.601	
davon:						
Schutzstatus[1]	59.848	39,9	128.463	56,2	135.277	51,7
kein Schutzstatus[2]	90.106	60,1	100.210	43,8	126.324	48,3

1 Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl), Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG, Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG, Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5/Abs. 7 AufenthG

2 Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.), sonstige Verfahrenserledigungen

Zum zweiten Teil der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass der zweite Teil der vorgelegten Schriftliche Frage die Grenzen des verfassungsrechtlich verbürgten Fragerechts des Parlaments insoweit übersteigt, als dass zum Teil Umstände berührt sind, die nicht in den genuinen Verantwortungsbereich des Bundes fallen.

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Demnach fallen die Ausgaben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hierzu keine Stellung.

Flüchtlingsbezogene Belastungen sind weder in funktionaler noch gruppierungsmäßiger Abgrenzung ein Merkmal im Bundeshaushalt, auf dessen Grundlage eine präzise Datenabfrage im Bundeshaushalt möglich ist. Bei einer Vielzahl von Titeln im Bundeshaushalt sind mehrere Maßnahmen veranschlagt. Zudem kommen zahlreiche Maßnahmen nicht ausschließlich Flüchtlingen zugute. Eine Aufschlüsselung für die in der Frage genannte Personengruppe ist anhand des Bundeshaushalts nicht möglich.

79. Abgeordnete **Nina Warken** (CDU/CSU)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sowie der nachgeordneten Behörden des BMI begleiten die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser auf ihrer Reise nach Brasilien, Peru, Ecuador und Kolumbien (bitte nach Laufbahngruppen und Laufbahnen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. März 2024

Um den illegalen Drogenhandel von Südamerika nach Deutschland und Europa erfolgreich zu bekämpfen, ist eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten, sowohl auf politischer als auch auf operativer Ebene erforderlich. Schwerpunkte der politischen Gespräche von Bundesministerin Nancy Faeser im Rahmen der genannten Reise sind daher die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, vor allem des Drogenhandels, und eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit.

Bei der Reise wurde Bundesministerin Nancy Faeser von dreizehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) bzw. nachgeordneter Behörden des BMI begleitet, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

Zehn Personen gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an (hiervon sind neun Personen in der Laufbahn des nichttechnischen Verwaltungsdienstes tätig und eine Person ist in der Laufbahn des Kriminaldienstes tätig).

Drei Personen sind Tarifbeschäftigte.

Unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Fragestellung werden Angehörige des BMI und der nachgeordneten Behörden des BMI verstanden, die eine logistische und fachliche Begleitung der Bundesministerin darstellen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

80. Abgeordnete **Clara Bünger** (Gruppe Die Linke)

Sind an mich herangetragene Informationen zutreffend, wonach die Bundesregierung einen Antrag auf finanzielle Förderung des Einsatzes der Nothilfe-Organisation Cadus in Gaza blockiere, weil es zu gefährlich sei, deutsche Staatsbürger dort hinzuschicken, was mir nicht überzeugend erscheint, weil die Personen ohnehin bereits vor Ort sind (www.ardmediathek.de/video/weltspiegel/israel-mit-notaerzten-im-gaza-einsatz/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlLmRlL3dlbHRzcGllZ2VsLzg0OWMyNjYwLTFkY2QtNDU3NS05OGVkLWJkMjM2NWYxOWRkYQ, bitte begründen), und falls ja, wie ist dies damit zu vereinbaren, dass die Bundesregierung bzw. die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock regelmäßig fordern, dass die Zivilbevölkerung in Gaza geschützt werden müsse und dass mehr humanitäre Hilfe benötigt werde (z. B. www.suddeutsche.de/politik/bundesregierung-baerbock-in-aegypten-humanitaere-lage-in-gaza-im-mittelpunkt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240109-99-536738)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 7. März 2024

Das Auswärtige Amt ist mit Cadus e. V. im engen Austausch und hat eine Projektförderung sowie den vorläufigen Maßnahmenbeginn für den Einsatz des Emergency Medical Teams von Cadus e. V. für einen Zeitraum von drei Monaten zugesagt.

81. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Welche Organisationen erhielten für das Jahr 2023 in welcher Höhe Finanzmittel zur „Förderung von Polnisch als Herkunftssprache“ über das vom Bund geförderte Projekt Kompetenz- und Koordinationszentrums Polnisch (KoKoPol) der Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 4. März 2024

Die Bundesregierung kann erst nach Vorlage der Zwischennachweise Angaben im Sinne der Fragestellung machen. Das Kompetenz- und Koordinationszentrum Polnisch muss diese dem Auswärtigen Amt vorschriftsgemäß bis zum 30. April 2024 vorlegen.

82. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU)

Durch welche Maßnahmen beschleunigt die Bundesregierung die Vergabe von Visa für Personen aus Kenia, die eine Berufsausbildung in Deutschland aufnehmen wollen und hierzu auch Zusagen ausbildender Betriebe in Deutschland haben (etwa in der Pflege oder Gastronomie), sowie den Ausbau von Deutschkursen für diese Personengruppe an den Standorten des Goethe-Instituts in Kenia?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 6. März 2024

Das Auswärtige Amt setzt mit Blick auf die für den deutschen Arbeitsmarkt erforderliche Fachkräfteeinwanderung die ambitionierten Maßnahmen des Aktionsplans Visabeschleunigung von Januar 2023 um. Neben der Digitalisierung des Verfahrens für nationale Visa an allen Auslandsvisastellen weltweit bis Ende dieses Jahres und den bereits umgesetzten und weiter verfolgten Verfahrensvereinfachungen gehört dazu auch die kontinuierliche Erweiterung der Antragsannahme- und der Entscheidungskapazitäten. Dafür wird die Visainlandsbearbeitung im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) kontinuierlich ausgebaut, um dort perspektivisch alle Fachkräftevisa mit dazugehörigem Familiennachzug zentral zu bearbeiten. Zudem wird das Personal an den Visastellen weltweit noch einmal aufgestockt und der Personaleinsatz weiter flexibilisiert, um auf akuten Handlungsbedarf an bestimmten Standorten zu reagieren.

Die Visastelle Nairobi ist bereits an das Auslandsportal angeschlossen, sodass schon heute Visumanträge für Fachkräfte mit Berufsausbildung, akademische Fachkräfte und für die Blaue Karten EU dort digital gestellt werden können. Im Sommer 2024 wird im Auslandsportal zudem die digitale Antragsstrecke für Visa zu Ausbildungszwecken implementiert.

Ein wichtiger Baustein für die Erhöhung der Bearbeitungskapazitäten und die Reduzierung der Wartezeiten ist außerdem die Auslagerung der Antragsannahme für Schengen-Visa an externe Dienstleister, die in Kenia im Mai 2022 gestartet ist.

Um die Terminwartezeiten noch weiter zu verkürzen, steht grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit offen, das beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a des Aufenthaltsgesetzes zu durchlaufen und so von den Fristen nach § 31a Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung, die eine Terminvergabe innerhalb von drei Wochen vorsehen, zu profitieren.

Die Bundesregierung fördert im Hinblick auf eine Ausweitung des Sprachkurs- und Prüfungsangebots in Kenia die sprachliche und methodische Qualifizierung von Deutschlehrkräften der Erwachsenenbildung durch das Goethe-Institut.

83. Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW)

Bezieht sich die Absage des Bundeskanzlers Olaf Scholz, NATO-Kampftruppen in der Ukraine einzusetzen, in Reaktion auf die Aussage von Frankreichs Präsident Emmanuel Macron am 26. Februar 2024 (siehe dazu „Keine Soldaten auf ukrainischem Boden“ in Tagesspiegel am 27. Februar 2024) nur auf die Bodentruppen oder grundsätzlich auf alle Teilstreitkräfte, und hat Deutschland, ähnlich wie Großbritannien, bereits jetzt in der Ukraine „eine geringe Anzahl von Einsatzkräften zur Unterstützung der Streitkräfte der Ukraine“ stationiert (siehe Aussage von Premierminister Rishi Sunak vom 27. Februar 2024, www.reuters.com/world/uk/britain-has-no-plans-large-scale-deployment-ukraine-pms-spokesman-2024-02-27/), wenn ja, in welcher Anzahl und mit welcher Funktion?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 6. März 2024

Die Äußerungen des Bundeskanzlers stehen für sich.

Deutschland hat in der Ukraine keinerlei Einsatzkräfte der Bundeswehr stationiert.

84. Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (bitte in Vollzeitäquivalenten angeben) sind derzeit im Generalkonsulat Shanghai im Bereich der Visumvergabe und -bearbeitung von nationalen Visa zum Schulbesuch in Deutschland beschäftigt, und wie viele derartige Stellen am Generalkonsulat Shanghai sind unbesetzt bzw. wären nötig, um eine rasche Vergabe von Terminen zur Antragstellung zu gewährleisten (bitte Soll und Ist der Bearbeitungskapazitäten gegenüberstellen)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 7. März 2024

Insgesamt sind 4,5 Dienstposten für die Bearbeitung von nationalen Visumanträgen für alle Aufenthaltszwecke am Generalkonsulat Shanghai eingerichtet. Durch Vakanzen bedingte Terminwartezeiten für Schulbesuche bestehen derzeit praktisch nicht.

Das Generalkonsulat hat im Februar 2024 Termin-Wartelisten für die Einreichung von nationalen Visumanträgen eingerichtet. Termine für die Visumantragstellung zum Zweck des Schulbesuchs werden seither innerhalb von vier Wochen nach Registrierung auf der Termin-Warteliste vergeben.

85. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Besaß die Bundesregierung vor dem 7. Oktober 2023 Informationen darüber, dass Mitarbeiter des Palästinenser-Hilfswerks UNRWA mit der Hamas kooperierten und sympathisierten, und welche Informationen lagen der Bundesregierung darüber vor?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 6. März 2024

Die Bundesregierung wurde erstmalig am 26. Januar 2024 von UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini über die Vorwürfe informiert, dass UNRWA-Mitarbeitende aus Gaza am Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen sein sollen.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen António Guterres eine umgehende Untersuchung durch das „UN Office of Internal Oversight Services“ (OIOS) sowie die unabhängige Untersuchungsgruppe unter Leitung von Catherine Colonna beauftragt hat und UNRWA-Generalkommissar Lazzarini sofortige Maßnahmen ergriffen hat.

86. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke)

Wie bewertet die Bundesregierung mit Blick auf die Überlegungen des französischen Präsidenten Emmanuel Macron, angesichts der militärischen Entwicklung in der Ukraine den Einsatz von Bodentruppen nicht mehr auszuschließen, wenn es „hilfreich ist, um unser Ziel zu erreichen“ (www.tagesschau.de/ausland/europa/macron-bodentruppen-ukraine-100.html), die mögliche Entsendung von Bodentruppen durch NATO-Staaten in die Ukraine, und kann sie die Entsendung von Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten für Kampfhandlungen in der Ukraine verbindlich ausschließen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 5. März 2024

Die Bundesregierung verweist auf die öffentlichen Aussagen des Bundeskanzlers zu diesem Thema. Darüber hinaus ist die Bundesregierung im ständigen und engen Austausch mit Alliierten und Partnern, um die Ukraine weiter bestmöglich bei der Verteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg zu unterstützen.

87. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Haben der Bundeskanzler Olaf Scholz oder ein anderer Vertreter der Bundesregierung im Frühjahr 2022 den russischen Präsidenten Wladimir Putin oder einen anderen Vertreter der Russischen Föderation gebeten, russische Streitkräfte vor Kiew abzuziehen (https://twitter.com/FWarweg/status/1758100572736004415)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 7. März 2024

An den Verhandlungen, auf die unter dem in der Fragestellung angegebenen Link Bezug genommen wird, war die Bundesregierung nicht beteiligt. Im Übrigen hat die Bundesregierung Russland von Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine an beständig aufgefordert, Truppen abzuziehen und die territoriale Integrität und Souveränität der Ukraine zu achten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

88. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung in den letzten zwanzig Jahren bekannt, in denen gegen Vermieter ein Bußgeld nach § 5 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (WiStG) verhängt worden ist (siehe dazu: www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-wirtschaft/strafrecht-gegen-uberhohte-mieten-nur-ein-bezirk-hat-schon-mal-ein-bussgeld-verhangt-10334503.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. März 2024

Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

89. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über missbräuchlich anerkannte Vaterschaften (vgl. www.bild.de/regional/dortmund/ruhrgebiet-aktuell/amt-zahlt-fuer-24-angebliche-kinder-mr-cash-money-beschesst-uns-jedes-jahr-um-1-87292704.bild.html), und wenn ja, wie hoch ist deren Zahl für die Jahre 2017 bis 2023, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung ggf. gegen das Problem zu ergreifen, dass hierdurch dem deutschen Staat ein Schaden in Milliardenhöhe entsteht, da nach derzeitiger Gesetzeslage einmal anerkannte Vaterschaften auch bei Missbrauch nicht aberkannt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. März 2024

Statistische Daten auf Bundesebene liegen dazu nicht vor. Die Auswertung der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) durchgeführten Behördenbefragung hat keine verlässlichen Daten dazu ergeben, ob und wie häufig

Fälle von „massenhaftem Betrug bei Familien- und Sozialleistungen“ vorkommen. Die in den Medien diskutierten Fälle betreffen zum Teil Vaterschaften für Kinder, die vor 2017 anerkannt worden sind. Die Rechtslage von damals wurde aber 2017 geändert. Nach der noch heute geltenden Regelung wird schon während der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft geprüft, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestehen, um die Anerkennung der Vaterschaft zu verhindern. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen.

Das BMI und das BMJ arbeiten an einer Neuregelung und werden dazu demnächst Vorschläge vorlegen. Dabei sollen im Rahmen der Behördenbefragung identifizierte Schwächen der geltenden Regelung abgestellt und die Anwendung der Bestimmungen erleichtert werden.

Soweit Familienleistungen direkt angesprochen werden, wird auf Folgendes hingewiesen: Um der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Kindergeld entgegenzuwirken, werden die anspruchsbegründenden Sachverhalte regelmäßig von den Familienkassen überprüft (zum Beispiel durch einen Abgleich der Meldedaten). Bestehen bereits bei der Antragstellung Hinweise darauf, dass der Antragsteller eine unrechtmäßige Zahlung von Kindergeld erreichen möchte, überprüfen die Familienkassen – auch im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit – intensiv, ob die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld tatsächlich erfüllt sind. Solange die Familienkasse Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Anspruchs hat, zahlt sie das Kindergeld nicht aus.

90. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD)

Wie hat sich die Zahl der Verdachtsfälle sowie der tatsächlich festgestellten Fälle von Scheinvaterschaften (Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung) für ausländische und deutsche Kinder in den letzten zehn Jahren entwickelt (siehe www.tagesschau.de/investigativ/rbb/missbrauch-vaterschaftsanerkennung-100.html), und wie hoch ist diesbezüglich die jährliche bundesweite Belastung des Steuerzahlers (bitte die Gesamtkosten sowie die jährlichen Kosten getrennt in einer Tabelle ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. März 2024

Wie die Bundesregierung bereits auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten René Springer mitgeteilt hat, haben das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Wege einer Behördenbefragung untersucht, wie häufig missbräuchliche Anerkennungen von Vaterschaften erfolgen. Auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Renè Springer (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/4209 wird verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor, eine statistische Erhebung

auf Bundesebene erfolgt nicht. Dementsprechend ist die Höhe einer bundesweiten Belastung der Steuerzahlenden nicht feststellbar.

Das BMI und das BMJ werden gemeinsam demnächst Vorschläge zur Verbesserung der Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen vorlegen. Dazu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 94 des Abgeordneten Johannes Steiniger (CDU/CSU) Bezug genommen.

91. Abgeordneter **Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung bisher keinen Gesetzentwurf zur IP-Adressenspeicherung, aber auch nicht zu dem nach Einschätzung von Experten untauglichen (vgl. Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter vom 7. Oktober 2023, www.bundestag.de/resource/blob/970588/67585d485fb58351a01f861484258865/Stellungnahme-Hackenbroch.pdf, oder Stellungnahme des Bundeskriminalamts vom 5. Juli 2023, www.bundestag.de/resource/blob/970516/8bbf8a86fd621d3ec354ea92a849f9c0/Stellungnahme-Link_BKA.pdf, beide abgerufen am 28. Februar 2024), in der Koalition aber mehrheitlich für geeignet gehaltenen und mehrfach angekündigten Quick-Freeze-Verfahren vorgelegt (vgl. www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitale_buergerrechte/quick_freeze_artikel.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. März 2024

Die die Koalition tragenden Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben vereinbart, die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung so auszugestalten, dass Daten rechtssicher, anlassbezogen und durch richterlichen Beschluss gespeichert werden können. Die Beratungen der Bundesregierung zur Umsetzung dieser Vereinbarung sind noch nicht abgeschlossen.

92. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU)

Wie viele Gesetze, Rechtsverordnungen und Einzelnormen sind aktuell auf Bundesebene in Kraft (bitte unter Angabe eines aktuellen Stichtages und nach Gesetzen, Rechtsverordnungen sowie Einzelnormen in Gesetzen und Rechtsverordnungen aufschlüsseln), und wie hat sich ihre Anzahl seit dem 8. Dezember 2021 entwickelt (bitte nach Gesetzen, Rechtsverordnungen sowie Einzelnormen in Gesetzen und Rechtsverordnungen zu den Stichtagen 8. Dezember 2021, 1. Januar 2022, 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. März 2024

Aus der vom Bundesamt für Justiz gepflegten Bundesrechtsdatenbank ergeben sich folgende Zahlen:

Stichtag	Gesetze	Rechts-verordnungen	Einzelnormen in Gesetzen	Einzelnormen in Rechts-verordnungen
8. Dezember 2021	1.775	2.801	50.560	42.275
1. Januar 2022	1.775	2.798	50.751	42.566
1. Januar 2023	1.787	2.830	51.503	43.433
1. Januar 2024	1.792	2.854	52.155	44.272
29. Februar 2024	1.793	2.862	52.218	44.337

93. Abgeordneter **Jürgen Pohl** (AfD)

Was waren im Jahr 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung die sieben häufigsten Arten von Straftaten, für die Deutsche und Ausländer jeweils verurteilt wurden (bitte jeweils die Anzahl der Verurteilten mit ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. März 2024

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wurde, auch mehrfach erfasst wird.

Tabelle: Verurteilte nach den sieben häufigsten Delikten im Jahr 2022

Deutsche		**Ausländer**	
Delikt	**Verurteilte**	**Delikt**	**Verurteilte**
§ 263 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB), Betrug	40.997	§ 242 StGB, Diebstahl	32.149
§ 316 StGB, Trunkenheit im Verkehr	40.818	§ 21 Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots	20.067
§ 242 StGB, Diebstahl	33.095	§ 263 Absatz 1 StGB, Betrug	18.277
§ 29 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln	23.432	§ 316 StGB, Trunkenheit im Verkehr	14.916
§ 21 Absatz 1 Nummer 1 StVG, Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots	22.472	§ 265a StGB, Erschleichen von Leistungen	11.591
§ 223 StGB, Körperverletzung	19.161	§ 267 Absatz 1 StGB, Urkundenfälschung	11.303
§ 185 StGB, Beleidigung	18.395	§ 223 StGB, Körperverletzung	10.117

Quelle: Statistisches Bundesamt (Herausgeber) Strafverfolgung (vorläufige Zahlen)

94. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Wie viele Fälle von massenhaftem Betrug bei Familien- und Sozialleistungen sind der Bundesregierung bekannt, wie sie durch Berichterstattung der ARD öffentlich geworden sind (vgl. www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL3JiYl9jNWJiZjlkMS0wMDJlLTRkNWQtYmYzZS0xMDFhOGFkZDJhOWVfcHVibGljYXRpb24/), und welche Konsequenzen plant die Bundesregierung daraus zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. März 2024

Statistische Daten auf Bundesebene liegen dazu nicht vor. Die Auswertung der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) durchgeführten Behördenbefragung hat keine verlässlichen Daten dazu ergeben, ob und wie häufig Fälle von „massenhaftem Betrug bei Familien- und Sozialleistungen“ vorkommen. Die in den Medien diskutierten Fälle betreffen zum Teil Vaterschaften für Kinder, die vor 2017 anerkannt worden sind. Die Rechtslage von damals wurde aber 2017 geändert. Nach der noch heute geltenden Regelung wird schon während der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft geprüft, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestehen, um die Anerkennung der Vaterschaft zu verhindern. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen.

Das BMI und das BMJ arbeiten an einer Neuregelung und werden dazu demnächst Vorschläge vorlegen. Dabei sollen im Rahmen der Behördenbefragung identifizierte Schwächen der geltenden Regelung abgestellt und die Anwendung der Bestimmungen erleichtert werden.

Soweit Familienleistungen direkt angesprochen werden, wird auf Folgendes hingewiesen: Um der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Kindergeld entgegenzuwirken, werden die anspruchsbegründenden Sachverhalte regelmäßig von den Familienkassen überprüft (zum Beispiel durch einen Abgleich der Meldedaten). Bestehen bereits bei der Antragstellung Hinweise darauf, dass der Antragsteller eine unrechtmäßige Zahlung von Kindergeld erreichen möchte, überprüfen die Familienkassen – auch im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit – intensiv, ob die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld tatsächlich erfüllt sind. Solange die Familienkasse Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Anspruchs hat, zahlt sie das Kindergeld nicht aus.

95. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Sollten nach Ansicht der Bundesregierung Personen, die in sozialen Medien vorsätzlich und rechtswidrig verunglimpft oder beleidigt werden, die Nutzerdaten von der Plattform – insbesondere die IP-Adresse – herausverlangen dürfen, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber unbekannten Störern geltend machen zu können, und wie beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Auskunftsrechte von Personen gegenüber Plattformbetreibern mit Inkrafttreten des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) nicht hinter die Regelungen des vorherigen Telemediengesetzes (TMG) zurückfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. März 2024

Das Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) ist bereits am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten. In § 21 Absatz 2 bis 4 TTDSG ist das Auskunftsverfahren geregelt, das sich auf die Herausgabe von Bestandsdaten beschränkt.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, dass mit einem Gesetz gegen digitale Gewalt insbesondere Lücken bei Auskunftsrechten abgebaut werden sollen. Dementsprechend hat das Bundesministerium der Justiz in seinem Eckpunktepapier vom 12. April 2023 zu dem geplanten Gesetzgebungsverfahren festgehalten, dass künftig auch bestimmte Nutzungsdaten, wie zum Beispiel die IP-Adresse, herausgegeben werden müssen, soweit dies verhältnismäßig und für die Rechtsverfolgung erforderlich ist.

96. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Sozialleistungsbetrugsmasche (berichtet beispielsweise hier: www.bild.de/regional/dortmund/ruhrgebiet-aktuell/amt-zahlt-fuer-24-angebliche-kinder-mr-cash-money-bescheisst-uns-jedes-jahr-um-1-87292704.bild.html) vor, bei der Vaterschaften fälschlicherweise anerkannt werden (bitte nach Häufigkeit, Kosten für den deutschen Staat etc. aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. März 2024

Statistische Daten auf Bundesebene liegen dazu nicht vor. Die Auswertung der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) durchgeführten Behördenbefragung hat keine verlässlichen Daten dazu ergeben, ob und wie häufig Fälle von „massenhaftem Betrug bei Familien- und Sozialleistungen“ vorkommen. Die in den Medien diskutierten Fälle betreffen zum Teil Vaterschaften für Kinder, die vor 2017 anerkannt worden sind. Die

Rechtslage von damals wurde aber 2017 geändert. Nach der noch heute geltenden Regelung wird schon während der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft geprüft, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestehen, um die Anerkennung der Vaterschaft zu verhindern. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen.

Das BMI und das BMJ arbeiten an einer Neuregelung und werden dazu demnächst Vorschläge vorlegen. Dabei sollen im Rahmen der Behördenbefragung identifizierte Schwächen der geltenden Regelung abgestellt und die Anwendung der Bestimmungen erleichtert werden.

Soweit Familienleistungen direkt angesprochen werden, wird auf Folgendes hingewiesen: Um der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Kindergeld entgegenzuwirken, werden die anspruchsbegründenden Sachverhalte regelmäßig von den Familienkassen überprüft (zum Beispiel durch einen Abgleich der Meldedaten). Bestehen bereits bei der Antragstellung Hinweise darauf, dass der Antragsteller eine unrechtmäßige Zahlung von Kindergeld erreichen möchte, überprüfen die Familienkassen – auch im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit – intensiv, ob die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld tatsächlich erfüllt sind. Solange die Familienkasse Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Anspruchs hat, zahlt sie das Kindergeld nicht aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

97. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Jahren mit verfügbaren Daten jeweils das mittlere Bruttomonatsentgelt der Beschäftigten im Gastgewerbe (Zahlen bitte pro Jahr und für Bund und Bayern ausweisen; Gastgewerbe bitte nach Gesamt/Beherbergung/Gastronomie differenzieren), und wie hoch war zum Vergleich in den einzelnen Jahren das mittlere Bruttomonatsentgelt in der Gesamtwirtschaft?

98. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch war nach Erkenntnis der Bundesregierung der Anteil der Beschäftigten, die in den letzten drei Jahren mit verfügbaren Daten im Gastgewerbe ein Einkommen im unteren Entgeltbereich bezogen (Zahlen bitte pro Jahr und für Bund und Bayern ausweisen; Gastgewerbe bitte nach Gesamt /Beherbergung/Gastronomie differenzieren), und wie hoch war zum Vergleich in den einzelnen Jahren der Anteil der Beschäftigten mit Einkommen im unteren Entgeltbereich in der Gesamtwirtschaft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. März 2024

Die Fragen 97 und 98 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragen wurde das Merkmal „Entgelt“ der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte sowie der Beschäftigten des unteren Entgeltbereiches verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung der vorherigen Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend: „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/21734.

Angaben zu den mittleren Bruttoarbeitsentgelten sowie zu den sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten im unteren Entgeltbereich können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Auswertungen zum Entgelt liegen bis zum Jahr 2022 vor.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt im unteren Entgeltbereich und Medianentgelte im Gastgewerbe WZ 2008

Deutschland und Bayern (Arbeitsort)
Zeitreihe

31. Dezember 2020					
Region (Arbeitsort)	WZ 2008	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt			
		Insgesamt	darunter: mit Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs (2.284 €)[1]		Medianentgelt in Euro
			absolut	Anteil an Sp.1 in %	
		1	2	3	4
Deutschland	Insgesamt	21.452.043	4.005.519	18,7	3.427
	I Gastgewerbe	476.479	328.405	68,9	1.957
	55 Beherbergung	165.711	105.896	63,9	2.066
	56 Gastronomie	310.768	222.510	71,6	1.897
09 Bayern	Insgesamt	3.708.677	568.722	15,3	3.572
	I Gastgewerbe	94.880	61.663	65,0	2.026
	55 Beherbergung	36.870	21.867	59,3	2.136
	56 Gastronomie	58.010	39.796	68,6	1.956

31. Dezember 2021					
Region (Arbeitsort)	WZ 2008	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt			
		Insgesamt	darunter: mit Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs (2.344 €)[1]		Medianentgelt in Euro
			absolut	Anteil an Sp.5 in %	
		5	6	7	8
Deutschland	Insgesamt	21.743.380	3.926.363	18,1	3.516
	I Gastgewerbe	493.555	329.937	66,8	2.059
	55 Beherbergung	164.657	103.398	62,8	2.151
	56 Gastronomie	328.898	226.539	68,9	2.011
09 Bayern	Insgesamt	3.754.832	558.165	14,9	3.663
	I Gastgewerbe	98.513	61.738	62,7	2.133
	55 Beherbergung	37.440	21.775	58,2	2.220
	56 Gastronomie	61.073	39.963	65,4	2.077

31. Dezember 2022					
Region (Arbeitsort)	WZ 2008	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt			
		Insgesamt	darunter: mit Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs (2.431 €)[1]		Medianentgelt in Euro
			absolut	Anteil an Sp.9 in %	
		9	10	11	12
Deutschland	Insgesamt	21.977.297	3.626.013	16,5	3.646
	I Gastgewerbe	513.168	289.077	56,3	2.328
	55 Beherbergung	171.376	83.542	48,7	2.450
	56 Gastronomie	341.792	205.535	60,1	2.267
09 Bayern	Insgesamt	3.806.980	517.932	13,6	3.792
	I Gastgewerbe	103.283	53.820	52,1	2.396
	55 Beherbergung	39.279	17.957	45,7	2.491
	56 Gastronomie	64.004	35.863	56,0	2.331

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) In Anlehnung an die Definition der OECD liegt die Schwelle des unteren Entgeltbereichs bei 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe.

99. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Wie viele Menschen mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellte Arbeitnehmer wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung durch Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber in Beschäftigungsverhältnisse vermittelt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. März 2024

Die Bundesregierung hat keine Informationen darüber, in welcher Zahl Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Unterstützung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) nach § 185a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eine Arbeit aufgenommen haben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die EAA lediglich vermittlungsunterstützende Funktion haben.

100. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Wie viele Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Gewaltschutzkonzepte im Sinne des § 37a Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), und teilt die Bundesregierung die Ansicht des Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, dass beim § 37a Absatz 1 SGB IX gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf besteht (www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20220516_Gewaltschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 7 ff.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. März 2024

Die Bundesregierung erhebt keine Daten zum Vorhandensein von Gewaltschutzkonzepten im Sinne des § 37a Absatz 1 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in den Wohneinrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen. Die Überprüfung dieser Einrichtungen obliegt den zuständigen Behörden der Länder.

Darüber hinaus haben die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Absatz 2 SGB IX dahingehend, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern erfüllt wird.

Die Bundesregierung wertet derzeit die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen aus. Dabei wird geprüft, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen des Bundes zur weiteren Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) im Lichte der Abschließenden Bemerkungen angezeigt sind. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen.

101. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke)

Wie bewertet die Bundesregierung die Risiken für die deutsche Wirtschaft, insbesondere für die Land- und Ernährungswirtschaft, die sich ergeben können, wenn die EU-Lieferketten-Richtlinie nicht beschlossen wird und damit nichtdeutsche europäische Konzerne „Wettbewerbsvorteile“ gegenüber deutschen Unternehmen haben, die unter dem deutschen Lieferkettengesetz arbeiten müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. März 2024

Die derzeitige Situation ist davon gekennzeichnet, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten nationale Lieferkettengesetze beschlossen haben, etwa Deutschland, Frankreich und die Niederlande; in anderen Mitgliedstaaten sind diese in der Diskussion (z. B. in Spanien und Belgien). Diese beruhen auf denselben internationalen Rahmenwerken, insbesondere den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Rahmenwerken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, weisen aber im Ergebnis inhaltliche Unterschiede auf.

Eine EU-Lieferketten-Richtlinie würde einen gemeinsamen Rechtsrahmen für deutsche und andere europäische Unternehmen im Binnenmarkt schaffen. Dies gilt sektorübergreifend und damit auch für die Ernährungs- und Landwirtschaft.

102. Abgeordneter **Dr. Stefan Nacke** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung eine Reformierung des Reha-Budgets mit dem Ziel, dass dieses bedarfsgerecht eingesetzt werden kann und an den Bedürfnissen der Träger und den Menschen vor Ort ausgerichtet ist, und falls ja, welche Teilbereiche sollen nach den Plänen der Bundesregierung angepasst werden (bitte Aspekte einzeln begründend ausführen), und falls nein, wieso sieht die Bundesregierung hier keinen Reformbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. März 2024

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, das Reha-Budget bedarfsgerechter auszugestalten.

Die jährlichen Ausgaben im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe werden als Obergrenze (Reha-Budget) bestimmt (§ 220 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Hierfür wird jeweils der Vorjahreswert entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer angepasst. Zusätzlich wird bei der Bemessung des Reha-Budgets eine Demografiekomponente berücksichtigt (§ 287b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Bundesregierung prüft derzeit Bedarf, Möglichkeiten und Wirkungen etwaiger Anpassungen der Ausgestaltung des Reha-Budgets.

103. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke)

Wie viele Anträge auf Entschädigung durch den Härtefallfonds sind aktuell bisher bei der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer eingegangen (bitte gesamt und nach ostdeutschen Bundesländern aufschlüsseln), und über wie viele Anträge ostdeutscher Rentnerinnen und Rentner ist bereits entschieden worden (bitte gesamt, nach Positiv- und Negativbescheiden aufschlüsseln und für ostdeutsche Bundesländer angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. März 2024

Bis zum 23. Februar 2024 sind bei der Geschäftsstelle der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler 167.256 Anträge auf Zahlung einer Leistung aus dem Härtefallfonds eingegangen. Die Verteilung der Anträge bezogen auf die neuen Bundesländer einschließlich Berlin kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden, die übrigen Anträge entfallen auf die alten Bundesländer und auf das Ausland bzw. sind von der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds noch nicht abschließend in die Bearbeitungssoftware überführt worden, weil noch die Zuordnung des Wohnsitzes der Antragstellenden aussteht.

Bundesland	**Anträge**
Berlin	7.697
Brandenburg	3.674
Mecklenburg-Vorpommern	4.380
Sachsen	8.813
Sachsen-Anhalt	4.244
Thüringen	4.390
Insgesamt	33.198

Die Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds hat Ende Juni 2023 damit begonnen, über die Anträge zu entscheiden und die ersten pauschalen Einmalzahlungen an die Berechtigten auszuzahlen. Bis zum 23. Februar 2024 hat die Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds aus der Gruppe der Ost-West-Rentenüberleitung über 3.364 Anträge entschieden.

Sie hat 552 Anträge bewilligt und 2.812 Anträge abgelehnt, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind. Die Aufschlüsselung der Entscheidungen bezogen auf die neuen Bundesländer einschließlich Berlin kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden, die übrigen Entscheidungen entfallen auf Anträge aus den alten Bundesländern und aus dem Ausland.

Bundesland	**Bewilligungen**	**Ablehnungen**
Berlin	22	139
Brandenburg	47	180
Mecklenburg-Vorpommern	94	294
Sachsen	160	594
Sachsen-Anhalt	96	256
Thüringen	79	277
insgesamt	498	1.740

104. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch ist aktuell die durchschnittliche Rente (Zahlbetrag) für Rentnerinnen und Rentner mit mindestens 40 Versicherungsjahren (bitte gesamt und für jedes Bundesland angeben), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Löhne in Deutschland (bitte Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten bundesweit, West- und Ostdeutschland gesamt und für jedes ostdeutsche Bundesland einzeln angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. März 2024

Zu den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 90 der Abgeordneten Dr. Sahra Wagenknecht (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 20/9807.

Zu mittleren Bruttomonatsentgelten (Mediane) von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten wird auf die Veröffentlichung der Bundesagentur für Arbeit „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte“ verwiesen (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=beschaeftigung-entgelt-entgelt). Regional differenzierte Ergebnisse können dem Tabellenblatt 8.1 entnommen werden. Angaben liegen jeweils bis zum Jahr 2022 vor.

105. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU)

Welche Antragsverfahren stehen den Behörden, die an der Fachkräfteeinwanderung mitwirken, zur Verfügung (bitte für Bundesagentur für Arbeit, Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen und Anerkennungsbehörden aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. März 2024

Auslandsvertretungen (AVen)

Bei den AVen besteht für Drittstaatsangehörige die Möglichkeit, ein Visum zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2, Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 AufenthG) zu beantragen (reguläres Visumverfahren). Je nach Gültigkeitsdauer des Visums müssen Drittstaatsangehörige nach

Einreise bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen.

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, vor Beginn des regulären Visumverfahrens eine Vorabzustimmung bei der BA zu beantragen (§ 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung). In diesen Fällen prüft die BA die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen vorab und die AVen müssen die BA im Visumverfahren nicht mehr beteiligen. Arbeitgeber können in Vollmacht der/des künftigen Beschäftigten mit der zuständigen Ausländerbehörde eine Vereinbarung zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG schließen.

Ausländerbehörden

Wenn sich Drittstaatsangehörige bereits in Deutschland aufhalten, sind v. a. folgende Konstellationen denkbar, in denen diese einen Antrag bei der Ausländerbehörde auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit stellen:

– Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltstitels zu o. g. Zwecken;
– Wechsel aus einem Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken in einen Aufenthaltstitel zu o. g. Zwecken, sofern gesetzlich nicht eingeschränkt; ein Unterfall ist hier ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel zu o. g. Zwecken durch Inhaber eines Schengen-Visums für kurzfristige Aufenthalte;
– Wechsel aus dem Asylverfahren in einen Titel zu o. g. Zwecken, sofern gesetzlich zugelassen;
– Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu o. g. Zwecken durch Ausländerinnen oder Ausländer, die gemäß § 41 Absatz 1 AufenthV visumfrei einreisen dürfen;
– der Antragsteller/die Antragstellerin ist Inhaber/in einer von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU oder einer Mobiler-ICT-Karte und möchte für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland eine Blaue Karte EU oder eine Mobiler-ICT-Karte beantragen;
– die Verlängerung einer Arbeitserlaubnis nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 15d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung oder der Wechsel von einer Arbeitserlaubnis in einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 3 oder 4 AufenthG.

Anerkennungsstellen

Bei den für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation zuständigen Stellen kann schon vor Einreise die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation beantragt werden. Bei reglementierten Berufen wird in der Regel eine Berufsausübungserlaubnis beantragt und in diesem Rahmen auch über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entschieden. Rechtsgrundlage ist regelmäßig eine Regelung in den jeweiligen Berufsfachgesetzen. Bei nicht reglementierten Berufen wird die Anerkennung der ausländischen Qualifikation beantragt („Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung“, vgl. § 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG)).

106. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke)

Wie viele Treffen der Bundesregierung bzw. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien mit Interessenvertreterinnen und -vertretern gab es seit 1. Januar 2023 zu dem Prozess des EU-Lieferkettengesetzes (bitte die entsprechende Zahl für das Bundesministerium der Justiz sowie das Bundesministerium der Finanzen jeweils einzeln ausweisen), und mit welchen Interessenvertreterinnen und -vertretern fanden die letzten zwölf Treffen statt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. März 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174), und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Es werden Termine von der Staatssekretärsebene bis zur Bundesministerebene und dem Bundeskanzler erfasst, die persönlich oder digital zeitlich fixiert wurden. Telefonate und sonstige Gespräche sind vom Wortlaut „Treffen“ nicht erfasst. Der Zeitpunkt der Erfassung endet mit dem Tag der Einreichung der Frage, mithin dem 13. Februar 2024. Da die Frage auf den Prozess des EU-Lieferkettengesetzes abzielt, werden nur Treffen zum Entwurf einer EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) als Hauptthema erfasst. Insgesamt gab es dazu 50 Treffen der Bundesregierung mit Interessenvertreterinnen und -vertretern seit dem 1. Januar 2023 (davon Bundesministerium der Justiz: drei Treffen, Bundesministerium der Finanzen: drei Treffen).

Nachfolgend eine Übersicht über die letzten zwölf Treffen.

Datum	**Interessenvertretung**
Bundeskanzleramt	
23.01.2024	Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
23.01.2024	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Deutsche Industrie- und Handelskammer, Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen, Forum Umwelt & Entwicklung, Leopoldina, Startup-Verband, Global Solutions Initiative, German Institute of Development and Sustainability, Deutscher Frauenrat, Verband deutscher Unternehmerinnen e. V., Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V., Deutsches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit
31.01.2024	Gesamtmetall
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
23.01.2024	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
24.01.2024	Kommissariat der deutschen Bischöfe
25.01.2024	Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V.
25.01.2024	Evangelische Kirche in Deutschland
29.01.2024	Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
Bundesministerium der Justiz	
02.05.2023	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
12.12.2023	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. / Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	
23.01.2024	Otto Group
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
02.02.2024	KiK Textilien und Non-Food GmbH

107. Abgeordnete **Janine Wissler** (Gruppe Die Linke)

Wie haben sich die gesetzlichen Rentenanprüche von Alleinerziehenden in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte für die einzelnen Jahre differenziert nach Ansprüchen aus Kindererziehungzeiten und aus Erwerbstätigkeit aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. März 2024

Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor, da in den Statistiken der Rentenversicherung keine Angaben zum Haushaltstyp enthalten sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

108. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD)

Gab es bei der Bundeswehr zeitweise seit Beginn der Impfkampagne gegen COVID-19 eine Statistik, bei der gezählt wurde, wie viele Tage es gedauert hat, bis sich Soldaten mit Corona infizierten (jeweils nach der 1., 2. und 3. Dosis mit BioNtech, Moderna und Astra Zeneca), und wenn ja, wie lauten die Zahlen im Erhebungszeitraum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 4. März 2024

Der Bundesregierung liegt keine Statistik im Sinne der Fragestellung vor.

109. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU)

Welche Gründe führen zur Auflösung des gerade durch die Bundesministerin der Verteidigung a. D. Christine Lambrecht eingeführten Territorialen Führungskommandos bzw. zu dessen Zusammenlegung mit dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr, und wie positionierten sich die betroffenen Befehlshaber?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. März 2024

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.

Der Prozess der Strukturreform der Bundeswehr ist noch nicht abgeschlossen. Daher können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

110. Abgeordnete **Serap Güler** (CDU/CSU)

Für welche Werbemaßnahmen nutzen Bundeswehr und/oder das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr das Boot „PEGNITZ“ als schwimmende Truppenwerbeplattform (bitte quartalsweise nach Anzahl der Veranstaltungen sowie Anzahl der Teilnehmer seit Januar 2022 aufschlüsseln), und wie viele Bewerber für eine militärische Laufbahn bei der Bundeswehr geben bei ihrer Bewerbung an, dass eine Veranstaltung auf der „PEGNITZ“ Einfluss auf ihre Entscheidung für eine Karriere bei der Bundeswehr hatte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 6. März 2024

Die Truppenwerbeplattform (TWP) PEGNITZ, eine nach spezifischen Personalwerbebedürfnissen umgebaute Minenabwehreinheit, wird vorrangig zur Nachwuchswerbung im Rahmen einer wöchentlichen Durchführung von Truppenbesuchen („Marine Live!“) des Truppenbesuchszentrums der Marine in Kiel eingesetzt.

Bei den wöchentlichen Durchführungen von „Marine Live!“ wird bis zu 30 beruflich Interessierten im Alter von 15 bis 40 Jahren innerhalb von vier Tagen die Möglichkeit geboten, den Dienst bei der Marine an Bord und an Land persönlich zu erleben, um sie dadurch für den Dienst bei der Marine zu begeistern und zu gewinnen. Die Seefahrt auf bzw. Besichtigung der TWP ist in diesem Rahmen fester und wichtigster Programmpunkt.

Die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Quartal	Anzahl Truppenbesuche	Anzahl Teilnehmende
I. 2022	1	22
II. 2022	6	128
III. 2022	6	157
IV. 2022	8	194
Summe 2022	**21**	**501**
I. 2023	11	294
II. 2023	9	205
III. 2023	8	184
IV. 2023	7	144
Summe 2023	**35**	**827**
I. 2024 (bis 21.02.2024)	6	141

Erkenntnisse, bei wie vielen Bewerbenden eine Veranstaltung auf der PEGNITZ Einfluss auf ihre Entscheidung für eine Karriere bei der Bundeswehr hatte, liegen nicht vor, da diese nicht erfasst werden.

111. Abgeordnete **Serap Güler** (CDU/CSU)

Inwiefern prüft das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) oder eine andere Organisationseinheit im Geschäftsbereich des BMVg aktuell rechtliche, politische und operative Chancen und Herausforderungen der Einführung einer Dienstpflicht, nachdem der Bundesminister der Verteidigung Modelle einer Dienstpflicht prüft und als sinnvoll beschreibt (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bundeswehr-pistorius-102.html#:~:text=Personalmangel%20bei%20Bundeswehr%20Pistorius%20pr%C3%BCft%20Modelle%20f%C3%BCr%20Dienstpflicht&text=Auch%20die%20Bundeswehr%20leidet%20unter,sie%20wiedereinzuf%C3%BChren%2C%20d%C3%BCrfte%20schwierig%20sein; www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/pistorius-aussetzen-wehrpflicht-fehler-dienstpflicht-100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. März 2024

Der Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius hat sich mehrfach zum Thema Wehr- und Dienstpflicht geäußert. Das Bundesministerium der Verteidigung prüft derzeit ergebnisoffen – auch unter Betrachtung von Wehrformen internationaler Partner – die Möglichkeit einer Anpassung der Wehrform für die Bundeswehr.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 76 des Abgeordneten Wilfried Oellers (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/10022 verwiesen.

112. Abgeordnete **Serap Güler** (CDU/CSU)

Wie wird durch die vom Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius geplante Strukturreform der Streitkräfte (www.bild.de/politik/inland/politik/grosser-bundeswehr-umbauplan-pistorius-will-die-generalueberholung-87259736.bild.html) das Ziel der „schlankeren und schlagkräftigeren Strukturen“ erreicht, und in welchem Umfang sollen wo Dienstposten eingespart bzw. reinvestiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. März 2024

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu

einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.

Der Prozess der Strukturreform der Bundeswehr ist noch nicht abgeschlossen. Daher können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

113. Abgeordnete **Serap Güler** (CDU/CSU)

Wie bewertet das Bundesministerium der Verteidigung die aktuelle personelle Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten, basierend auf den Ergebnissen der Allgemeinen Verwendungsfähigkeitsuntersuchung – Individuelle Grundfertigkeiten (bitte nach Lebensalter in 10-Jahresschritten und Dienstgradgruppen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 6. März 2024

Eine pauschale Bewertung der aktuellen personellen Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten alleinig auf Grundlage der Ergebnisse der Allgemeinen Verwendungsfähigkeitsuntersuchung auf Individuelle Grundfertigkeiten ist nicht möglich, da diese Begutachtung auf die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung für die unbedenkliche Teilnahme an den jährlich verpflichtenden militärischen Leistungsprüfungen ausgerichtet ist.

114. Abgeordneter **Florian Hahn** (CDU/CSU)

In welcher Form hat der Generalinspekteur der Bundeswehr seine Ideen zur Bundeswehrreform dem Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius vorgetragen, und wo gab bzw. gibt es Abweichungen zwischen den Empfehlungen der eingesetzten Projektgruppe unter Führung des Generalinspekteurs und der Entscheidung des Bundesverteidigungsministers?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. März 2024

Das parlamentarische Fragerecht ist Instrument der politischen Kontrolle der Exekutive durch die Legislative. Hierbei unterliegt der gesamte Verantwortungsbereich der Bundesregierung als Kollegialorgan der Kontrolle des Parlaments. Die Bundesregierung trägt damit auch Verantwortung für ihre einzelnen Organisationseinheiten und muss sich die Kenntnis und das Handeln der Behörden und Behördenteile ihres Verantwortungsbereichs zurechnen lassen. Demgemäß sind Fragen nach Abläufen und einzelner Kommunikation innerhalb und zwischen den einzelnen Behörden, wie hier mit der genannten Personengruppe, als Fragen zu internem Verwaltungshandeln der Bundesregierung zu werten. Solche Kommunikationen sind Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts der Exe-

kutive und haben wegen der Gesamtverantwortung der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag diesem gegenüber grundsätzlich keine Außenwirkung. Sie haben einen rein administrativ-vorbereitenden und keinen politischen Charakter, weshalb eine Auskunft insoweit unterbleibt.

115. Abgeordneter **Florian Hahn** (CDU/CSU)

Welches sind die Meilensteine zur Umsetzung inklusive Abschluss der Strukturreform aus, und wie sollen die Entscheidungen kommuniziert werden (bitte auch den Träger der fachlichen Umsetzungsverantwortung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. März 2024

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Der Prozess der Strukturreform der Bundeswehr ist noch nicht abgeschlossen. Hierzu zählen auch eine Realisierungsplanung und ein Kommunikationskonzept. Daher können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

116. Abgeordneter **Volker Mayer-Lay** (CDU/CSU)

Mit welchen Inspekteuren, Befehlshabern und Fähigkeitskommandeuren hat der Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius separat über deren Vorstellungen zur Bundeswehr-Reform gesprochen (bitte nach Tag, Ort und Dauer aufschlüsseln), und, sofern zutreffend, aus welchen Gründen unterblieben Gespräche mit der angegebenen Personengruppe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. März 2024

Das parlamentarische Fragerecht ist Instrument der politischen Kontrolle der Exekutive durch die Legislative. Hierbei unterliegt der gesamte Verantwortungsbereich der Bundesregierung als Kollegialorgan der Kontrolle des Parlaments. Die Bundesregierung trägt damit auch Verantwortung für ihre einzelnen Organisationseinheiten und muss sich die Kenntnis und das Handeln der Behörden und Behördenteile ihres Verantwortungsbereichs zurechnen lassen. Demgemäß sind Fragen nach Abläufen

und einzelner Kommunikation innerhalb und zwischen den einzelnen Behörden, wie hier mit der genannten Personengruppe, als Fragen zu internem Verwaltungshandeln der Bundesregierung zu werten. Solche Kommunikationen sind Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts der Exekutive und haben wegen der Gesamtverantwortung der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag diesem gegenüber grundsätzlich keine Außenwirkung. Sie haben einen rein administrativ-vorbereitenden und keinen politischen Charakter, weshalb eine Auskunft insoweit unterbleibt.

117. Abgeordneter **Volker Mayer-Lay** (CDU/CSU)

Warum werden nicht alle unterstützenden Fähigkeiten, wie ABC-Abwehr, Feldjäger, CIMIC, Logistik, Sanitätsdienst, im neuen Unterstützungskommando gebündelt, und wie wird die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben innerhalb einer Teilstreitkraft sichergestellt (www.bild.de/politik/inland/politik/grosser-bundeswehr-umbauplan-pistorius-will-die-generalueberholung-87259736.bild.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. März 2024

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.

Der Prozess der Strukturreform der Bundeswehr ist noch nicht abgeschlossen. Daher können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

118. Abgeordneter **Victor Perli** (Gruppe Die Linke)

Wie sind der Truppenübungsplatz Bergen, der Heeresstandort Munster, das Munitionsdepot Walsrode-Beetenbrück, der Fliegerhorst Faßberg, der Fliegerhorst Celle-Wietzenbruch sowie weitere militärische Einrichtungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg im Rahmen des Manövers „Steadfast Defender 2024“ jeweils konkret beteiligt bzw. betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. März 2024

Nach aktueller Planung sind folgende militärische Einrichtungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg durch STEADFAST DEFENDER 2024 konkret beteiligt bzw. betroffen:

	Militärische Einrichtungen	**Nutzung im Rahmen STEADFAST DEFENDER 2024**
Niedersachsen	Truppenübungsplatz Bergen	Nutzung als Rastraum im Rahmen des Host Nation Supports zur Unterstützung der Bewegungen zu und von den Übungen
	Heeresstandort Munster	Verladestätte für Verlegung Land und Schiene
	Munitionsdepot Walsrode-Beetenbrück	nicht betroffen
	Fliegerhorst Faßberg	Verladestätte für Verlegungen Luft, Land, Schiene
	Fliegerhorst Celle-Wietzenbruch	nicht betroffen
	Fliegerhorst Wunstorf	Verladestätte für Verlegungen Luft
	Schortens/Heidmühle	Verladestätte für Verlegung auf Schiene
	Seedorf	Verladestätte für Verlegung auf Schiene
Bremen	nicht betroffen	
Hamburg	nicht betroffen	

119. Abgeordnete **Martina Renner** (Gruppe Die Linke)

Wurde in einem Informationsforum oder Intranet der Bundeswehr eine Meldung eingestellt, dass das private Engagement in der Jugendorganisation der AfD, „Junge Alternative“, umgehend dem Dienstherren zu melden sei, da die Mitgliedschaft in einer als gesichert rechtsextrem eingestuften Organisation immer als tatsächlicher Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gewertet würde (www.spiegel.de/politik/deutschland/junge-alternative-bundeswehr-sucht-nach-mitgliedern-des-afd-nachwuchses-in-der-truppe-a-c9f754d6-12ea-433e-a3a8-41c3e27b4fbc; bitte das Einstellungsdatum, die die Meldung veranlassenden Stelle oder Behörde und die für die Veröffentlichung genutzte Informationsplattform angeben), und wie viele Disziplinarverfahren wurden im Geschäftsbereich des Bundesministerium der Verteidigung in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der (mutmaßlichen) Mitgliedschaft in einer als extremistisch eingestuften Organisation eingeleitet (bitte nach Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 4. März 2024

Im Intranet der Bundeswehr wurde am 6. Februar 2024 eine Meldung veröffentlicht, die nach einer inhaltlichen Korrektur nunmehr darauf hinweist, dass im Falle einer Mitgliedschaft in einer „erwiesen extremistisch“ eingestuften Organisation eine Angabepflicht im Rahmen der frei-

willigen Sicherheitserklärung zur Sicherheitsüberprüfung, ihrer Aktualisierung und ihrer Wiederholung besteht.

Da im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entsprechende Statistiken nicht geführt werden, kann eine Beantwortung des zweiten Teils der Frage nicht erfolgen.

120. Abgeordneter **Thomas Röwekamp** (CDU/CSU)

Inwieweit wurden bzw. werden die Bereiche Beschaffung und zivile Wehrverwaltung analysiert und in die geplante Strukturreform der Bundeswehr einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. März 2024

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.

Der Prozess der Strukturreform der Bundeswehr ist noch nicht abgeschlossen. Daher können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

121. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Waren an der bisherigen Vergabe der Mittel aus dem Sondervermögen Bundeswehr externe Beratungsfirmen beteiligt, und wenn dies zutrifft, welche waren das?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. März 2024

An der bisherigen Vergabe der Mittel aus dem Sondervermögen Bundeswehr waren keine externen Beratungsfirmen beteiligt.

122. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)

Wann wurde letztmalig der Gesamtvertrauenspersonenausschuss der Bundeswehr (GVPA) in das Mitbestimmungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Daueranordnung der Duldungspflicht für COVID-19- und Influenza-Impfstoffe aktiv einbezogen, und wann ist dies konkret das nächste Mal vorgesehen (vgl.: Schlichtungsausschussprotokoll vom 22. November 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. März 2024

Duldungspflichtige Impfungen unterliegen einer laufenden fachlichen Überprüfung und sind daher grundsätzlich keine Daueranordnungen. Es ist nicht vorgesehen, den Gesamtvertrauenspersonenausschuss in laufende fachliche Überprüfungen einzubeziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

123. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung, dass laut Referentenentwurf zur Novelle des Bundeswaldgesetzes die Schaffung klimaresistenter Wälder bei Erstaufforstung und Waldbewirtschaftung durch überwiegend heimische Baumarten erfolgen soll, obwohl die meisten heimischen Baumarten nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen gar nicht klimaresistent sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 5. März 2024

Der Gesetzentwurf zur Novelle des Bundeswaldgesetzes wird derzeit mit den Ressorts abgestimmt. Der ressortübergreifende Abstimmungsprozess gehört als Teil der Willensbildung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist grundsätzlich nicht ausforschbar. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über etwaige Formulierungen der vorgesehenen Novelle getroffen werden.

124. Abgeordnete **Silvia Breher** (CDU/CSU)

Mit welcher Begründung wurde die Frist des Bundeswettbewerbs „Landwirtschaftliches Bauen 2023/24“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) um vier Wochen verlängert (bis zum 29. März 2024), und wie viele Bewerbungen sind bis zur ursprünglichen Bewerbungsfrist (23. Februar 2024) eingereicht worden (bitte alle eingegangenen Bewerbungen der vergangenen BMEL-Bundeswettbewerbe „Landwirtschaftliches Bauen“ seit dem Jahrgang 2001/2002 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 4. März 2024

Ziel des Bundeswettbewerbs „Landwirtschaftliches Bauen“ ist es, zukunftsweisende bauliche Lösungen aus der landwirtschaftlichen Praxis herauszustellen und besonders innovative Lösungen zu prämieren. Der Bundeswettbewerb bietet damit die Möglichkeit, sowohl dem Berufsstand als auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern herausragende Beispiele landwirtschaftlichen Bauens zu präsentieren.

Der Bundeswettbewerb „Landwirtschaftliches Bauen 2023/2024“ ist zum Thema „Dem Klimawandel begegnen – Ställe mit ganzheitlichem Energiekonzept“ ausgeschrieben. Eine Woche vor dem Ausschreibungsende, als die Entscheidung zur Verlängerung der Ausschreibung getroffen wurde, hatten sich sieben Betriebe aus zwei Bundesländern beworben.

Der Bundeswettbewerb sollte grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet sowie unterschiedliche Betriebsgrößen abbilden können. Aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist diese Auswahlmöglichkeit wichtig, damit auch regionale Unterschiede Berücksichtigung finden können und die prämierten Baulösungen als Praxisbeispiele auch andere Landwirtinnen und Landwirte zur Nachahmung anregen. Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden und weiteren Bewerberinnen und Bewerbern eine Chance zu geben, wurde die Ausschreibungsfrist bis zum 29. März 2024 verlängert. Bis zur ursprünglichen Bewerbungsfrist 23. Februar 2024 sind 16 Bewerbungen eingegangen.

Bei den vorangegangenen BMEL-Bundeswettbewerben „Landwirtschaftlichen Bauen“ sind

2001/2002	30	Bewerbungen
2003/2004	140	Bewerbungen
2005/2006	139	Bewerbungen
2007/2008	82	Bewerbungen
2009/2010	21	Bewerbungen
2011/2012	25	Bewerbungen
2013/2014	13	Bewerbungen
2015/2016	45	Bewerbungen
2017/2018	35	Bewerbungen
2019/2022	54	Bewerbungen

eingegangen.

125. Abgeordnete **Silvia Breher** (CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich des angekündigten Aufgreifens der Anhebung des Höchstsatzes für Geflügel im Tierseuchenfall, und in welcher zeitlichen Abfolge werden die laufenden Vorbereitungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Anpassung der nationalen Regelungen an das geltende EU-Tiergesundheitsrecht geplant (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 102 auf Bundestagsdrucksache 20/8575)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 1. März 2024

Ein Eckpunktepapier zum ersten Schritt der Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechtes wurde am 5. Dezember 2023 an die Länder und Verbände zur Stellungnahme versendet. Darin wird unter Nummer 4 auch die Anhebung des Höchstsatzes der Entschädigung für den Verlust von Geflügel aufgeführt. Ein Austausch hat dazu am 31. Januar 2024 (Verbände) und 1. Februar 2024 (Länder) stattgefunden. Aktuell wird das im Eckpunktepapier skizzierte Vorgehen mit dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt.

126. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob es seit Mai 2023 (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 130 des Abgeordneten Frank Rinck (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/6668) zu Einfuhren von Getreide aus der Ukraine nach Deutschland gekommen ist, welches Rückstände eines Pflanzenmittelwirkstoffs, der in der EU nicht genehmigt ist, oder nicht in Deutschland unerlaubte Pestizide enthielt, und wenn ja, wie viel derartiges Getreide ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland gelangt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 1. März 2024

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Hinblick auf Untersuchungen zu nicht in der Europäischen Union (EU) genehmigten Pflanzenschutzmittelwirkstoffen seit Mai 2023 Daten zu zwei Lebensmittelproben von Hirsekörnern aus der Ukraine vor. Im Rahmen der Überwachung der amtlichen Kontrolle der Länder wurde in einer Probe ein Rückstand des nicht mehr genehmigten Wirkstoffs Diphenylamin gefunden. In der anderen Probe wurde kein entsprechender Wirkstoff nachgewiesen. Geltende EU-Rückstandshöchstgehalte wurden nicht überschritten.

Für das Jahr 2024 wurden bislang noch keine Untersuchungsergebnisse zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Getreide mit Herkunft aus der Ukraine an das BVL übermittelt.

Insgesamt liegen der Bundesregierung somit keine Kenntnisse über besondere Auffälligkeiten bei Sendungen von Getreide aus der Ukraine nach Deutschland vor.

Hinsichtlich der Funde von Rückständen in Deutschland erlaubter Pflanzenschutzmittel wird darauf hingewiesen, dass Lebensmittel und Futtermittel, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden, die in der EU geltenden Höchstgehalte an Pestizidrückständen einhalten müssen, unabhängig vom Zulassungsstatus der Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Mitgliedstaaten.

127. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU)

Welche Projekte im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I werden bzw. wurden im Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) bzw. Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULE plus) seit 2020 gefördert (bitte einzelne Projekte sowie die Fördersumme und das Bewilligungsdatum auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 5. März 2024

Die Aufstellung der seit 2020 geförderten BULE/BULEplus-Projekte im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.[5]

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten war eine umfangreiche Recherche durchzuführen. Die aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Aufgrund der kurzen Frist zur Beantwortung von Schriftlichen Fragen sind die ermittelten Daten möglicherweise nicht abschließend.

128. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU)

Mit wie vielen Förderprogrammen unterstützt der Bund seit 2020 private Waldbesitzer beim Schutz der Wälder, und welche Projekte wurden im Rahmen dieser Programme bereits im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I bewilligt bzw. gefördert (bitte die 14 am höchsten geförderten Projekte mit der jeweiligen Fördersumme auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 7. März 2024

Die Bundesregierung hat seit dem Jahr 2020 die privaten Waldbesitzenden mit folgenden Förderprogrammen unterstützt:

– Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement (laufend seit November 2022)

– Nachhaltigkeitsprämie Wald (abgeschlossen, Maßnahme im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket 2020 bis 2021)

5 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10565 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

– Investitionsprogramm Wald (abgeschlossen, Maßnahme im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket 2020 bis 2021).

Zudem unterstützt die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern ein breites Spektrum an forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). Dazu gehören zum Beispiel der Waldumbau oder die Wiederbewaldung.

Im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I wurden seit dem Jahr 2020 seitens der Bundesregierung folgende Förderungen für private Waldbesitzende getätigt:

Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement (laufend):

Tabelle 1: Auflistung der einzelnen Fördersummen in EUR pro Zuwendungsempfänger/ Vorgangsnummer.

lfd. Nr.	Vorgangnr.	Zuwendung 2023 [EURO]
1	1317174714	20.683,00
2	1363955256	5.825,00
3	1365672569	1.758,00
4	1363056182	1.714,17
5	1333266007	1.545,00
6	1316065418	1.323,45
7	1486928887	1.133,33
8	1523312469	338,16
9	1324099850	204,00
10	1512862390	85,78

Nachhaltigkeitsprämie Wald (abgeschlossen):

Tabelle 2: Auflistung der einzelnen Fördersummen in EUR pro Zuwendungsempfänger/ Vorgangsnummer.

lfd. Nr.	Vorgangnr.	Billigkeitsleistung [EURO]
1	336709472	18.657,00
2	335124795	13.700,00
3	365867299	10.300,00
4	461671053	7.100,00
5	345124539	7.073,00
6	658522234	6.876,00
7	393501552	6.374,00
8	568314746	6.040,00
9	408164976	5.904,00
10	329431299	5.869,00
11	346104288	5.736,00
12	568954145	4.590,00
13	349232544	4.480,00
14	672589873	4.045,00

Im bereits ebenfalls abgeschlossenen Investitionsprogramm Wald zur Förderung von „Investitionszuschüssen zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft“, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in den Jahren 2020 und 2021 durch die Rentenbank abgewickelt wurde, wurde ein An-

tragsteller im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I gefördert. Diese Förderung bezog sich auf zehn einzelne Fördergegenstände gemäß der Positivliste des BMEL, die in einem Zuschussantrag beantragt wurden. Bei einer Förderquote von 40 Prozent wurde ein Zuwendungsbetrag von 16.692,86 EUR ausgezahlt.

Förderungen über die GAK werden von den Bundesländern administriert. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über einzelne Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger vor.

129. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU)

Welche Förderprojekte aus dem Wahlkreis Diepholz/Nienburg I wurden bereits im Bundesprogramm Nutztierhaltung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bewilligt bzw. gefördert (bitte die sieben am höchsten geförderten Projekte nach Projektträger, den einzelnen Fördersummen, Bewilligungsdatum und Laufzeit auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 4. März 2024

Im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I wurde im Rahmen des Bundesprogramms Nutztierhaltung (BUNTH) ein Landwirt gefördert. Fördergegenstand war die Teilnahme am Verbundprojekt „#Pute@Praxis: Puten mit ungekürzten Schnäbeln – Ein praxisbezogenes Projekt mit medialem Wissenstransfer“ im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz. Die Förderung erfolgte im Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. Dezember 2023 und belief sich auf 13.968,98 Euro. Bewilligungsdatum (Datum des Bescheids) war der 19. November 2021 (mit Zustimmung zum vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn vom 29. Oktober 2021).

Das Verbundprojekt (Gesamtlaufzeit: 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2023) wurde durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen koordiniert. Ziel des Projektes war es, bereits vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren zur Verbesserung des Tierschutzes in der Putenhaltung in die Praxis zu übertragen, deren Praxistauglichkeit zu prüfen und die Erfahrungen durch neuartige Formen und Medien für ein breites Fachpublikum aufzuarbeiten und zu demonstrieren. Dabei wurde in sechs Praxisbetrieben mit Putenmast ein Gesamtpaket an tierwohlfördernden Maßnahmen umgesetzt, getestet und evaluiert.

130. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD)

Was genau meint der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, wenn er sagt, dass künftig weniger Nutztiere in Deutschland gehalten werden sollen, und spricht die Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Silvia Bender für die Bundesregierung, wenn sie die Halbierung der Tierzahlen in Deutschland fordert, und wenn ja, auf welches Referenzjahr soll sich das jeweils beziehen (www.bmel.de/SharedDocs/Interviews/DE/2023/2023-03-08-dein-spiegel.html; www.schweinegesundheitsdienste.de/brs-news/bmel-strebt-eine-halbierung-der-tierzahlen-und-ein.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 5. März 2024

An vielen Stellen ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass viele tierhaltende Betriebe eine klare Zukunftsperspektive vermissen. Vor diesem Hintergrund ist im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, die landwirtschaftliche Tierhaltung umzubauen und die Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen. Gemeinsam haben sie das Ziel formuliert, dass sich die Entwicklung der Tierbestände an der Fläche orientieren und mit den Zielen des Klima-, Gewässer- und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden soll.

Die Aussage, dass die Staatssekretärin Silvia Bender gefordert habe, die Tierzahlen in Deutschland zu halbieren, entspricht hingegen nicht der Wahrheit. Demnach entfällt auch die Frage nach einem etwaigen Referenzjahr.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 157 des Abgeordneten Alexander Radwan (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/7148 verwiesen.

131. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD)

Wie möchte die Bundesregierung den Bürokratieabbau in der deutschen Landwirtschaft nach den EU-Vorschlägen voranbringen (www.agrarheute.com/politik/buerokratieabbau-fuer-landwirte-bruessel-will-gloez-standards-lockern-616930)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 5. März 2024

Der Abbau unnötiger Bürokratie ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Gerade auch in der Land- und Ernährungswirtschaft ist dieser Bürokratieabbau wichtig, um Betriebe zu entlasten, ihre Effizienz zu steigern und wertvolle Ressourcen einzusparen. Ein solcher Abbau darf allerdings nicht mit der Absenkung wichtiger Standards in den Bereichen Natur-, Umwelt-, Klima-, Tierschutz oder Nahrungsmittelsicherheit und Verbraucherschutz einhergehen.

Mit der obigen Pressemitteilung hat die EU-Kommission konkrete Vorschläge zur Entlastung der Landwirtschaft angekündigt. Diese liegen

bisher nicht vor. Die Vorschläge werden unter anderem im Hinblick auf das Erreichen der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einschließlich der Nachhaltigkeitsziele zu prüfen sein.

Unabhängig davon hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Agrarverwaltungen der Länder um Übermittlung von Vorschlägen zum Bürokratieabbau auf nationaler Ebene gebeten.

Die zahlreichen eingegangenen Vorschläge werden derzeit im BMEL analysiert. Ein Teil dieser Vorschläge zur GAP lag schon vor und wird bereits mit den Ländern auf Arbeitsebene beraten. Die Thematik ist auch Gegenstand der nächsten Amtschef- und Agrarministerkonferenz und soll in konkret umsetzbare Vereinfachungsmaßnahmen für die Landwirtschaft münden.

132. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viel ukrainisches Getreide und Raps in den letzten zwei Jahren nach Deutschland gekommen ist, und wenn ja, in welcher Qualität (bitte nach Eliteweizen, Brotweizen, Futterweizen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 4. März 2024

In der Periode vom 24. März 2022 bis zum 31. Januar 2024 wurden folgende Mengen aus der Ukraine nach Deutschland exportiert: 1.146.638 Tonnen Getreide und 965.085 Tonnen Rapssaaten (Quelle: TAXUD Surveillance System der EU-Kommission). Informationen über die Qualitäten wurden dabei statistisch nicht erfasst.

133. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD)

Hält die Bundesregierung einen Beitritt der Ukraine in die Europäische Union (EU) aus agrarpolitischer Sicht für sinnvoll, und wenn ja, welche Auswirkungen hätte dieser Beitritt für die Subventionen aus der EU an die deutschen Landwirte (www.agrarheute.com/politik/eu-beitritt-ukraine-wuerde-agrarhaushalt-kopf-stellen-614235)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 4. März 2024

Der Europäische Rat hat im Dezember 2023 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen unter anderem mit der Ukraine beschlossen. Die Bundesregierung begrüßt die Beitrittsperspektive der Ukraine in die Europäischen Union (EU) und unterstützt die Ukraine bei den dafür notwendigen Reformen. Der Haushalt der EU und damit auch die finanzielle Ausstattung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden in dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) festgelegt. Der aktuelle MFR gilt noch bis 2027.

Etwaige Auswirkungen eines möglichen EU-Beitritts der Ukraine auf den EU-Haushalt und die GAP hängen von vielen Faktoren ab, darunter

die Ausgestaltung der Beitrittsverträge und dem zum Beitrittszeitpunkt geltenden MFR sowie die dann geltenden Regelungen in der GAP. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Auswirkungen auf die deutschen Landwirtinnen und Landwirte zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös einschätzen.

134. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU)

Inwieweit hat die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt Empfehlungen der Zunftskommission Landwirtschaft (ZKL) (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/abschlussbericht-zukunftskommission-landwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=16) umgesetzt, und welche konkreten Maßnahmen zur Ausgestaltung eines nachhaltigen Agrar- und Ernährungssystems plant sie, auf Basis der Empfehlungen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 5. März 2024

Die Bundesregierung hat ausgehend vom Koalitionsvertrag zentrale Transformationsvorhaben im Agrar- und Ernährungsbereich definiert und geht diese strukturiert an. Die Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) waren und sind dabei eine wichtige Grundlage, insbesondere bei der zukunftsfesten Weiterentwicklung der Tierhaltung (Tierhaltungskennzeichnung, Herkunftskennzeichnung, Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung), dem Ausbau des Ökolandbaus auf 30 Prozent bis zum Jahr 2030 (unter anderem durch die Nationale Biostrategie 2030, Stärkung von Bio in der Außer-Haus-Verpflegung) oder der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die konkrete Leistungen im Sinne gesellschaftlicher Ziele betriebswirtschaftlich attraktiv werden lässt. Auch mit der Eiweißpflanzenstrategie sowie der Ernährungsstrategie „Gutes Essen für Deutschland“, die eine gesunde und nachhaltige Ernährung mit mehr Obst, Gemüse und Hülsenfrüchten für alle Menschen einfacher machen will, agiert die Bundesregierung im Sinne der Empfehlungen der ZKL. Die Vorschläge der ZKL fließen ebenfalls bei Vorhaben wie der Überarbeitung des Agrar-Organisationen-Lieferkettengesetzes, der Weiterentwicklung der GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)-Förderung, bei zukunftsfesten Düngeregeln, die das Verursacherprinzip stärken, oder Vorhaben im Bereich der Pestizidreduktion sowie Klima- und Moorbodenschutz ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

135. Abgeordnete **Silvia Breher** (CDU/CSU)

Wie viele Fälle sogenannter Gehsteigbelästigungen gab es laut Informationen der Bundesregierung in Deutschland in den letzten fünf Jahren, und um welche Form der Gehsteigbelästigung handelte es sich dabei (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 7. März 2024

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 125 und 126 des Abgeordneten Hubert Hüppe (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9902 verwiesen.

136. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung die kritischen Aussagen der dänischen Ministerin für Gleichstellung und Digitales Marie Bjerre zur Self-ID und Genderideologie bekannt (https://exxpress.at/daenemark-sagt-gender-ideologie-ade-es-gibt-nur-zwei-geschlechter/), wonach es nur zwei Geschlechter gebe, niemand sein biologisches Geschlecht ändern könne, Transmänner keine biologischen Männer, Transfrauen keine biologischen Frauen seien, und das Geschlecht eines Menschen nicht zugewiesen, sondern schlicht nach der Geburt festgestellt werde, insbesondere im Hinblick darauf, dass Dänemark im Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 20/9049) als Beispielland für Länder mit Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrages erwähnt wird, und wenn ja, zieht sie daraus Schlüsse für ihre eigene Position?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. März 2024

Der Bundesregierung sind die nach einem Onlinezeitungsbericht zitierten Aussagen der Ministerin des Königreichs Dänemark nicht bekannt. Im Übrigen kommentiert die Bundesregierung derlei Äußerungen einzelner Regierungsmitglieder anderer Staaten nicht.

Für Deutschland ist diese Frage mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2017 abschließend entschieden. Deutschland gehört damit zu den Staaten, die die Existenz von mehr als zwei Geschlechtern rechtlich anerkennen.

137. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)

Sind bei der Schwangerschaftskonfliktberatung Fälle dokumentiert, in welchen die betroffenen Frauen sich durch die Beratung zu einer anderen Entscheidung „genötigt“ gefühlt haben, bzw. auf Basis welcher (anderer) Fakten macht die Bundesregierung fest, dass es bei verpflichteten Beratungen – wie in ihrer Antwort zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10115 ausgeführt – keine autonome bzw. selbstbestimmte Entscheidung geben könne?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 5. März 2024

Die gesetzlichen Grundlagen der Schwangerschaftskonfliktberatung gehen von einer neutralen Beratung aus. Gemäß § 5 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist die nach § 218a Absatz 1 in Verbindung mit § 219 des Strafgesetzbuches (StGB) notwendige Schwangerschaftskonfliktberatung ergebnisoffen zu führen. Dabei soll die Beratung – ausgehend von der Verantwortung der Frau – ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Nach § 219 StGB soll die Beratung der Frau helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

In der von Ihnen angesprochenen Bundestagsdrucksache 20/10115 geht es um Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). Im Besonderen geht es in der angesprochenen Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 auf Bundestagsdrucksache 20/10115 um Personen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags beabsichtigen. Dass es bei Schwangerschaftskonfliktberatungen zu nicht selbstbestimmten Entscheidungen kommt, lässt sich hieraus nicht ableiten. Die Bundesregierung hat zudem keine Kenntnis über derartige Fälle.

138. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)

Welche Reaktionsmöglichkeiten haben Standesbeamte, die nur beurkunden und nicht inhaltlich prüfen, wenn Eltern eines Kindes, das zu jung ist, um den Wunsch nach einer Transition zu formulieren, trotzdem die Änderung des Geschlechtseintrags beantragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 5. März 2024

Personenstandsrechtliche Änderungen sollen nach dem SBGG-E nicht gegen den Willen eines Minderjährigen erklärt werden. Für geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Änderungserklärung gemäß § 3 Absatz 2 SBGG-E nur durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

Die sorgeberechtigten Eltern haben hierbei nach § 1626 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsvollem Handeln zu berücksichtigen. Es obliegt ihnen, am Kindeswohl orientiert zu handeln. Die Eltern sind daher keineswegs frei, einem Kind gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag und Vornamen aufzudrängen. Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, kann das Familiengericht unter anderem den Sorgeberechtigten das Sorgerecht für diese Angelegenheit teilweise entziehen. Das Familiengericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf Anregung der Beteiligten (des Minderjährigen, der Eltern) wie auch Dritter (dem Jugendamt oder Standesamt, Beratungsstellen, Vertrauenspersonen) tätig werden (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/9049, S. 38).

139. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Warum liegen nach Kenntnis der Bundesregierung noch keine Zwischenergebnisse zu der von ihr im Jahr 2021 in Auftrag gegebenen Studie „Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderungen in Einrichtungen“ vor, und wann rechnet sie in diesem Zusammenhang mit dem Endbericht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 6. März 2024

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der im Sommer 2021 in Auftrag gegebenen Studie mit dem Titel „Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderungen in Einrichtungen – Quantitativer und qualitativer Studienbericht“ (Untersuchung des Instituts für empirische Soziologie (IfeS) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) ist im zweiten Quartal 2024 zu rechnen.

Eine Veröffentlichung von Zwischenergebnissen war nicht vorgesehen.

140. Abgeordneter **Erich Irlstorfer** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung auch nach der intensiven Pandemiephase auf Grundlage der vom Corona-KiTa-Rat beschlossenen Empfehlungen Maßnahmen ergriffen, und wenn ja, welche, und plant die Bundesregierung, diese zukünftig zu verstetigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 4. März 2024

Der Corona-KiTa-Rat tagte zwischen August 2020 und März 2023. Ziel war es, die Entwicklungen in der Pandemie mit Blick auf die Angebote der Kindertagesbetreuung, aber auch auf Kinder und ihre Familien im Blick zu behalten. Der Rat diente vor allem der Beratung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, indem dort regelmäßig die aktuelle pandemiebezogene Lage in Kitas und in der Kindertagespflege besprochen und Herausforderungen identifiziert wer-

den konnten. Darüber hinaus diente der Rat dem Austausch der Akteure in der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene untereinander.

Der Beschluss von Empfehlungen war nicht Aufgabe des Corona-KiTa-Rates.

141. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke)

Inwieweit ist die Finanzierung der Bundesfreiwilligendienste in der bisher geltenden Form zweijährig sichergestellt, deren Laufzeit im September des Jahres beginnt und damit über das Haushaltsjahr hinaus finanziell gesichert sein muss, wenn die Vereinbarung mit den Dienstleistenden geschlossen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 5. März 2024

Im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) verfolgt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in engem Austausch mit den für den BFD zuständigen Akteurinnen und Akteuren das Ziel, unter Berücksichtigung der Überjährigkeit der BFD-Vereinbarungen die bestmögliche Nachfragedeckung zu erreichen.

Das für den BFD zuständige Fachreferat im BMFSFJ prüft aktuell, wie der Haushaltsbeschluss im Hinblick auf den Freiwilligenjahrgang 2024/2025 bestmöglich umgesetzt werden kann.

Das Ergebnis wird voraussichtlich in Kürze mit den BFD-Zentralstellen besprochen. Eine darüber hinausgehende Klärung für den Freiwilligenjahrgang 2025/2026 kann erst auf Basis des Haushaltsgesetzes für 2025 und damit verbindlich Anfang 2025 erfolgen.

142. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke)

Wie viele Kinder und Jugendliche mit Legasthenie oder Dyskalkulie erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung eine Kostenübernahme für Therapieeinheiten gemäß § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom Jugendamt im Verhältnis zu allen Betroffenen, und plant die Bundesregierung eine Überarbeitung der Fördergrundsätze oder der Heilmittel-Richtlinie diesbezüglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 7. März 2024

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik enthält keine Angaben über die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die infolge einer Lernschwäche (Legasthenie oder Dyskalkulie) Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erhalten.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Legasthenie oder Dyskalkulie ist vorrangige Aufgabe der Schule. Sie hat entsprechende gezielte Förderungsmaßnahmen anzubieten, um auf diese Weise allen Kindern und Jugendlichen gegenüber ihrem schulischen Auftrag zur Vermittlung von Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen nachzukommen. Im Hinblick auf die Kompetenzordnung des Grundgesetzes hat der Bund aber darauf keinen unmittelbaren Einfluss. Resultiert aus einer (nicht rechtzeitig behandelten) Legasthenie oder Dyskalkulie eine Teilhabebeeinträchtigung und damit eine (drohende) seelische Behinderung, besteht nach § 35a SGB VIII ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, zu denen insbesondere auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören.

Änderungen im Hinblick auf den vorrangigen Auftrag der Schule oder im Hinblick auf die Anknüpfung von Leistungen der Eingliederungshilfe an das Vorliegen einer Behinderung kommen nicht in Betracht bzw. sind nicht geplant.

Bei Störungen wie der Lese- und Rechtschreibschwäche und damit auch der Legasthenie können gemäß der in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit liegenden Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses keine Heilmittel verordnet werden, da diese Indikationsgruppe nach der Anlage 1 HeilM-RL (Nicht verordnungsfähige Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie) ausgeschlossen ist.

Grundlage dieses Leistungsausschlusses ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach Leistungen zur Behebung der Legasthenie nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden können, da die Legasthenie als solche keine Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinne sei. Ihre Behandlung falle deshalb nicht in die Leistungspflicht der GKV.

143. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke)

Welche finanziellen Mittel für das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wurden bis zum 27. Februar 2024 bereits ausgeschöpft (bitte in Gesamtsumme, Teilsumme für investive Förderung, Teilsumme für innovative Förderung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 5. März 2024

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ teilt sich in zwei unterschiedliche Stränge: das Bundesinnovationsprogramm sowie das Bundesinvestitionsprogramm. Der innovative Strang des Bundesförderprogramms ist bereits 2022 ausgelaufen.

Im Haushalt 2024 sind lediglich für den investiven Teil des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ noch Gelder im Haushaltstitel 893 23 des Einzelplan 17 ausgewiesen.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind im oben genannten Titel für das Bundesinvestitionsprogramm 30.000.000 Euro veranschlagt.

Bis zum genannten Stichtag – 27. Februar 2024 – sind bereits 28.827.604,70 Euro gebunden.

144. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke)

Wie viele Anträge wurden im Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern (Haushaltstitel 893 23 im Einzelplan 17, Kapitel 1703) insgesamt eingereicht und abgelehnt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 5. März 2024

Das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Haushaltstitel 893 23 im Einzelplan 17) ist als zweistufiges Verfahren aufgebaut. In einem Interessenbekundungsverfahren wählen der Bund sowie das jeweils zuständige Land zunächst grundsätzlich geeignete Projekte aus. Im Rahmen des Vorverfahrens beurteilt das jeweils zuständige Land den Bedarf der Maßnahme (Förderanfrage). Die Bundesservicestelle prüft die Eignung des Projekts, die Ziele des Programms zu erreichen, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Förderrichtlinie sowie die tatsächliche Realisierbarkeit des konkreten Projekts mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie innerhalb der beantragten Bauzeit.

In einem zweiten Schritt werden die Interessierten ggf. zur Antragstellung aufgefordert, und die vollständigen Antragsunterlagen werden der Bundesservicestelle vorgelegt. Entsprechend ist zwischen Förderanfragen und Anträgen zu unterscheiden.

Seit Beginn des Förderprogramms wurden insgesamt 80 Anträge im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt“ eingereicht. Davon wurden 69 Vorhaben bewilligt. Sechs weitere Anträge werden aktuell durch die Bundesservicestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), die das Programm administrativ betreut, geprüft. Vier Anträge wurden durch die Bundesservicestelle abgelehnt. Ein Vorhaben konnte trotz Bewilligung durch die Bundesservicestelle durch den Träger nicht realisiert werden, dieser hat daraufhin den Antrag zurückgezogen.

Darüber hinaus wurden bisher weitere 79 Förderanfragen eingereicht. Von diesen wurden 16 Förderanfragen durch die Bundesservicestelle abgelehnt und weitere 42 Förderanfragen durch die jeweilige Landesstelle. 16 Förderanfragen wurden nicht ins Verfahren aufgenommen, da seit Sommer 2023 mit Blick auf das Programmende im Dezember 2024 keine neuen Förderanfragen mehr aufgenommen wurden. Fünf Förderanfragen befinden sich aktuell noch in der Prüfung durch die Bundesservicestelle, davon wurden zwei bereits zur Antragstellung aufgefordert. Sobald die Anträge vorliegen, kann eine Bewilligung durch die Bundesservicestelle geprüft werden.

145. Abgeordnete **Janine Wissler** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch ist derzeit der prozentuale Anteil von Alleinerziehenden an allen Familien mit minderjährigen Kindern, an allen „von Armut bedrohten“ Familien mit minderjährigen Kindern (d. h. die über weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens verfügen), an allen Familien mit minderjährigen Kindern, die als „von Armut betroffen“ gelten (weniger als 50 Prozent des Medianeinkommens), und wie haben sich diese Anteile in den letzten acht Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 5. März 2024

Aktuell verfügbar sind Daten bis 2022. Die letzten acht Jahre beziehen sich daher auf die Jahre 2014 bis 2022. Die Anzahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und deren Entwicklung in den letzten acht Jahren können Sie der Tabelle www.desta-tis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabel-len/2-8-lr-familien.html des Statistischen Bundesamt entnehmen.

Datenbasis ist der Mikrozensus. Der Mikrozensus wurde 2020 methodisch neugestaltet, daher sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2020 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Es wird daher die Entwicklung bis 2019 und ab 2019 dargestellt Ab dem Erhebungsjahr 2020 gibt es zudem zwei Ergebnisarten: Erst- und Endergebnisse. Die dargestellten Ergebnisse sind Endergebnisse bis 2022.

Nach der o. g. Tabelle des Statistischen Bundesamts hat sich der Anteil an Alleinerziehenden an allen Familien mit minderjährigen Kindern in den Jahren 2014 bis 2019 und von 2020 bis 2023 wie folgt entwickelt:

	Anteil Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern an allen Familien mit minderjährigen Kindern, in Prozent
2014	20
2015	20
2016	20
2017	19
2018	19
2019	19

	Anteil Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern an allen Familien mit minderjährigen Kindern, in Prozent
2020	17
2021	18
2022	19

Armut ist ein gesellschaftliches Phänomen mit vielen Facetten. Aufgrund ihrer Komplexität gibt es keine einfache und einheitliche Definition. Häufig wird die sogenannte Armutsrisikoquote als eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung herangezogen. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit, sondern sie misst, wie groß der Anteil der Bevölkerung unterhalb einer festgelegten Schwelle in der Einkommensverteilung ist. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der

Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

Angaben zu Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung nach soziodemografischen Merkmalen im Zeitvergleich finden Sie in der Sozialberichterstattung des Bundes und der Länder unter folgendem Link: www.statistikportal.de/de/sbe/ergeb-nisse/einkommen-armutsgefaehrdung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrdung-und-10 (Tabelle A8).

In den dort verfügbaren Tabellen finden Sie die entsprechenden Anteile von Personen in Alleinerziehenden-Haushalten mit einem Erwachsenen mit Kind(ern) an allen Personen mit einem Einkommen unterhalb von 60 Prozent des Medianeinkommens.

Auch hier sind die Ergebnisse aus den unter oben genannten methodischen Gründen jeweils bis 2019 und ab 2020 dargestellt.

Zur Teilfrage des prozentualen Anteils von Alleinerziehenden an allen Familien mit minderjährigen Kindern, die als „von Armut betroffen“ gelten (weniger als 50 Prozent des Medianeinkommens):

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Es wird auf die Erläuterungen zur Antwort zum prozentualen Anteil von Alleinerziehenden an allen „von Armut bedrohten“ Familien mit minderjährigen Kindern verwiesen.

146. Abgeordnete **Janine Wissler** (Gruppe Die Linke)

Wie hat sich der Anteil an Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, die Unterhaltsvorschuss erhalten, an allen Alleinerziehenden in den letzten zehn Jahren entwickelt, und wie hoch war der durchschnittliche Unterhaltsvorschuss, der in diesen Jahren ausgezahlt wurde (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 6. März 2024

Die Frage kann teilweise nur näherungsweise mit den allgemein und in der Geschäftsstatistik zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG-Geschäftsstatistik) vorhandenen Daten beantwortet werden. Da sich die Daten-Definitionen nicht entsprechen, können keine Anteile ausgewiesen werden.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden an minderjährige Kinder von im Sinne des UVG alleinerziehenden Eltern gezahlt. Die alleinerziehenden Eltern werden so auch entlastet, sind aber selbst nicht leistungsberechtigt. Daher erfasst die UVG-Geschäftsstatistik nur die Zahl der unterstützten Kinder, nicht die Zahl der alleinerziehenden Eltern oder Haushalte. Da zu einem Haushalt mehr als ein UV-berechtigtes Kind gehören kann, fallen diese Zahlen auseinander/sind diese Daten nicht deckungsgleich.

In der Bevölkerungsstatistik ist der Kreis der UV-berechtigten Kinder nicht abgrenzbar. Der Alleinerziehendenbegriff in der Bevölkerungsstatistik ist teilweise enger und teilweise weiter als der Alleinerziehenden-

begriff des UVG. So wird eine nahezu gleichmäßig geteilte getrennte Erziehung durch beide Elternteile statistisch am Hauptwohnsitz des Kindes als Alleinerziehung erfasst, ohne dass ein UV-Anspruch besteht. Andererseits können Kinder aus Paarhaushalten dann einen UV-Anspruch haben, wenn das Paar aus einem Elternteil und einer Person, die nicht Elternteil ist, besteht.

In der anliegenden Tabelle sind für die derzeit verfügbaren Jahre 2013 bis 2022 die jährlichen Daten der Zahl der Alleinerziehendenhaushalte im statistischen Sinn, der minderjährigen Kinder in solchen Haushalten, der UV-berechtigten Kinder und schließlich der nach den Leistungsausgaben durchschnittlich gezahlten monatlichen UV-Beträge je UV-berechtigtem Kind dargestellt.[6]

147. Abgeordnete **Janine Wissler** (Gruppe Die Linke)

Entspricht der Anteil der 0- bis 2-jährigen und der 3- bis 6-jährigen, in Kitas betreuten Kinder von Alleinerziehenden ihrem Anteil, den sie an allen Kindern der jeweiligen Altersgruppe ausmachen (bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln), und ist dies – wenn die Anteile niedriger sind – nach Einschätzung der Bundesregierung ein Beleg dafür, dass Alleinerziehende überproportional vom Mangel an Kita-Plätzen betroffen sind (wenn nicht als Beleg dafür anzusehen, dann bitte, wie die Abweichung anderweitig erklärt werden kann, begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 6. März 2024

Über die Kinder- und Jugendhilfestatistik, die als Vollerhebung der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder für die Berechnung der Betreuungsquote herangezogen wird, liegen der Bundesregierung keine Informationen zum familiären Hintergrund der Kinder in Kindertagesbetreuung vor. Entsprechend lassen sich keine mit den regulären Betreuungsquoten vergleichbare Zahlen produzieren und auch kein Anteil der in Kitas betreuten Kinder von Alleinerziehenden berechnen.

Es ist jedoch möglich, sich mithilfe der Daten des Mikrozensus an die Betreuungsquoten nach Familienform anzunähern. Die Kinderbetreuung wird im Mikrozensus seit dem Berichtsjahr 2017 erfasst und gibt wieder, ob ein Kind vier Wochen vor der Befragung in mindestens einer der dort genannten Kategorien in Betreuung war. Es ist darauf hinzuweisen, dass die auf Grundlage des Mikrozensus errechneten Betreuungsquoten einer größeren Unsicherheit unterliegen. So werden beispielsweise bei Befragungszeitpunkten um COVID-19-bedingte Kita-Schließungen starke verzerrte Zahlen geliefert, wenn ein Kind vier Wochen zuvor keine Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege besuchen konnte. Weiterhin ist festzuhalten, dass es sich beim Mikrozensus um eine Haushaltsbefragung handelt, deren Datenqualität maßgeblich von der Bereitschaft der Befragten zur Beantwortung und der korrekten Abbildung der Realität abhängt. So scheint im Mikrozensus der Anteil der betreuten Kinder untererfasst zu werden.

6 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10565 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Tabelle in der Anlage stellt die aus dem Mikrozensus errechneten Betreuungsquoten für Kinder von Alleinerziehenden jenen der Kinder aus Paarfamilien der Jahre 2018 bis 2022 gegenüber.[7] Die Ergebnisse zeigen, dass die Betreuungsquoten bei Kindern Alleinerziehender etwas über derjenigen bei Kindern in Paarfamilien lagen, die Unterschiede aber gering waren. Aus diesen Zahlen lässt sich nicht bestimmen, ob Alleinerziehende überproportional von fehlenden Plätzen in der Kindertagesbetreuung betroffen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

148. Abgeordneter **Ates Gürpinar** (Gruppe Die Linke)

Was verändert sich nach Kenntnis der Bundesregierung für Patientinnen und Patienten, die Cannabis nach ärztlicher Verordnung konsumieren, durch die Beschränkungen, die das Cannabisgesetz ab dem 1. April 2024 für den öffentlichen Konsum vorsieht, und wie begründet es die Bundesregierung, falls es für diese Patientinnen und Patienten zu einer Verschlechterung kommt (www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz#:~:text=Begrenzung%20der%20zul%C3%A4ssigen%20Cannabisbesitzmenge%20auf,Gramm%20getrocknetes%20Cannabis%20pro%20Erwachsenen; Frage neun, Spiegelstrich 14)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. März 2024

Nach § 5 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes in Verbindung mit § 24 des Medizinal-Cannabisgesetzes in der vom Deutschen Bundestag am 23. Februar 2024 beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfes dürfen Patientinnen und Patienten das ihnen verschriebene Cannabis nicht in Schulen, auf Kinderspielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten, innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen sowie in Sichtweite dieser Einrichtungen mittels Inhalation, das heißt durch Rauchen oder Verdampfen, konsumieren. Dasselbe gilt in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr.

Die Vorschriften dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, indem sie dazu beitragen, Konsumanreize für diese Bevölkerungsgruppe weitestgehend zu vermeiden. Die Inhalation von Cannabis zu medizinischen Zwecken wird von den Verbotsvorschriften erfasst, da eine solche in der Außenwirkung auf Kinder und Jugendliche nicht vom Konsum von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken unterschieden werden kann.

7 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10565 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

149. Abgeordneter **Olav Gutting** (CDU/CSU)

Ist es nach Ansicht der Bundesregierung zielführend, da summativ oder ökonomisch evaluiert, dass Gesundheitsuntersuchungen zur Prävention bzw. Früherkennung von Krankheiten – insbesondere von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nierenerkrankungen und Diabetes mellitus etc. – gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (diese Richtlinie bestimmt auf Grundlage des § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) das Nähere über die den gesetzlichen Erfordernissen des § 25 Absatz 1 und 3 SGB V entsprechenden ärztlichen Gesundheitsuntersuchungen) ab dem 34. Lebensjahr für Patientinnen und Patienten kostenlos alle drei Jahre durchgeführt werden können oder hat die Bundesregierung Erkenntnisse, die eine Neubewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss veranlassen könnte, zum Status quo von 2019 zurückzukehren, bei dem ein Anspruch auf den sogenannten Check-Up alle zwei Jahre bestand, um Krankheiten frühzeitig zu erkennen und somit die Behandlungskosten gerade im Bereich dieser sog. „Volkskrankheiten“ zu senken und damit die Krankenkassen zu entlasten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. März 2024

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PrävG) vom 17. Juli 2015 wurden unter anderem die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Gesundheitsuntersuchung beziehungsweise des „Check-up“ gemäß § 25 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geschaffen. Hierzu hatte der Gesetzgeber die bisher gesetzlich vorgegebene untere Altersgrenze (ab vollendetem 35. Lebensjahr), das Untersuchungsintervall (2 Jahre) sowie die nicht abschließende Auflistung in Frage kommender Zielerkrankungen aufgehoben. Diese gesetzlichen Änderungen geben dem für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlichen Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Möglichkeit, seine Richtlinien flexibel dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse anzupassen und auch Festlegungen für Personengruppen mit höherem Erkrankungsrisiko zu treffen.

Vor diesem Hintergrund hat der G-BA am 19. Juli 2018 auf Grundlage aktueller internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse einen Beschluss zur Anpassung und inhaltlichen Erweiterung der Gesundheitsuntersuchung gefasst, der am 25. Oktober 2018 in Kraft getreten ist.

Demzufolge haben 18- bis 34-Jährige seit April 2019 erstmals einen einmaligen und Versicherte ab 35 Jahre alle drei Jahre Anspruch auf einen Check-up. Mit dieser Untersuchung sollen vor allem lebensstilbezogene und familiäre Krankheitsrisiken erfasst werden.

Der Beschluss und die begründenden Unterlagen hierzu sind im Internetangebot des G-BA veröffentlicht (www.g-ba.de/beschluesse/3427/). Die Entscheidung des G-BA zur Festlegung der Untersuchungsintervalle (dreijährlicher Check-up für ab 35-Jährige) wurde in den Tragenden Gründen zum Beschluss begründet; sie erfolgte aufgrund folgender Erwägungen:

Ab einem Lebensalter zwischen dem 35. und dem 45. Lebensjahr sprechen sich internationale Leitlinien ausdrücklich für die Erfassung der Risikofaktoren in ein- bis fünfjährigen Intervallen aus (zum Beispiel bezüglich Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörungen, Diabetes-Risiko, kardiovaskuläre Risiken). Unter Berücksichtigung der oben genannten Leitlinienempfehlungen und der Häufigkeit der mit der Gesundheitsuntersuchung angesprochenen Risikofaktoren in der deutschen Bevölkerung hat sich der G-BA für ein dreijährliches Untersuchungsintervall ab dem vollendeten 35. Lebensjahr ausgesprochen. Der Verlauf der möglichen, erst im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung feststellbaren Erkrankungen, folge in der Regel einer Dynamik, die in dem Dreijahresintervall keine Veränderungen erwarten lasse, die durch eine früher eingeleitete Behandlung zu einem deutlich besseren Ergebnis führen würde. Dies gelte sowohl für Diabetes Typ 2 und Bluthochdruck als auch für Dyslipidämien und die koronare Herzkrankheit. Gleichzeitig weist der G-BA darauf hin, dass in allen Altersstufen bei Feststellung von vorhandenen Risikofaktoren das gegebenenfalls erforderliche ärztliche Vorgehen unabhängig von den für die Gesundheitsuntersuchung definierten Intervallen erfolgt.

150. Abgeordneter **Ates Gürpinar** (Gruppe Die Linke)

Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des Post-COVID-19-Zustands als pflegebegründete Diagnose im Jahr 2021 einen entsprechenden Pflegebedarf attestiert bekommen (bitte wenn möglich pro Jahr in absoluten Zahlen und relativ und in Relation zu den entsprechend gestellten Anträgen angeben), und wie unterscheidet sich das durchschnittliche Alter der entsprechenden Pflegebedürftigen von allen Pflegebedürftigen insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 6. März 2024

Der Bundesregierung liegen durch den Medizinischen Dienst Bund (MD Bund) ermittelte Daten zu den Pflegebegutachtungen aus den Jahren 2021 und 2022 vor. Bei der Pflegebegutachtung werden durch die Medizinischen Dienste pflegebegründende Diagnosen festgestellt und statistisch erhoben. Darüber hinaus erfolgt im Zusammenhang der Feststellung von Pflegebedürftigkeit keine weitere Diagnostik zum vorliegenden Krankheitsbild.

Nach Auskunft des MD Bund wurde erstmals im Jahr 2021 der Post-COVID-19-Zustand als pflegebegründende Diagnose verwendet (ICD: U09). Die Diagnose wurde in 1.066 Fällen (0,045 Prozent aller antragstellenden Personen) festgestellt. Im Jahr 2022 waren es 1.567 Fälle (0,062 Prozent aller antragstellenden Personen). Dies bedeutet eine Steigerung von 47 Prozent; jedoch ist zu beachten, dass die ICD-Verschlüs-

selung erst am 1. Januar 2021 eingeführt wurde, und daher ein Teil der Steigerung auch auf deren noch geringe Anwendung Anfang 2021 zurückzuführen sein dürfte.

Laut MD Bund liegt das Durchschnittsalter bei antragstellenden Personen mit der Diagnose U09 mit 66,5 Jahren unter dem Durchschnittsalter aller Pflegebegutachtungen (74,0 Jahre). Der Anteil an Personen, die unter 50-jährig sind, ist bei der Diagnose U09 im Vergleich aller Pflegebegutachtungen mehr als doppelt so hoch (17,8 Prozent zu 8,8 Prozent).

151. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)

Durch welches „abweichende[s] Verhalten“ wird nach Auffassung der Bundesregierung erkennbar, dass sich ein „Kind zunehmend der Unstimmigkeit zwischen dem zugewiesenen und gefühlten Geschlecht bewusst wird“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10115), und wäre darin z. B. inkludiert, dass Jungen mit Puppen oder Mädchen mit Spielzeug-Baggern spielen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. März 2024

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine spezifischen und einfach zu erkennenden Verhaltensweisen, z. B. das Spielen mit Puppen bei Jungen bzw. mit Spielzeugbaggern bei Mädchen, als sichere Kriterien dafür, dass sich ein „Kind zunehmend der Unstimmigkeit zwischen dem zugewiesenen und dem gefühlten Geschlecht bewusst wird“. Geschlechtsvariantes Verhalten und Präferenzen sind für sich alleine genommen keine Grundlage für eine Diagnose.

152. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls (www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Medizin_und_Ethik/RichtlinieIHA_FuenfteFortschreibung.pdf), wie von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes gefordert, eine Funktionsprüfung des Kleinhirns vorsieht, falls nein, warum wurde dies bei der Prüfung der Richtlinie im Jahr 2022 nicht beanstandet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. März 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 97 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 wird verwiesen. Den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft stellt die Bundesärztekammer in Richtlinien fest. Davon umfasst sind im Fall der Richtlinie gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) auch die

Verfahrensregeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 TPG. Das Bundesministerium für Gesundheit führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Absatz 3 TPG eine allgemeine Rechtsprüfung durch. Diese erstreckt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Richtlinie der Bundesärztekammer. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft demnach, ob die Richtlinie verfahrensgemäß einwandfrei zustande gekommen ist und ob die Richtlinie begründet ist und ob die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft nachvollziehbar dargelegt wurden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 TPG). Eine medizinisch-wissenschaftliche Überprüfung der Richtlinieninhalte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchgeführt.

153. Abgeordneter **Dr. Stefan Nacke** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung perspektivisch die Einführung eines Fallmanagements im Reha-Prozess als Regelleistung für bestimmte Personengruppen, um insbesondere Erwerbsminderungen zu vermeiden, und falls ja, welchen möglichen Austausch gibt es in diesem Projektbereich zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit (bitte Arbeitstreffen mit Datum und beteiligten Akteuren auflisten), und falls nein, wieso arbeitet die Bundesregierung nicht an der Einführung eines solchen Fallmanagements?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. März 2024

Fallmanagement ist kein verbindlich definierter Begriff und muss inhaltlich je nach Zielgruppe und Prozess konkret und differenziert ausgestaltet werden.

Sind verschiedene Leistungen (z. B. medizinisch und berufliche Reha) nötig oder mehrere Reha-Träger am Verfahren beteiligt, wird vom leistenden Reha-Träger das gesetzlich-normierte Teilhabeplanverfahren nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durchgeführt. Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Mit dem Teilhabeplan werden Bedarfe gebündelt und Leistungen (verschiedener Träger) aufeinander abgestimmt. Der Teilhabeplan ist die individuelle „Roadmap“ zur Verwirklichung von Teilhabe. Der leistende Reha-Träger hat während des Verfahrens eine umfassende Koordinierung- und Steuerungsverantwortung gegenüber der oder dem Leistungsberechtigten.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) versteht unter Fallmanagement eine besondere Form der klientenzentrierten und auf persönlichem Kontakt aufbauende Reha-Prozess-Steuerung, die sich in mehreren Phasen flexibel den individuellen Bedarfslagen anpasst. Viele nach § 11 SGB IX geförderte Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (rehapro-Projekte) unter Beteiligung von Trägern der Rentenversicherung erproben derzeit den Einsatz eines Fallmanagements in unterschiedlicher Ausprägung. Auf der Basis der sich daraus ergebenden Erkenntnisse ist

die DRV dabei, ihr bestehendes Konzept für ein Fallmanagement weiterzuentwickeln.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden Leistungen der medizinischen Rehabilitation als Teil eines Behandlungsplans erbracht. Dieser wird durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt unter Berücksichtigung der individuellen Umstände im Einzelfall erstellt. Versicherte haben zudem nach § 11 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gegenüber den Leistungserbringern einen Anspruch auf ein Versorgungsmanagement, nach § 44 Absatz 4 SGB V gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung, welche Leistungen und unterstützenden Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind und nach § 39 Absatz 1a SGB V Anspruch auf ein Entlassmanagement zur Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung der Versicherten beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung. Ein effizientes Versorgungsmanagement kann zur Versorgungsoptimierung und Verbesserung der Versorgungsqualität beitragen, indem die Kontinuität der Versorgung im Rehabilitationsprozess gewährleistet und die Kommunikation zwischen den beteiligten Versorgungsbereichen verbessert wird.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung werden Versicherte ausgehend vom Prinzip „alles aus einer Hand“ aktiv durch ein Reha-Management bei ihrer medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation unterstützt. Dabei werden auf der Grundlage eines Reha-Plans und unter Einbindung aller am Verfahren Beteiligten die rehabilitativen Maßnahmen koordiniert und begleitet.

Nach alledem wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

154. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke)

Mit welchen Organisationen, Institutionen und Initiativen, die mit der medizinischen Versorgung von Menschen in Wohnungs- und Obdachlosigkeit befasst sind, stand das Bundesministerium für Gesundheit in den Jahren 2022 und 2023 im Austausch, und welche politischen Aktivitäten sind daraus entstanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. März 2024

Die Bundesregierung steht zu Fragen der gesundheitlichen Versorgung regelmäßig mit verschiedenen Institutionen, Initiativen und Akteuren im Austausch. Hierbei werden oft auch Aspekte thematisiert, welche auch die Versorgung von wohnungs- bzw. obdachlosen Menschen betreffen. Konkret stand die Leitungsebene des Bundesministeriums für Gesundheit mit folgenden Organisationen zu dem Thema in den beiden Jahren im Austausch: Ärzte der Welt e. V., AOK-Bundesverband, Armut und Gesundheit in Deutschland e. V.

Insgesamt prüft die Bundesregierung derzeit den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Zugang von Personen mit ungeklärtem Versicherungsstatus, insbesondere Wohnungslose, zu Versorgung und Krankenversicherung. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

155. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke)

Wie viele Menschen, die aktuell in Deutschland wohnungs- oder obdachlos sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht krankenversichert, und beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der drastisch steigenden Zahl von Menschen in Wohnungs- und Obdachlosigkeit (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/wohnungslose-deutschland-statistik-100.html), der Frage des Zugangs zur medizinischen Versorgung von wohnungs- und obdachlosen Menschen einen höheren politischen Stellenwert einzuräumen als bisher?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. März 2024

Aktuelle Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach den aktuellen Angaben des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes sind rund 60.000 Menschen ohne Krankenversicherung. Vor dem Hintergrund der komplexen und schwierigen Situation von Menschen mit ungeklärtem Versicherungsstatus haben die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Koalitionsvertrag vorgesehen zu prüfen, wie der Zugang zur Versorgung und Krankenversicherung im Sinne der Betroffenen geklärt werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 154 auf Bundestagsdrucksache 20/10565 verwiesen.

156. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke)

Plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – analog zur als Ergebnis des Runden Tischs Long COVID vom BMG eingerichteten Expertengruppe zum Off-Label-Gebrauch von Medikamenten für diese Indikationen (www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Zulassung/Zulassungsrelevante-Themen/Expertengruppe-Long-COVID-Off-Label-Use/_node.html) – eine ähnliche Gruppe zur Bewertung des Off-Label-Gebrauchs bei ME/CFS einzurichten, und wenn nein, warum nicht, obwohl es für diese weit verbreitete chronische Erkrankung kein einziges zugelassenes Medikament gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 6. März 2024

Um den Zugang zu Arzneimitteln im „Off-Label-Use“ für Long-COVID-Patientinnen und -Patienten zukünftig zu verbessern, wurde eine Expertengruppe Long-COVID-Off-Label-Use beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eingerichtet. Es handelt sich um eine Expertengruppe im Sinne des § 35c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands und möglicher Risiken eine Bewertung zur Anwendung von Arzneimitteln außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete für den Einsatz bei Long COVID vornehmen wird.

Die Myalgische Enzephalomyelitis/das Chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS) tritt als eine schwere Verlaufsform von Long COVID auf. Dennoch sind ME/CFS und Long COVID keine identischen Krankheitsbilder. Forschende gehen davon aus, dass ME/CFS auch in der Folge anderer Infektionen z. B. mit dem Epstein-Barr-Virus oder mit einem Grippevirus auftreten kann. Angesichts der hohen Anzahl von Menschen mit COVID-19-Infektion, von denen ein Teil Long COVID, davon wiederum ein Teil ME/CFS entwickelt, ist es jedoch sinnvoll und geboten, Synergien in der Forschung zu Long COVID und ME/CFS zu nutzen.

Unter den Mitgliedern der Expertengruppe Long-COVID-Off-Label-Use sind auch führende ME/CFS-Forschende. Deshalb ist es derzeit nicht ausgeschlossen, dass aus den Erkenntnissen der Expertengruppe auch Schlüsse für weitere Patientengruppen z. B. mit COVID-19-unabhängigem ME/CFS gezogen werden könnten.

157. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)

Bei wie vielen hospitalisierten Fällen mit SARS-CoV-2 im Jahr 2021 war der Impfstatus „geimpft“ (egal wie oft) oder „ungeimpft“ (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. März 2024

Nach Angaben des Robert Koch-Institutes (RKI) wurden im Jahr 2021 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten SARS-CoV-2-Fälle mit der Angabe „geimpft“ (mindestens zwei Impfdosen und ggf. Auffrischimpfung) bzw. „nicht geimpft“ im Krankenhaus wegen SARS-CoV-2 erfasst. Da die Meldungen im RKI nach Kalenderwochen aufgeschlüsselt wurden, ist eine monatsgenaue Rückmeldung nicht möglich.

Tabelle: hospitalisierte COVID-19-Fälle nach Impfstatus für die COVID-19-Impfung im Jahr 2021 und nach Kalenderwochen

Jahr 2021	Geimpft	Nicht geimpft
Kalenderwoche 1 bis 4	0	0
Kalenderwoche 5 bis 8	21	4.769
Kalenderwoche 9 bis 12	63	6.573
Kalenderwoche 13 bis 16	125	10.243
Kalenderwoche 17 bis 20	151	6.266
Kalenderwoche 21 bis 24	50	1.332
Kalenderwoche 25 bis 28	45	477
Kalenderwoche 29 bis 32	206	1.590
Kalenderwoche 33 bis 36	812	4.753
Kalenderwoche 37 bis 40	1.143	3.476
Kalenderwoche 41 bis 44	2.989	5.135
Kalenderwoche 45 bis 48	4.601	7.872
Kalenderwoche 49 bis 52	2.506	5.286
Gesamt:	**12.712**	**57.772**

Quelle: Robert Koch-Institut (RKI)

158. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)

Bei wie vielen hospitalisierten Fällen mit SARS-COV-2 im Jahr 2022 war der Impfstatus „geimpft“ (egal wie oft) oder „ungeimpft“ (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. März 2024

Nach Angaben des Robert Koch-Institutes (RKI) wurden im Jahr 2022 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten SARS-CoV-2-Fälle mit der Angabe „geimpft“ (mindestens zwei Impfdosen und ggf. Auffrischimpfung) bzw. „nicht geimpft“ im Krankenhaus wegen SARS-CoV-2 erfasst. Da die Meldungen im RKI nach Kalenderwochen aufgeschlüsselt wurden, ist eine monatsgenaue Rückmeldung nicht möglich.

Tabelle: hospitalisierte COVID-19-Fälle nach Impfstatus für die COVID-19-Impfung im Jahr 2022 und nach Kalenderwochen

Jahr 2022	Geimpft	Nicht geimpft
Kalenderwoche 1 bis 4	1.372	2.491
Kalenderwoche 5 bis 8	1.600	2.205
Kalenderwoche 9 bis 12	1.553	1.633
Kalenderwoche 13 bis 16	1.092	976
Kalenderwoche 17 bis 20	660	514
Kalenderwoche 21 bis 24	635	417
Kalenderwoche 25 bis 28	1.365	998
Kalenderwoche 29 bis 32	1.370	1.011
Kalenderwoche 33 bis 36	792	516
Kalenderwoche 37 bis 40	1.471	758
Kalenderwoche 41 bis 44	1.723	773
Kalenderwoche 45 bis 48	841	392
Kalenderwoche 49 bis 52	947	546
Gesamt:	**15.421**	**13.230**

Quelle: Robert Koch-Institut (RKI)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

159. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD)

Wie viele bereits abgeschlossene Verträge der deutschen Verbraucher über die Internetnutzung auf der Basis von Glasfaser, die seitens der Telekommunikationsunternehmen wegen des schleppenden oder gar gestoppten Glasfaserausbaus bisher nicht erfüllt wurden, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit, und welche Möglichkeiten haben die Aufsichtsbehörden der Telekommunikationsbranche in solchen Fällen gegenüber den fraglichen Unternehmen, die Rechte der Kunden durchzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. März 2024

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor, wie viele Verträge zu Internetzugangsdiensten auf der Grundlage eines Glasfaseranschlusses nicht erfüllt werden.

Die Durchsetzung von vertraglichen Erfüllungsansprüchen richtet sich auch bei Verträgen über Telekommunikationsdienste grundsätzlich nach dem allgemeinen Zivilrecht. Zudem können bei Dauerschuldverhältnissen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Zeitpunkt des Leistungsbeginns zeitlich auseinanderfallen. Bei Telekommunikationsdiensten erfolgt häufig eine gesonderte Mitteilung beziehungsweise eine gesonderte Bestätigung des Liefertermins (Bereitstellungs- oder Schaltungstermin).

Nur soweit es im Telekommunikationsgesetz besondere gesetzliche Regelungen gibt, können Eingriffsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur bestehen.

Für die erstmalige Bereitstellung von Anschlüssen und Diensten (zum Beispiel bei einem Einzug in einen Neubau) sind im Telekommunikationsgesetz keine Bereitstellungsfristen geregelt.

160. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD)

Sind der Bundesregierung Unregelmäßigkeiten, Verzögerungen oder gar Rückzüge der deutschen Netzwerkausrüster der Telekommunikationsbranche beim Glasfaserausbau bekannt, und sieht die Bundesregierung darüber hinaus das angekündigte Investitionsvolumen der deutschen Netzwerkausrüster der Telekommunikationsbranche von 50 Mrd. Euro sowie die flächendeckende Versorgung aller Haushalte mit dem Internet in Gigabitgeschwindigkeit bis zum Jahr 2030, wie in der Gigabitstrategie der Bundesregierung als Ziel formuliert, als gefährdet an?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. März 2024

Nein. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine aktuelle Verlangsamung des eigenwirtschaftlichen Ausbaugeschehens schließen lassen. Mit der Gigabitstrategie hat die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das darauf abzielt, die Rahmenbedingungen für den Glasfaserausbau weiter zu verbessern, sodass auch weiterhin von einer hohen Dynamik beim Glasfaserausbau auszugehen ist.

161. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Wie viele Verbrennerfahrzeuge, Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen neu zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. März 2024

Die Anzahl der Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen (Zugmaschinen, Pkw, Motorräder etc.) in den Zulassungsbezirken Neuwied und Altenkirchen im Jahr 2023 nach ausgewählten Kraftstoffarten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zulassungsbezirk	Kraftfahrzeuge insgesamt	Verbrenner	Elektro (BEV)	Hybrid
Neuwied	6.022	3.742	962	1.261
Altenkirchen	4.231	2.575	764	860

162. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Wie viele Verbrennerfahrzeuge, Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen insgesamt zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. März 2024

Der Bestand an Kraftfahrzeugen in den Zulassungsbezirken Neuwied und Altenkirchen am 1. Januar 2023 nach ausgewählten Kraftstoffarten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zulassungsbezirk	Kraftfahrzeuge insgesamt	Verbrenner	Elektro (BEV)	Hybrid
Neuwied	151.104	142.251	2.312	5.127
Altenkirchen	107.549	101.752	1.616	3.345

163. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD)

Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es bei der Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen hinsichtlich eines Versicherungsschutzes bei Schadensfällen mit Dritten, Brücken oder Schleusen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. März 2024

Keine.

164. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)

Wie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die aus dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes resultierenden Personal- und Sachkosten für 2024 und 2025 ermittelt, und welche Fähigkeiten und Fertigkeiten soll das dort der Berechnung zu Grunde gelegte Personal nach Auffassung der Bundesregierung haben (Bundestagsdrucksachen 20/10032 und 20/10428)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 4. März 2024

Gemäß Nummer 4.4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 17 der Bundeshaushaltsordnung für die Bundesverwaltung wurde zunächst eine Personalbedarfsermittlung (PBE) durchgeführt. Hierbei wurde ein analytisches Schätzverfahren unter Einbindung von Experten aus den relevanten Aufgabenbereichen und Prozessen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) genutzt. Grundlage der Methodik ist das Organisationshandbuch des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (abrufbar unter: www.orghand-buch.de, Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung (Fassung 2021)). Das Ergebnis der PBE wurde gemäß „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ umgerechnet.

Für die Umsetzung des Naturgefahrenportals wird hochqualifiziertes Personal mit folgenden Abschlüssen benötigt:

– abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung nach § 7 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) in naturwissenschaftlichen Bereichen – Meteorologie. Hydrologie, Physik und/oder Mathematik, Informatik, Sozioökonomie oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen

– abgeschlossene Hochschulbildung nach § 8 TV EntgO Bund als Bachelor Meteorologie/Dipl. Verw. Betriebswirt/in oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen.

Die erforderlichen Fähigkeiten bestehen exemplarisch aus Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen:

– Integrierender Nutzerdialog und Informationsplattformen für den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren,

– Entwicklung von Verfahren und Anwendungen für den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren,

– Wetter-, Klima-, Katastrophen- oder Risikoforschung mit Wissen im Bereich Warnungen & Warnmanagement (Meteorologie & Hydrologie),

– Design von Webseiten oder Benutzer-Schnittstellen für Programme, die sich an die allgemeine Bevölkerung wenden,

– Testen und Optimierung von Interaktionen/Bedienung und Navigation auf Webseiten und mit Computer-Programmen,

– Allgemeine Statistik, insbesondere in der Extremwertstatistik,

– Moderne Daten- und Kommunikationsschnittstellen (Geodateninfrastrukturen),

– Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Entwicklungsprojekten,

– Implementierung und Evaluierung von Produkt- und Verfahrensentwicklungen,

– Formulierung und Implementierung mathematisch-naturwissenschaftlicher Modelle und Weiterverarbeitung und Nutzung des Outputs numerischer Simulationsmodelle,

– Umgang mit Werkzeugen zur Visualisierung von komplexen Daten,

– System- und Cloudarchitekturen, Automatisierungswerkzeugen (z. B. terraform, ansible), Methoden der künstlichen Intelligenz,
– Agile Arbeitsmethoden und digitale Werkzeuge,
– Anwendungsprogrammierung mit den Programmiersprachen C++ und/oder Python sowie Fortran inkl. der Nutzung von Entwicklungsumgebungen und Versionsmanagementsystemen,
– Erfahrungen in der Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien, vorzugsweise auch mit überfachlichem Bezug wie z. B. die Copernicus Emergency Services.

Die einmaligen Investitionskosten sind in einer notwendigen IT-Ausstattung mit zehn Entwicklungs-Arbeitsplätzen in notwendiger Ausstattung und einem zusätzlichen Betrieb im „hybrid cloud“ Ansatz: on premise Integrationsinfrastruktur begründet. Hinzu kommen geschätzte Betriebskosten.

Die ermittelten Investitionskosten beruhen auf gebotenen Marktrecherchen bzw. bereits vorhandenen Marktkenntnissen des Fach- und Verwaltungspersonals des DWD.

Im Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurden die Angaben des DWD durch das Statistische Bundesamt im Juni 2023 einbezogen. Anhand der gängigen Methoden sollten hierdurch Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt werden. In der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 14. Dezember 2023 ist die vorgenannte Kostenannahme als nachvollziehbar eingestuft worden.

165. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die aktuellen Kosten der B 15 O-OU Landshut (A 92 – B 299), insbesondere, wenn die Kosten des geplanten Tunnels durch ein zu durchquerendes Flora-Fauna-Habitat-Gebiet mit einberechnet werden?

166. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist der aktuelle Planungsstand des zu bauenden Tunnels im Bauabschnitt der B 15 O-OU Landshut (A 92–B 299), und wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. März 2024

Die Fragen 165 und 166 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Für den in der Planfeststellung befindlichen Bauabschnitt I von der Autobahn A 92 bis zur Kreisstraße LAs 14 liegen die kalkulierten Kosten weiterhin bei rund 115 Mio. Euro. Für den Bauabschnitt II von der LAs 14 bis zur Bundesstraße B 299 wurden nach der Voruntersuchung aus dem Jahr 2020 Kosten in Höhe von 230 Mio. Euro für die Variante mit Talbrücke und kurzem Tunnel bzw. 325 Mio. Euro für den langen Tunnel ermittelt.

Der Bauabschnitt I ist derzeit noch in der Planfeststellung und für den Bauabschnitt II wird der Vorentwurf erstellt. Ein Baubeginn kann erst nach vorliegendem Baurecht terminiert werden.

167. Abgeordnete **Martina Englhardt-Kopf** (CDU/CSU)

Wie unterstützt die Bundesregierung die Anschaffung von klimaschonenden Nutzfahrzeugen (z. B. E-Lkw; bitte die einzelnen Förderprogramme und jeweils dafür geplantes Fördervolumen 2024 bis 2027 einzeln auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 6. März 2024

Die Bundesregierung fördert die Anschaffung von klimaschonenden Nutzfahrzeugen (Busse und Lkw) mit folgenden Maßnahmen:

Förderprogramm in Tsd. Euro	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
Richtlinie zur Anschaffung von klimaschonenden Nutzfahrzeugen (KsNI)	238.825	210.368	172.517	-
Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr (Fahrzeugbeschaffung und Infrastruktur)	467.505	421.995	332.824	49.600
Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr	11.168	-	-	-

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Anschaffung und Betrieb von klimaschonenden Nutzfahrzeugen, insbesondere für Lkw, durch die Steuerung des Aufbaus eines öffentlichen Schnellladenetzes und die Schaffung eines geeigneten regulatorischen Rahmens.

168. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU)

Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Personalengpässe bei der rheinland-pfälzischen Landesbehörde Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz für die dieser Tage angekündigten Verzögerungen beim Ausbau der B 10 zwischen A 65 und Landau-Godramstein (www.rheinpfalz.de/lokal/landau_artikel,-b10-bei-godramstein-ausbau-ende-dauert-l%C3%A4nger-als-geplant-_arid,5616147.html) sowie bei der Planung weiterer Ausbauabschnitte, und welche weiteren Gründe bestehen nach Auffassung der Bundesregierung für die Verzögerungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. März 2024

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ist der verzögerte Ausbau der B 10 vorrangig auf bautechnische Gründe zurückzuführen. Bei der Ermittlung des ursprünglichen Fertigstellungsjahres 2026 wurde angenommen, dass im 2. Bauabschnitt des 4-spurigen Ausbaus der B 10 nur die neue 2. Fahrbahn parallel zur Bestandsfahrbahn gebaut werden muss. Zwischenzeitlich hat sich aber gezeigt, dass sich die in diesem Abschnitt befindlichen Bestandsbauwerke über den Fluss Queich und über die Bahnlinie nach Annweiler in einem schlechten baulichen Zustand befinden und aufwendig saniert bzw. erneuert werden müssen. Aufgrund der Verkehrsführung können diese Arbeiten erst nach Fertigstellung der neuen Fahrbahn beginnen.

Bei der Planung weiterer Ausbauabschnitte gibt es aktuell keine maßgeblichen personalbedingten Verzögerungen.

169. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU)

Wie ist der Sachstand bezüglich der Planung und Realisierung einer Umgehung der Ortsgemeinde Klingenmünster im Zuge der B 48?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. März 2024

Die Ortsumgehung Klingenmünster im Zuge der B 48 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Die Maßnahme befindet sich im Planfeststellungsverfahren, dessen Ausgang zunächst abzuwarten bleibt.

170. Abgeordneter **Ulrich Lange** (CDU/CSU)

Welche Netzzustandsnote erhält die sogenannte Riesbahn (Strecke 5300 Donauwörth–Nördlingen und 4710 Nördlingen–Aalen) laut dem Netzzustandsbericht 2022, und wie setzt sich diese Netzzustandsnote zusammen (bitte hierzu Infrastrukturzustand und technischen Zustand auf der Strecke jeweils detailliert auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. März 2024

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.[8]

171. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Haushaltstiteln soll die Fördermaßnahme „PtL-KERO“ für den Markthochlauf von strombasierten Flugkraftstoffen, von der in den Antworten zu den Fragen 43 und 44 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 20/9952) die Rede ist, finanziert werden, und inwiefern korrespondiert die Maßnahme „PtL-KERO“ mit den Projekten, die mit Mitteln aus den Haushaltstiteln 686 25 und 892 04 des Klima- und Transformationsfonds gefördert werden sollten?

8 Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/10665.

172. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis wann soll nach Einschätzung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Ausarbeitung der Fördermaßnahme „PtL-KERO“ für den Markthochlauf von strombasierten Flugkraftstoffen abgeschlossen sein, von der in den Antworten zu den Fragen 43 und 44 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 20/9952) die Rede ist, und inwiefern soll die Maßnahme „PtL-KERO“ strukturell und konzeptionel mit den Projekten, die mit Mitteln aus den Haushaltstiteln 686 25 und 892 04 des Klima- und Transformationsfonds gefördert werden sollten, korrespondieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. März 2024

Die Fragen 171 und 172 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) plant eine Fördermaßnahme für den Markthochlauf von PtL-Kerosin aus dem Haushaltstitel 892 04 („PtL-KERO“). Im Hinblick auf die notwendige beihilferechtliche Notifizierung dieser Fördermaßnahme ist das BMDV im intensiven Austausch mit der Europäischen Kommission. Für das Jahr 2024 sind im Haushaltsgesetz keine Mittel für die Maßnahme vorgesehen. Eine Aussage zu den Haushaltsmitteln für die Folgejahre und damit auch einer Umsetzung der Fördermaßnahme PtL-KERO kann derzeit nicht getroffen werden.

173. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU)

In welchem aktuellen Stadium befindet sich die Auseinandersetzung der interdisziplinären Expertenarbeitsgruppe zur Erarbeitung eines THC-Grenzwertes im Nachgang des Beschlusses im Deutschen Bundestag zur Freigabe von Cannabis am 23. Februar 2024, und wann fanden die bisherigen Sitzungen statt (bitte Termine, Dauer der Sitzung(en), Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Ort jeweils pro Sitzung einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. März 2024

Die interdisziplinäre Expertenarbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zur Untersuchung und Ermittlung eines Grenzwertes für Tetrahydrocannabinol (THC) im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes hat bislang dreimal als Hybrid-Veranstaltung in Berlin getagt, konkret am 6. Dezember 2023, am 22. Januar 2024 und am 19. Februar 2024. Die Sitzungen dauerten jeweils vier Stunden. Daneben finden Abstimmungen im Umlaufverfahren statt.

Folgende Teilnehmer nehmen an den Sitzungen teil:

- Prof. Dr. med. Markus Backmund, Leiter des Praxiszentrums im Tal (pit), Lehrpraxis an der LMU München;
- Dr. med. Maurice Cabanis, Ärztlicher Direktor der Klinik für Suchtmedizin und Abhängiges Verhalten, Klinikum Stuttgart, Zentrum für Seelische Gesundheit;
- Prof. Jan Ramaekers, Leitung des Instituts für Psychopharmakologie und Neuropsychologie, Universität Maastricht;
- Dr. med Franjo Grothenhermen, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e. V. (ACM), Geschäftsführer der International Association for Cannabinoid Medicines e. V. (IACM);
- Prof. Lorenz Bollinger, Emeritierter Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bremen;
- PD Dr. rer nat. Stefanie Iwersen-Bergmann, Leitung der Toxikologie im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf;
- Thomas Seidel, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (AG VPA)
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Weitere Teilnehmer sind Vertreter des BMDV, der Bundesanstalt für Straßenwesen und der Vorsitzende der Grenzwertkommission sowie ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit in beobachtender Funktion.

174. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hinsichtlich der Fördermittelhöhen hat die Ausgestaltung des Bundeshaushalts 2024 und der damit einhergehenden Ermächtigungsverpflichtungen auf das Förderprogramm „Regenerative Kraftstoffe“ und die damit einhergehenden Fördervorhaben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. März 2024

Aufgrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung und der erfolgten Schwerpunktsetzung auf prioritäre Investitionen können nicht alle Förderprogramme des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr im geplanten Umfang fortgeführt werden. Dies gilt auch für die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe“. Hierfür stehen keine Fördermittel für das Jahr 2024 zur Verfügung. Damit können derzeit keine weiteren Förderprojekte über diese Richtlinie bewilligt werden. Die im Rahmen der Förderrichtlinie bereits bewilligten Förderprojekte erhalten die ihnen über die Projektlaufzeit zugesprochenen Fördermittel im vollen Umfang. Ferner wird der Markthochlauf von regenerativen Kraftstoffen durch andere Maßnahmen wie die Unterstützung der „Technologie-Plattform PtL-Kraftstoffe“ (TPP) gestützt und finanziert.

175. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU)

Wann ist mit einer Veröffentlichung der für 2023 angekündigten Förderrichtlinien „Investitionen in Erzeugungsanlagen für erneuerbare Kraftstoffe“ (Säule III) und „Markthochlauf von strombasiertem Kerosin“ (Säule IV) zu rechnen, und in welcher Höhe werden diese Förderungen hinterlegt sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. März 2024

Die Fördermaßnahmen „Investitionen in Erzeugungsanlagen für erneuerbare Kraftstoffe“ und „Markthochlauf von strombasiertem Kerosin“ sind Teile des Gesamtkonzepts Erneuerbare Kraftstoffe des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Die Finanzierung der Fördermaßnahmen im Gesamtkonzept Erneuerbare Kraftstoffe erfolgte durch Mittel des Klima- und Transformationsfonds (KTF). Aufgrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung und der erfolgten Schwerpunktsetzung auf prioritäre Investitionen können nicht alle KTF-finanzierten Förderprogramme im geplanten Umfang fortgeführt werden. Für die genannten Fördermaßnahmen stehen für 2024 keine Bundesmittel zur Verfügung. Eine Aussage zu den Haushaltsmitteln für die Folgejahre und einer möglichen Veröffentlichung der Förderrichtlinien kann derzeit nicht getroffen werden. Ferner wird der Markthochlauf von regenerativen Kraftstoffen durch andere Maßnahmen wie die Unterstützung der „Technologie-Plattform PtL-Kraftstoffe“ (TPP) gestützt und finanziert.

176. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann und zwischen welchen konkreten Vertragspartnern wurde eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Bund und der Stadt Regensburg zum Bau der Sallerner Regenbrücke geschlossen, und aus welchem Grund wird der Neubau der Sallerner Regenbrücke aus dem Um- und Ausbautitel im Bundesfernstraßenhaushalt finanziert, obwohl es kein Um- oder Ausbau ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. März 2024

Die geplante Sallerner Regenbrücke ist Teil der Bundesstraße B 15 und liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage von Regensburg. Eine in der Fragestellung angesprochene vertragliche Vereinbarung ist entbehrlich, denn der Bund ist Baulastträger und trägt damit die gesamten Baukosten für die Sallerner Regenbrücke. Der Bau der Sallerner Regenbrücke ist Teil der Gemeinschaftsmaßnahme „Ausbau der Nordgaustraße, Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“. Ziel des Gemeinschaftsvorhabens des Bundes und der Stadt Regensburg ist es, die Verkehrsverhältnisse im Raum Regensburg weiter zu verbessern. Als Teil der Gemeinschaftsmaßnahme soll die Sallerner Regenbrücke aus dem Um- und Ausbautitel finanziert werden.

177. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Wird das geplante Naturgefahrenportal des Deutschen Wetterdienstes, welches allgemeinverständliche Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen bezüglich Naturgefahren insbesondere zu Hochwasser für die Bevölkerung bereitstellen soll, von Beginn an auch Sturmflutwarnungen für die deutsche Nord- und Ostseeküste bereitstellen, und falls nicht, ist dies zu einem späteren Zeitpunkt (bitte angeben) geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 6. März 2024

Das Naturgefahrenportal wird von Beginn an die Sturmflutwarnungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie für die deutsche Nord- und Ostseeküste bereitstellen.

178. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (Gruppe Die Linke)

Bis wann will die Bundesregierung über eine Unterstützung für den Hafen Cuxhaven beim Bau einer neuen Lagerstelle für Bauteile von Windkraftanlagen entscheiden (s. www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Hafenausbau-Cuxhaven-fuer-Offshore-Windenergie-Hilft-der-Bund,hafenausbau100.html), und wird auch ein direkter Zuschuss geprüft oder nur Bürgschaften oder Kredite?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. März 2024

Auch wenn die Hafeninfrastruktur grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt, prüft die Bundesregierung derzeit, ob, und wenn ja, wie Cuxhaven bei der Finanzierung des Hafenausbaus unterstützt werden kann.

179. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (Gruppe Die Linke)

Wie ist die Aussage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „wer das digitale #DTicket nutzt, ermöglicht die Erhebung wichtiger #Daten über die Nutzung von Bus & Bahn“ genau zu verstehen (https://social.bund.de/@bmdv/111879841616713127; bitte angeben, welche Daten ab wann durch wen sowie auf welchem technischen Weg erhoben werden oder werden sollen und wer diese Daten erhält)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. März 2024

Eine verbesserte Datengrundlage kann aus Sicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wesentlich zur Verbesserung der Angebotsgestaltung der Aufgabenträger im ÖPNV dienen, da mit

präziseren Daten auch bedarfsgerechtere und effizientere Angebotslösungen erarbeitet werden können.

Das BMDV hat darum von Beginn an viel Wert darauf gelegt, das Deutschlandticket als digitales Ticket einzuführen, um die notwendige Digitalisierung des ÖPNV weiter zu beschleunigen. Das BMDV begrüßt Bestrebungen der Branche und der zuständigen Länder, die Bemühungen fortzusetzen und auch eine höhere Datenverfügbarkeit zur ÖPNV-Nutzung und damit eine bessere Grundlage für die Angebotsgestaltung herzustellen.

180. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Welche Ergebnisse hat die Neuberechnung der Lärmbetroffenheiten entlang der A 6 im Bereich Wattenheim bis Frankenthal erbracht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 178 auf Bundestagsdrucksache 20/7650), und wann ist nach heutigem Stand mit einem Maßnahmenbeginn aus diesen Ergebnissen zu rechnen, der im Programm der Autobahn GmbH des Bundes für 2024 noch angekündigt wurde (vgl. www.autobahn.de/fileadmin/Autobahn_GmbH/West/Migration/Aktuelles/Bauprogramm_2024_-_Niederlassung_West.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. März 2024

Die seitens der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführten Berechnungen der Lärmsituation (Betroffenheitsanalyse einschließlich einer vorläufigen Dringlichkeitsreihung) sind abgeschlossen. Ein grobes Lärmsanierungskonzept ist erarbeitet. Im Weiteren wird die Prioritätensetzung bei den Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf geplante und umzusetzende Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, vervollständigt und überprüft. Daher können derzeit noch keine abschließenden Bewertungen zu den insgesamt umzusetzenden Maßnahmen gegeben werden.

181. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Liegt der Bundesregierung der fertiggestellte Vorentwurf zur Ortsumgehung Herxheim im Verlauf der B 271 vor, und wie ist der Verfahrensstand aller derzeit in Bearbeitung befindlichen Ortsumgehungen der B 271?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. März 2024

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr liegt noch kein Vorentwurf zur Ortsumgehung (OU) Herxheim im Zuge der B 271 vor. Im Zuge der B 271 sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen drei Projekte enthalten. Die B 271, OU Kirchheim a. d. W. wurde bereits baulich fertiggestellt. Zur B 271n, OU Herxheim wird derzeit der Vorentwurf

durch die Auftragsverwaltung Rheinland-Pfalz erstellt. Die B 217n, OU Kallstadt-Ungstein befindet sich im Planfeststellungsverfahren.

182. Abgeordneter **Markus Uhl** (CDU/CSU)

Welchen aktuellen Sachstand hat die Bundesregierung zur Ortsumfahrung Nunkirchen (Projektnummer B268-G10-SL, Bundesverkehrswegeplan 2030) und welche Maßnahmen der Umsetzung sind geplant (bitte den zeitlichen Verlauf angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. März 2024

Nach Mitteilung der Auftragsverwaltung des Saarlandes wurde die Planung zur B 268, Ortsumgehung Nunkirchen, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf eingestuft ist, noch nicht begonnen.

183. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU)

Wie konkret hat die Bundesregierung die Ukraine bei der Verteidigung gegen digitale, völkerrechtswidrige Angriffe Russlands unterstützt, wie sie in ihrer Strategie für die Internationale Digitalpolitik angibt (https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/pm004-internationale-digitalpolitik-de.pdf?__blob=publicationFile, S. 8), und welche Maßnahmen sind dazu weiterhin konkret geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 6. März 2024

Die Bundesregierung unterstützt die Ukraine bei der Abwehr des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf verschiedene Weise, sowohl national als auch im Rahmen der Europäischen Union. Neben humanitärer, finanzieller und militärischer Hilfe umfasst die Unterstützung auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der digitalen Infrastrukturen. Diese schließen die technische Beratung, die Lieferung von IT-Ausrüstungsgegenständen, die Beratung bei der Entwicklung digitaler Lösungen, insbesondere bei der Anpassung an europäische Standards, sowie den Austausch zu Cyberbedrohungen ein.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus die Weiterentwicklung ukrainischer E-Governance-Systeme für datenbasierte Politikentscheidung und Transparenz im Wiederaufbau. Ebenso werden Open-Source-Lösungen im Rahmen der Multi-Stakeholder-Initiative „GovStack“ gefördert.

Auch künftig werden die Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Resilienz der Ukraine fortgesetzt. Angesichts der strategischen Bedeutung von Kommunikation im digitalen Informationsraum spielt die Bekämpfung von Desinformation eine zunehmende Rolle.

Die Bundesregierung ist auch zu diesem Thema in engem Austausch mit der ukrainischen Regierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

184. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen unterstützt und plant die Bundesregierung, um fluorierte Kohlenwasserstoffe (F-Gase) als Kältemittel im Kreislauf zu halten und über mögliche Entsorgungs- und Pfandsysteme zurückzugewinnen, damit klimawirksame Stoffe nicht unnötig in die Atmosphäre entlassen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 7. März 2024

Am 20. Februar 2024 wurde die novellierte Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (F-Gas-Verordnung) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie wird am 11. März 2024 in Kraft treten. Die Verordnung verpflichtet, wie auch schon die bisherige Verordnung, Betreiber von Einrichtungen, fluorierte Treibhausgase rückzugewinnen und im Anschluss zu recyceln, aufzuarbeiten oder zu zerstören. Flankierend verpflichtet § 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung Hersteller und Vertreiber von fluorierten Treibhausgasen in Deutschland, diese Gase nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihnen bestimmten Dritten sicherzustellen. Die neue F-Gas-Verordnung sieht neben der beschleunigten Verknappung der auf dem Markt verfügbaren neuen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) Verwendungsverbote für F-Gase mit einem hohen Treibhauspotential vor, von denen für recycelte F-Gase Ausnahmen greifen.

Zudem gibt es auch im Abfallrecht Regelungen. So fallen viele Geräte, die klimaschädliche F-Gase enthalten, etwa Kühlschränke oder Klimaanlagen, als Elektrogeräte in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Nach den Vorgaben des ElektroG besteht für die Besitzer die Pflicht, alle Elektroaltgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Diese Geräte sind an einer der vielen Rückgabestellen für Elektroaltgeräte wie beispielsweise am kommunalen Wertstoffhof zurückzugeben. Die dort erfassten Geräte werden anschließend sog. zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zugeführt. Die Behandlungsverfahren für Geräte, die klimaschädliche Gase enthalten, umfassen auch verpflichtende Vorgaben zur Schadstoffentfrachtung im Hinblick auf die klimaschädlichen Gase.

Im Rahmen der anstehenden Anpassung nationaler Regelungen wie der Chemikalien-Klimaschutzverordnung an die neue F-Gas-Verordnung wird geprüft, ob über das EU-Recht hinausgehende nationale Maßnahmen, wie die Einführung eines Pfandsystems, sinnvoll sind.

185. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung die aus der Gesetzesänderung am 29. Juli 2023 resultierende ausfallende THG-Prämie (THG: Treibhausgasminderung) bei E-Zweirädern (Fahrzeugklassen L3e und L4e), und wird beabsichtigt, diese auf einem anderen Weg erneut einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 4. März 2024

Die Anrechnung von Strom für Elektrofahrzeuge, der nicht über öffentlich zugängliche Ladepunkte entnommen wurde, auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) erfolgt gemäß § 7 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) durch einen pauschalen Schätzwert. Dies vereinfacht das Verfahren für Unternehmen, Privatpersonen und die Vollzugsbehörden. Der Schätzwert entspricht der durchschnittlichen Strommenge, die ein rein batterieelektrischer Pkw in Deutschland aus nicht öffentlichen Ladepunkten bezieht.

Die 38. BImSchV machte bis zu ihrer Änderung im Juli 2023 keine Unterscheidung zwischen den Fahrzeugtypen. Dies führte zu dem Problem, dass der hohe Schätzwert für E-Pkw immer häufiger fälschlicherweise auch auf zulassungsfreie elektrische Leichtkrafträder, Kleinkrafträder oder Elektro-Kleinstfahrzeuge angewendet wurde.

In der THG-Quote ergibt sich die CO_2-Minderung aus dem Vergleich der CO_2-Emission des eingesetzten Stroms mit den Emissionen des fossilen Kraftstoffs, der in einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor benutzt werden würde. Durch die Anwendung des Schätzwertes für E-Pkw auf kleine, zulassungsfreie E-Fahrzeuge wurde die CO_2-Minderung deutlich überschätzt.

Dies schwächt die Klimaschutzwirkung der gesamten THG-Quote. Es war daher erforderlich, diese Regelungslücke mit der Änderung der 38. BImSchV im Juli 2023 zu schließen.

Die Verkündung eines realistischen Schätzwertes für elektrische Kleinkrafträder oder Kleinstfahrzeuge ist nicht beabsichtigt, da die sich daraus ergebenen Einnahmen für die privaten Ladepunktbetreiber und Fahrzeughalter sehr gering wären und den Aufwand für Privatpersonen, Zwischenhändler und die Vollzugsbehörden nicht rechtfertigen würden.

186. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD)

Wird die Bundesregierung dem Gesetz zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law – NRL) im Europäischen Rat zustimmen, und wenn ja, welche neuen Belastungen drohen den bäuerlichen Betrieben in Deutschland dadurch (www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240223IPR18078/parlament-ja-zur-renaturierung-von-20-der-land-und-meeresflachen-der-eu)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. März 2024

Das Rechtsetzungsverfahren auf europäischer Ebene ist noch nicht abgeschlossen. Deutschland hat auf Grundlage der abgestimmten Position der Bundesregierung am 22. November 2023 im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) in Brüssel der erzielten Trilogeinigung zugestimmt. Diese Position ist unverändert. Sie bestätigt das zwischen den EU-Organen erzielte Verhandlungsergebnis als ausgewogenen Kompromiss aller Interessen. Der gegenwärtige Entwurf der Wiederherstellungsverordnung in der Fassung der Trilogeinigung sieht vor, dass nach dem Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten unter Beteiligung aller Interessengruppen – auch der Landwirtschaft – nationale Wiederherstellungspläne erarbeitet werden sollen. In diesem Prozess würden auch Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich, soweit zur Erreichung der Ziele der Verordnung erforderlich, entwickelt.

187. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung für Holzheizungen, die bei der Wärmeversorgung in einer Wohneinheit von einer emissionsneutralen Einrichtung wie einer solarthermischen Anlage unterstützt werden und ohne diese solarthermische Anlage als Einzelraumfeuerungsanlage unter § 26 Absatz 3 Nummer 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fallen würden, eine Ausnahme vom Verbot des Weiterbetriebs?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 5. März 2024

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 1. BImSchV) unterscheidet zwischen Feuerungsanlagen, die zentral ganze Wohneinheiten bzw. Gebäude beheizen und mit Warmwasser versorgen (Heizkessel), und Einzelraumfeuerungsanlagen (z. B. Kaminöfen), die vorrangig den Aufstellraum beheizen. Eine Einzelraumfeuerungsanlage gibt die erzeugte Wärme nicht über Leitungen oder andere spezielle Einrichtungen, wie z. B. Luftschächte, an angrenzende Räume weiter. Für Einzelraumfeuerungsanlagen werden gesonderte Anforderungen hinsichtlich der Grenzwerte, Überwachung und Übergangsregelungen gestellt, da sie im Gegensatz zu zentralen Heizkesseln in der Regel nur als Zusatzheizungen dienen.

Mit der Novelle der 1. BImSchV im Jahr 2010 wurden Übergangsvorschriften festgelegt, die der Sanierung des emissionsträchtigen Anlagenbestands dienen sollen. Gemäß § 26 der 1. BImSchV muss für eine Einzelraumfeuerungsanlage, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurde, die Einhaltung bestimmter Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid nachgewiesen werden. Ansonsten kann das Gerät mit einer Staubminderungseinrichtung nachgerüstet werden oder

ist außer Betrieb zu nehmen. Die Übergangsfrist ist dabei abhängig vom Alter der Anlage.

Damit vor allem die in ländlich strukturierten Gebieten vorhandenen Anlagen sozialverträglich weiterbetrieben werden können, wurden in § 26 Absatz 3 der 1. BImSchV Ausnahmen von den Übergangsvorschriften vorgesehen, u. a. Nummer 4: „[Ausgenommen sind] Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt“, die also raumweise einzeln beheizt werden und nicht über ein zentrales Heizsystem verfügen. Wie der amtlichen Begründung zur 1. BImSchV aus dem Jahr 2010 zu entnehmen ist, gilt die Ausnahme nach § 26 Absatz 3 nicht für „Einzelraumfeuerungsanlagen, die neben anderen Anlagen zur Wärmeversorgung wie Öl- oder Gasheizungen, Festbrennstoffheizungen, Solaranlagen, oder Elektroheizungen betrieben werden [...]“ (siehe auch Bundestagsdrucksache 16/13100, Seite 35). Zur Beheizung einer Wohneinheit oder eines Gebäudes müsste eine Solaranlage an ein zentrales Heizsystem angeschlossen werden, sodass das erwärmte Wasser zur Beheizung der Räume im Gebäude in die Heizkörper verteilt werden kann. Damit wäre der Ausnahmetatbestand von § 26 Absatz 3 der 1. BImSchV nicht mehr erfüllt, nach dem die Wohneinheit dezentral, also raumweise, von einer oder mehreren Einzelraumfeuerungsanlagen beheizt werden muss. Wird die Solaranlage nicht zur Wärmeerzeugung genutzt, sondern nur zur Brauchwassererwärmung oder sonstigen Stromversorgung – was die Regel ist –, spielt sie für die Beurteilung der Einzelraumfeuerungsanlage bzw. des Ausnahmetatbestandes nach § 26 Absatz 3 der 1. BImSchV keine Rolle.

Eine Änderung der Ausnahmetatbestände der 1. BImSchV ist derzeit nicht geplant.

188. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung konkrete Kenntnis von den zunehmenden Produktsicherheitsbedenken im Hinblick auf Artikel, die auf dem Online-Marktplatz Temu gehandelt werden (vgl. www.toyindustries.eu/95-of-toys-bought-from-new-online-platform-break-eu-safety-rules/), welcher innerhalb der vergangenen sechs Monate von 26 Prozent der Deutschen genutzt wurde und der damit der viertgrößte Online-Marktplatz Deutschlands ist, und plant die Bundesregierung konkrete Initiativen um gegen die Einfuhr von Produktfälschungen durch die Plattform vorzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 7. März 2024

Für die Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU vor gefährlichen Produkten geschützt und ihnen nur sichere Produkte angeboten werden. Dies gilt auch für online gekaufte Produkte von Anbietern aus der ganzen Welt.

Deutschland hat sich in den Verhandlungen zur EU-Produktsicherheitsverordnung erfolgreich für strengere Regeln bei der Produktsicherheit eingesetzt. Die EU-Produktsicherheitsverordnung wird ab dem 13. De-

zember 2024 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar Anwendung finden.

Es wird begrüßt, dass Online-Marktplätze durch die EU-Produktsicherheitsverordnung stärker in die Pflicht genommen werden. Sie müssen dann beispielsweise anhand des Safety Gate Portal stichprobenartig prüfen, ob Angebote auf ihrem Marktplatz bereits als gefährlich identifiziert wurden. Gefährliche Produkte sind auf besondere Anordnung der Marktüberwachungsbehörden innerhalb von höchstens zwei Tagen von den Plattformen zu entfernen.

Um wirksame Produktrückrufe sicherzustellen, sind Online-Marktplätze dazu verpflichtet, mit den nationalen Behörden zusammenzuarbeiten. Im Falle eines Rückrufs sind die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Kontaktdaten, die sie beispielsweise beim Kauf des Produkts hinterlegt haben, unmittelbar zu informieren. Händler, die häufiger auf der Plattform Produkte anbieten, die nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsrechts entsprechen, sollen von dem Online-Marktplatz nach vorheriger Warnung für eine angemessene Zeit ausgeschlossen werden. Zudem müssen Anbieter von Online-Marktplätzen in Sachen Produktsicherheit unter anderem eine zentrale Kontaktstelle errichten, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine direkte und schnelle Kommunikation mit dem Online-Marktplatz ermöglicht, wie beispielsweise für Beschwerden oder Hinweise auf gefährliche Produkte.

Daneben gelten die allgemeinen Vorgaben des Digital Services Act (DSA) für Anbieter von Vermittlungsdiensten, worunter auch Online-Marktplätze fallen. Der DSA schafft erstmals einen horizontalen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld. Er gilt für Vermittlungsdienste, die Nutzerinnen und Nutzern in der EU angeboten werden, ungeachtet des Niederlassungsortes des Anbieters und findet seit dem 17. Februar 2024 vollumfänglich Anwendung.

Der DSA enthält verschiedene Pflichten von Anbietern von Online-Marktplätzen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor gefährlichen oder gefälschten Produkten. So sind Anbieter von Online-Plattformen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, unter anderem dazu verpflichtet, ihre Online-Schnittstelle so zu konzipieren und zu organisieren, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen in Bezug auf Produktsicherheitsinformationen nach geltendem Unionsrecht nachkommen können. Dazu gehört auch die Ermöglichung zur Bereitstellung von Informationen auf der eigenen Online-Schnittstelle.

Deutschland hatte sich gemeinsam mit Spanien, Frankreich, Dänemark und Portugal für einen ehrgeizigeren Ansatz bei der Regulierung von Online-Marktplätzen im Hinblick auf die Produktsicherheit eingesetzt. Auch deshalb hatte Deutschland gemeinsam mit diesen Staaten eine Protokollerklärung abgegeben und darin die Erwartung geäußert, dass in künftigen Vorschlägen zur Produktsicherheit noch weitere Verpflichtungen für Anbieter von Online-Marktplätzen berücksichtigt werden. Auch aus diesem Grund setzt sich Deutschland insbesondere bei den gegenwärtigen Verhandlungen zur EU-Spielzeugverordnung für eine noch stärkere Verpflichtung von Online-Marktplätzen ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

189. Abgeordneter **Alexander Föhr** (CDU/CSU)

Wie hat sich die finanzielle Förderung von Wissenschaftskommunikation zwischen den Jahren 2017 und 2024 entwickelt, und wie viele Mittel sind für das laufende Jahr neu bewilligt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 4. März 2024

Die Fördermittel für Wissenschaftskommunikation im Titel 3003/54101 sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Förderung (in Mio. Euro)
2017	4,8
2018	4,7
2019	3,8
2020	4,4
2021	5,4
2022	6,1
2023	6,7
2024	7,6

190. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Welche der 14 durch den Bund geförderten Verbünde zur DDR-Forschung sind entsprechend Nummer 5.3 der „Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der DDR-Forschung im Rahmenprogramm Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften“ erfolgreich begutachtet worden und haben dementsprechend eine Weiterförderung beantragt, und warum wurde diese abgelehnt bzw. bestätigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 6. März 2024

Von den 14 in der ersten Förderphase in den Jahren 2018 bis 2023 geförderten Verbundprojekten haben sich elf Verbundprojekte um eine Anschlussförderung beworben. Sieben Verbundprojekte wurden durch das externe Gutachtergremium zur Weiterförderung empfohlen und werden seit Sommer/Herbst 2023 für weitere zwei Jahre gefördert.

Die sieben erfolgreich begutachteten und in einer zweiten Förderphase geförderten Vorhaben sind:

– Das umstrittene Erbe von 1989 – Aneignungen zwischen Politisierung, Popularisierung und historisch-politischer Geschichtsvermittlung (Universität Leipzig; Universität Freiburg)

- Das mediale Erbe der DDR. Akteure, Aneignung, Tradierung (Ludwig-Maximilians-Universität München; Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam; Freie Universität Berlin)
- Modernisierungsblockaden in Wirtschaft und Wissenschaft der DDR (Universität Bremen; Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Friedrich-Schiller-Universität Jena)
- Diktaturerfahrung und Transformation: Biographische Verarbeitungen und gesellschaftliche Repräsentationen in Ostdeutschland seit den 1970er Jahren (Friedrich-Schiller-Universität Jena; Universität Erfurt; Stiftung Ettersberg; Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora)
- Seelenarbeit im Sozialismus: Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie in der DDR (Universitätsklinikum Jena; Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Universitätsmedizin Rostock)
- DDR-Vergangenheit und psychische Gesundheit: Risiko- und Schutzfaktoren (Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung; Robert Koch-Institut; Universität Greifswald; Universität Leipzig; Johannes Gutenberg-Universität Mainz)
- Zwischen Bildungsmythen und Gegenerzählungen. Das Ringen um Narrative und biographische Positionierungen zur DDR (Humboldt-Universität zu Berlin; Universität Hildesheim; Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation; Universität Rostock)

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden in einem wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren entsprechend den in der Förderrichtlinie genannten Kriterien (Punkt 7.2) bewertet.

191. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (Gruppe Die Linke)

Um wie viele Personen wird sich der Kreis der Anspruchsberechtigten und der Anteil der BAföG-Empfangenden (Gefördertenquote) nach Prognose des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durch die aktuell vorgeschlagenen Anpassungen im Entwurf bzw. in der Kabinettsvorlage eines Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföG-Reform, www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bafoeg-reform-studium-stark-watzinger-100.html) in den nächsten vier Jahren im Vergleich zum aktuell gültigen Gesetz verändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 6. März 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 111 und 112 auf Bundestagsdrucksache 20/10170 verwiesen.

192. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (Gruppe Die Linke)

Inwiefern werden Schülerinnen und Schüler, deren Familien Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, bei der Vergabe der Mittel im Rahmen das Startchancen-Programms an die Bundesländer bzw. Schulen berücksichtigt, und falls sie keine Rolle bei der Vergabe bzw. Mittelverteilung spielen, wie viele Schülerinnen und Schüler bleiben dann unberücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 7. März 2024

Das Startchancen-Programm adressiert Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler. Die Verteilung der Mittel aus dem Startchancen-Programm erfolgt bedarfsgerecht und an den Programmzielen orientiert.

Für die Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104c des Grundgesetzes auf die Länder in der Säule I wurde ein programmspezifischer Verteilschlüssel entwickelt. Dieser basiert auf den Indikatoren (vgl. § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes, vorbehaltlich der Unterzeichnung durch Bund und Länder.) „Anteil der unter 18-Jährigen mit Migrationshintergrund“, „Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen“ und „negatives Bruttoinlandsprodukt“. Die Auswahl der Indikatoren erfolgte wissenschaftsgeleitet. Ausschlaggebend war die nachweislich hohe Korrelation mit Bildungsteilhabe und Bildungserfolg. Auch bei der Auswahl der Schulen müssen die Länder indikatorengestützt vorgehen und dabei mindestens die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration abbilden (vgl. Kapitel A. III. der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034, vorbehaltlich der Unterzeichnung durch Bund und Länder.). Im Zusammenhang mit den Säulen II und III erhalten die Länder zeitlich befristet zusätzliche Umsatzsteuerfestbeträge zulasten des Bundes. Die Verteilung zusätzlicher Mittel aus dem Umsatzsteueraufkommen zwischen den einzelnen Ländern erfolgt im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird damit bundesseitig nicht dezidiert als Indikator für die Verteilung der Mittel herangezogen. Allerdings finden durch die gewählten Indikatoren für den programmspezifischen Verteilschlüssel und für die geplante Auswahl der Startchancen-Schulen durch die Länder indirekt teilweise auch Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung, deren Familien Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Gleiches gilt bezüglich der für die Verteilung des zusätzlichen Umsatzsteueraufkommens relevanten Bevölkerungszahlen.

Insgesamt ist die Konzeption des Startchancen-Programms auf eine gezielte Förderung von etwa 4.000 allgemein- und beruflichen Schulen angelegt. Damit wird nicht die Gesamtheit der Schülerschaft und Schulen in Deutschland adressiert, jedoch setzt das Programm jenseits der Mittelallokation inhaltliche Impulse, um individuelle Förderung im Sinne einer ungleichheits- und diversitätssensiblen Schul- und Unterrichtsentwicklung zu befördern und die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens insgesamt zu verbessern.

193. Abgeordneter **Ates Gürpinar** (Gruppe Die Linke)

Welche Forschungsvorhaben werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von interdisziplinären Projekten zur Entwicklung und Erprobung von neuen Ansätzen der Datenanalyse und des Datenteilens in der Long-/Post-COVID-19 Forschung“ (www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/16755.php) gefördert, und auf welchen Zeitraum sind die Forschungsprojekte angelegt (bitte für die neun am höchsten geförderten Projekte inklusive Förderbeträgen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 7. März 2024

Die im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von interdisziplinären Projekten zur Entwicklung und Erprobung von neuen Ansätzen der Datenanalyse und des Datenteilens in der Long-/Post-COVID-19-Forschung“ eingereichten Forschungsvorhaben durchlaufen derzeit das Antragsverfahren. Eine Förderentscheidung ist noch nicht erfolgt. Entsprechend der Richtlinie sind die eingereichten Forschungsvorhaben in der Regel auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren angelegt.

194. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU)

Wann werden die Gütesiegel zur Zertifizierung schulischer IT-Anwendungen durch das Forschungsprojekt „DIRECTIONS“ und durch das DigitalPakt-Vorhaben „eduCheck digital“ umgesetzt, und ist bereits sichergestellt, dass die Datenschutzbeauftragten aller 16 Bundesländer ein bundesweit einheitliches Gütesiegel verbindlich anerkennen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 7. März 2024

Ihre Frage bezieht sich einerseits auf das Forschungs- und Entwicklungsprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „DIRECTIONS“ und andererseits auf das länderübergreifende Vorhaben eduCheck digital, das im Rahmen des DigitalPakts Schule gefördert wird.

Im Forschungs- und Entwicklungsprojekt „DIRECTIONS“ soll die Datenschutz-Zertifizierung für schulische Informationssysteme erarbeitet werden. Die Arbeiten zur Konformitätserklärung für Anbieter von schulischen Informationssystemen sind abgeschlossen. Für April 2024 ist die Veröffentlichung der wesentlichen Arbeitsergebnisse der ersten Ausbaustufe in Form eines Kriterienkatalogs geplant. Eine Erprobung und die Abgabe erster Konformitätserklärungen durch Systemanbieter im Markt ist für den Sommer 2024 erwartet.

Alle 17 Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland sind in das Projekt eingebunden. Das Projekt hat zum Start ein Gremium der Aufsichtsbehörden gegründet und stimmt sich mit diesem fortlaufend ab.

Wesentlich für die deutschlandweite Anerkennung der Zertifizierung ist der europäische Bewilligungsprozess. Die Aufsichtsbehörden in Deutschland haben sich bereits vor einigen Jahren verpflichtet, Zertifizierungen anzuerkennen, wenn diese die Bewilligung erfolgreich abgeschlossen haben.

Für eduCheck digital ist das Land Rheinland-Pfalz federführend zuständig. Die Projektumsetzung erfolgt durch das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU, Medieninstitut der Länder).

195. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU)

Wie und mit welchen konkreten Maßnahmen hat sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Prozess des novellierten Online-Zugangsgesetzes (OZG 2.0) eingebracht mit dem Ziel, auch die Verarbeitung der BAföG-Anträge zu digitalisieren, insbesondere auch auf Basis des sog. Einer-für-Alle (EfA)-Prinzips?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 7. März 2024

Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind die Länder zuständig (§ 39 Absatz 1 BAföG). Im BAföG gibt es seit den siebziger Jahren die Vorschrift über den einheitlichen Einsatz maschineller Datenverarbeitung. Das „Einer-für-Alle-Prinzip“ (EfA) galt zudem bereits vor der Novellierung des Onlinezugangsgesetzes und die Entwicklung eines EfA-Fachverfahrens durch ein Land wäre daher grundsätzlich möglich.

Die Möglichkeit der Entwicklung eines EfA-Fachverfahrens wurde jedoch bisher von keinem Land aufgegriffen.

196. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Zinszahlung bei KfW-Studienkrediten sowie die durchschnittliche Zinszahlung des am höchsten verschuldeten Dezils (bitte tabellarisch und jeweils für die Monate von Januar 2023 bis Februar 2024 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 5. März 2024

Nach Auskunft der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellen sich die erfragten durchschnittlichen Zinszahlungen wie folgt dar:

Jahr	Monat	Durchschnittliche Zinszahlung pro Darlehen in Euro
2023	Januar	60,24
	Februar	60,70
	März	61,00
	April	64,02
	Mai	77,31
	Juni	77,40
	Juli	77,80
	August	78,34
	September	78,55
	Oktober	81,11
	November	86,07
	Dezember	86,03
2024	Januar	85,87
	Februar	85,74

Die durchschnittlichen Zinszahlungen ergeben sich dabei aus der Summe der monatlich sollgestellten Zinszahlungen an den aktiven Darlehen geteilt durch die Anzahl der in dem jeweiligen Monat zu verzinsenden, aktiven Darlehen. Leichte Unterschiede zu früheren Antworten auf parlamentarische Anfragen ergeben sich daraus, dass sich nachträgliche Änderungen an den wertgestellten Zinszahlungen ergeben können (z. B. bei Stundungen).

Nach Auskunft der KfW wurde diese Auswertung analog für das am höchsten verschuldete Dezil des Gesamtportfolios durchgeführt. Als am höchsten verschuldetes Dezil wurden die Konten festgelegt, die per Stichtag 28. Februar 2024 die höchsten Kapitalsalden auswiesen. Eine ultimoindividuelle Betrachtung für jeden vorangegangenen Monat ist aus technischen Gründen nicht umsetzbar.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zinszahlungen um sollgestellte Zinsen handelt. Das bedeutet, dass die Zinsen im Regelfall in der Auszahlungs- und Karenzphase durch eine Zinsstundung und anschließender Zinskapitalisierung nicht zahlungswirksam sind.

Jahr	Monat	Durchschnittliche Zinszahlung pro Darlehen in Euro (höchstverschuldetes Dezil)
2023	Januar	157,36
	Februar	158,07
	März	158,42
	April	173,48
	Mai	203,20
	Juni	204,75
	Juli	205,15
	August	205,68
	September	206,07
	Oktober	211,79
	November	226,72
	Dezember	227,21
2024	Januar	227,30
	Februar	224,87

197. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD)

Aus welchen Gründen kooperiert das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit dem Medienunternehmen „CORRECTIV“ – gerade angesichts der aktuellen einstweiligen Verfügung (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/correctiv-landgericht-hamburg-erlaesst-einstweilige-verfuegung-gegen-rechercheportal-li.2191317) – bei dem Projekt „noFake“ und stellt dafür eine Fördersumme von 1,33 Mio. Euro zur Verfügung (www.forschung-it-sicherheit-kommunikationssysteme.de/projekte/nofake, https://apollo-news.net/correctiv-baut-ki-fakenews-auf-mit-millionenfinanzierung-der-bundesregierung/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 6. März 2024

Die CORRECTIV gGmbH wird im Rahmen des Forschungsprojekts „KI-unterstütztes Assistenzsystem für die Crowdsourcing-basierte Erkennung von über digitale Plattformen verbreiteter Desinformation (noFake)“ im Förderschwerpunkt „Erkennen und Bekämpfen von digitalen Desinformationskampagnen“ des Forschungsrahmenprogramms der Bundesregierung zur IT-Sicherheit „Digital. Sicher. Souverän.“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Zu diesem Zweck wurde der CORRECTIV gGmbH eine Bundeszuwendung in Höhe von insgesamt 509.048 Euro für den Projektzeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. November 2024 gewährt. Das Forschungsprojekt wurde im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt. Es wird von der Ruhr-Universität Bochum geleitet; weitere Partner sind die Technische Universität Dortmund und die Technische Universität Berlin. Ein Bezug zur genannten einstweiligen Verfügung besteht dabei nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

198. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD)

Wie viele Gefährdungsanzeigen afghanischer Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (staatlicher bilateraler Entwicklungszusammenarbeit sowie nichtstaatlicher Entwicklungszusammenarbeit) sind im Rahmen des ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens (OKV) im Zeitraum vom Oktober des Jahres 2021 bis zum November des Jahres 2022 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zugegangen (bitte nach jeweiligen Monaten des erfragten Zeitraums und der Anzahl der zugegangenen Gefährdungsanzeigen aufschlüsseln)?

199. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD)

Wie viele Gefährdungsanzeigen afghanischer Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (staatlicher bilateraler Entwicklungszusammenarbeit sowie nichtstaatlicher Entwicklungszusammenarbeit) sind im Rahmen des ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens (OKV) im Zeitraum vom Dezember des Jahres 2022 bis zum Januar des Jahres 2024 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zugegangen (bitte nach jeweiligen Monaten des erfragten Zeitraums und der Anzahl der zugegangenen Gefährdungsanzeigen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 6. März 2024

Die Fragen 198 und 199 werden zusammen wie folgt beantwortet:

In den von Ihnen erfragten Zeiträumen gingen im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung insgesamt 4.470 Gefährdungsanzeigen ein. Die Aufschlüsselung nach Monaten ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Monat	**Gefährdungsanzeigen**
Okt 21	16
Nov 21	97
Dez 21	238
Jan 22	30
Feb 22	144
Mrz 22	54
Apr 22	101
Mai 22	225
Jun 22	299
Jul 22	245
Aus 22	259
Sep 22	347
Okt 22	340
Nov 22	462
Dez 22	541
Jan 23	411
Feb 23	337
Mrz 23	192
Apr 23	60
Mai 23	12
Jun 23	8
Jul 23	4
Aug 23	13
Sep 23	9
Okt 23	5
Nov 23	14
Dez 23	0
Jan 24	7
Summe	4.470

200. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (Gruppe Die Linke)

Hat die Bundesregierung direkt oder indirekt über Partner die Erarbeitung der neuen „National Wildlife Management Area Strategy 2023–2033“ (www.honeyguide.org/wp-content/uploads/2023/06/THE-NATIONAL-WILDLIFE-MANAGEMENT-AREAS-STRATEGY-NWMAS-2023-2033.pdf) der tansanischen Regierung finanziell, technisch oder inhaltlich unterstützt oder begleitet (bitte aufgeschlüsselt auflisten), und wird die Bundesregierung sich an der Umsetzung der neuen Strategie direkt oder indirekt über Partnerfinanzierungen beteiligen (wenn ja, bitte nach Aktivitäten, Partner und Finanzierungsvolumina auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 4. März 2024

Die Bundesregierung war weder direkt noch indirekt an der Erarbeitung der „National Wildlife Management Area Strategy 2023-2033“ beteiligt und plant derzeit nicht, sich an der Umsetzung der neuen Strategie direkt oder indirekt über Partnerfinanzierungen zu beteiligen. Wie alle nationalen Strategien, die für die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit relevant sind, findet die National Wildlife Management Area Strategy bei der Umsetzung der Projekte der Entwicklungszusammenarbeit Berücksichtigung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

201. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Welche konkreten „spezifischen Herausforderungen und Chancen insbesondere in städtischen Gebieten“ stellte bzw. stellt „die Zuwanderung hauptsächlich aus weniger entwickelten Drittstaaten“ (www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/territoriale_agenda_2020_bf.pdf, Seite 5) nach Kenntnis der Bundesregierung dar, und welche konkreten Konsequenzen zog bzw. zieht sie daraus mit Blick auf die Raumentwicklung (bitte jeweils ausführen und begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 6. März 2024

Ihre Frage bezieht sich auf die „Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020“ (TA2020), dem strategischen Leitdokument der Europäischen Raumentwicklung aus dem Jahr 2011, die als spezifische Herausforderungen und Chancen unter anderem steigende Bevölkerungszahlen,

die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, den Arbeitsmarkt und die Wohnungssituation benennt.

Die TA2020 wurde im Jahr 2020 durch die „Territoriale Agenda 2030 – Eine Zukunft für alle Orte“ abgelöst (TA2030). Auch die TA2030 identifiziert demographische und gesellschaftliche Ungleichgewichte als eine Herausforderung in Europa, die ein Handeln erforderlich macht. Um diesen Herausforderungen aus Sicht der Europäischen Raumentwicklung zu begegnen, werden verschiedene „Territoriale Prioritäten für Europa“ aufgestellt. Hinzuweisen ist insbesondere auf eine ausgewogene Raumentwicklung, polyzentrische Entwicklung, funktionale Stadt-Land-Beziehungen und Europäische Territoriale Zusammenarbeit. Für städtische Gebiete wird auf die Neue Leipzig-Charta verwiesen, die den gemeinsamen Prinzipien der TA2030 folgt.

Auf dieser Grundlage bieten zahlreiche Programme des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Städten und Gemeinden Unterstützung bei einer vielfaltsgerechten integrierten Planung an, in der unterschiedliche Sichtweisen, Interessen und Konflikte bei der Nutzung von städtischen Räumen berücksichtigt.

202. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU)

Ist die Fortführung des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ oder eines vergleichbaren Programms auch für das Jahr 2024 oder darüber hinaus vorgesehen, und wenn ja, ab wann wird diese Förderrunde neu aufgerufen, und wie hoch ist die Gesamtfördersumme, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 7. März 2024

Im Bundeshaushalt 2024 sind keine Mittel für eine neue Förderrunde des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veranschlagt. Daher wird in diesem Jahr kein neuer Projektaufruf veröffentlicht werden.

Die im Bundeshaushalt 2024 eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der Umsetzung der im Dezember 2022 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ausgewählten Projekte sowie der weiteren Umsetzung der Förderrunde 2023, für die im vergangenen Jahr ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wurde. Für diese Förderrunde stehen Programmmittel in Höhe von 200 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Mittelausstattung über das Jahr 2024 hinaus ist Gegenstand des Verfahrens zur Haushaltsaufstellung 2025. Zur Bereitstellung weiterer Bundesmittel für eine neue Förderrunde kann daher keine Aussage getroffen werden.

203. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke)

Ist die Zahl der Sozialwohnungen, insbesondere der barrierefreien Sozialwohnungen, nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten vier Jahren gestiegen oder gesunken, und wie hat sich der Bestand nach Kenntnis der Bundesregierung konkret in den letzten vier Jahren entwickelt (bitte Gesamtzahl und Anteil der barrierefreien Sozialwohnungen jeweils jahresweise ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 6. März 2024

Der Bestand an Sozialmietwohnungen in Deutschland nach Angaben der Länder für die Jahre 2019 bis 2022 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

In der Bilanz stehen dem Neubau von Sozialmietwohnungen die Sozialwohnungen gegenüber, deren Mietbindung nach Ablauf der Frist im selben Jahr ausläuft. Da über lange Jahre von Ländern und Kommunen nur wenige Sozialwohnungen neu gebaut wurden, hat der Bestand kontinuierlich abgenommen. Um diese Entwicklung zu stoppen, hat der Bund seine Mittel für den sozialen Wohnungsbau seit 2022 deutlich erhöht.

Der Bestand an Sozialmietwohnungen ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um rund 14.700 Wohnungen gesunken. Das ist der geringste Rückgang seit dem Bund entsprechende Daten vorliegen (2006). Acht Länder hatten sogar einen Zuwachs beim Bestand an Sozialmietwohnungen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Tabelle: Gesamtbestand an Sozialmietwohnungen in Deutschland, 2019 bis 2022

Jahr	Bestand an Sozialmietwohnungen in Deutschland in Wohneinheiten
2019	1.155.214
2020	1.129.243
2021	1.101.082
2022	1.086.348

Quelle: Angaben der Länder

Informationen dazu, ob es sich bei diesen Sozialmietwohnungen um barrierefreie Wohnungen handelt, liegen der Bundesregierung nicht vor.

204. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu meinem Vorschlag, den § 35 des Baugesetzbuches zu ändern, um den Verfall alter Höfe und damit wertvollen Wohnraums zu verhindern, weil aktuell bei einem Abriss keine Neuerrichtung von Wohngebäuden im Außenbereich möglich ist, oder wie plant sie ggf. alternativ, dem Problem zu begegnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 6. März 2024

Der Bundesregierung ist der konkrete Änderungsvorschlag nicht bekannt. § 35 Absatz 4 Nummer 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) enthält Möglichkeiten, bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude anderen Nutzungen zuzuführen. Die Vorschrift stellt nach Ansicht der Bundesregierung einen sachgerechten Ausgleich dar zwischen der gesetzlichen Vorgabe der vorrangigen Innenentwicklung (vgl. § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB) einerseits und der im Interesse der Allgemeinheit beziehungsweise des Eigentümers liegenden Weiternutzung bestehender Siedlungsinseln andererseits.

205. Abgeordneter **Markus Uhl** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um auf die zur Haushaltsaufstellung 2023 bereits benannten Probleme (vgl. die Antwort des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 19. September 2022 im Rahmen des Berichterstattergesprächs) im Programm „Förderung von Modellprojekten Smart Cities“ entgegenzuwirken, und wie hat sich der Mittelabfluss seither verändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 7. März 2024

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat gemeinsam mit der Koordinierungs- und Transferstelle Modellprojekte Smart Cities (KTS) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Prüfung der Strategien und Maßnahmen der Modellprojekte auf Förderfähigkeit deutlich beschleunigt. Zudem wurde der Wissenstransfer für die Modellprojekte weiterentwickelt.

Die Mittelabrufe bis zum 31. Dezember 2023 lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

Staffel/Jahr	**Fördervolumen in T Euro**	**Abrufvolumen insgesamt (in T Euro) per**					
		30.06.21	**31.12.21**	**30.06.22**	**31.12.22**	**30.06.23**	**31.12.23**
1/2019	119.174	2.980	6.050	8.543	16.517	18.778	32.962
2/2020	313.156	227	1.365	9.460	21.306	26.120	38.872
3/2021	258.679	-	-	372	4.338	10.313	21.825
Gesamt	691.010	3.207	7.415	18.376	42.161	55.212	93.659

Die Modellprojekte haben bei der KfW in den Monaten Januar und Februar 2024 weitere 13,7 Mio. Euro abgerufen.

Von Juni 2022 – dem Sachstand zum Zeitpunkt des in der Frage genannten Gespräches – bis Dezember 2023 hat sich der Mittelabruf also vervielfacht. Gleichzeitig war der Mittelabruf im Jahr 2023 mehr als doppelt so hoch, als im gesamten vorherigen Förderzeitraum. Dazu haben sowohl die umgesetzten Maßnahmen als auch der sukzessive Einstieg der Modellprojekte in die Umsetzungsphase beigetragen.

206. Abgeordnete **Emmi Zeulner** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der bisherige Mittelabfluss des KfW-Programms 300 (Wohneigentum für Familien), und wie viele Anträge wurden gestellt, genehmigt, abgelehnt oder befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren (bitte nach Stand 28. Februar 2024 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 7. März 2024

Seit Jahresbeginn bis einschließlich 28. Februar 2024 sind für das Programm Wohneigentum für Familien (WEF) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 557 Anträge zugesagt worden. Die Mittelbindung beträgt knapp 28 Mio. Euro.

Im Jahr 2023 (Stichtag: 31. Dezember 2023) wurden seit dem Start zum 1. Juni 2023 1.675 Anträge mit einer Mittelbindung von rund 85 Mio. Euro zugesagt.

Damit wurden seit Beginn der Förderung von WEF bis 28. Februar 2024 insgesamt 2.232 Zusagen mit einem Gesamtvolumen von 113 Mio. Euro erteilt.

Seit der Verbesserung der Förderkonditionen zum 16. Oktober 2023 (Erhöhung der Einkommensgrenze und der Förderhöchstbeträge) hat die Zahl der genehmigten Anträge deutlich zugenommen. Zum 1. März 2024 ist außerdem die Option einer 20-jährigen Zinsbindung als Förderkondition ergänzt und damit die Attraktivität der Förderung noch einmal vergrößert worden.

Die Antragstellenden reichen ihren Antrag auf Förderung bei einem Finanzierungspartner ein, der diesen prüft und an die KfW weiterleitet. Die Bewilligung seitens der KfW erfolgt dann ganz überwiegend automatisiert. Daher liegen hier keine statistisch auswertbaren Informationen darüber vor, wie sich das Antragsaufkommen auf Seiten der Finanzierungspartner darstellt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 102 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/10170

Über wie viele Entsorgungsanlagen für die Entleerung von Toiletten verfügte die Deutsche Bahn AG in den vergangenen sechs Jahren jeweils, und wie hat sich deren Verfügbarkeit in den jeweiligen Jahren entwickelt (bitte die Anzahl Tage, in denen die Anlagen durchschnittlich zur Verfügung standen, angeben)?

nachträglich ergänzt:

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sich die Anzahl der Entsorgungsanlagen für die Entleerung von Toiletten in den vergangenen sechs Jahren verdoppelt:

	2018	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Anzahl Entsorgungsanlagen	293	428	453	514	526	600

Die Anzahl der eingereichten Störungen stellt sich nach Angaben der DB AG wie unten angegeben dar. Dabei können auch mehrere Störungsmeldungen einer einzelnen Anlage erfasst sein.

	2018	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Anzahl Störungen	136	167	193	353	565	627
Durchschnittliche Dauer der Störung (in Tagen)	17	16	2,7	1,6	1,9	2,5

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 82 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/10458

Wie haben sich die Ursachen für Infrastrukturstörungen im Netz der S-Bahn Stuttgart in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 entwickelt (bitte die drei häufigsten Störungsarten für die jeweiligen Jahre benennen, beispielsweise „Weichenstörung“, „Signalstörung“ usw.), und welche Weichen/Signale wiesen in diesen Jahren in Summe am häufigsten Störungen auf (bitte konkrete Örtlichkeit benennen)?

nachträglich ergänzt:

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) waren die drei häufigsten Störungsarten im Netz der S-Bahn Stuttgart in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils Einmalstörungen im Bereich der Leit- und Sicherungstechnik, Signalstörungen und Rotausleuchtungen.

Die Betriebsstellen, die in den Jahren 2020 bis 2023 im Netz der S-Bahn Stuttgart jeweils die häufigsten Störungen aufwiesen, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

2020	**2021**	**2022**	**2023**
Stuttgart Schwabstr.	Stuttgart Schwabstr.	Zuffenhausen	Zuffenhausen
Böblingen	Böblingen	Stuttgart Schwabstr.	Böblingen
Korntal	Renningen	Renningen	Stuttgart Schwabstr.

Berlin, den 7. März 2024

2.7.4 Renteneinkünfte [1)]

Steuerpflichtige mit Renteneinkünften insgesamt

		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuerpflichtige mit Renteneinkünften **insgesamt**	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17.056.661	17.079.934	17.119.164	17.238.466	17.324.231
davon																	
- Steuerpflichtige mit Renteneinkünften **ohne** Steuererklärung [2)]	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.533.203	10.243.567	10.002.698	9.679.961	9.365.570
entspricht	%												62	60	58	56	54
- Steuerpflichtige mit Renteneinkünften **und** Steuererklärung	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.523.458	6.836.367	7.116.466	7.558.505	7.958.661
entspricht	%												38	40	42	44	46

Steuerpflichtige mit Renteneinkünften und Steuererklärung

		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuerpflichtige mit Renteneinkünften	Anzahl	3.759.144	4.069.430	4.174.683	4.529.776	4.615.938	4.817.560	5.160.227	5.816.095	5.940.178	6.062.842	6.228.952	6.523.458	6.836.367	7.116.466	7.558.505	7.958.661
darunter steuerbelastet	Anzahl	1.854.917	2.320.566	2.439.762	2.734.389	2.898.237	3.112.599	3.301.355	3.835.322	4.110.285	4.259.910	4.447.581	4.765.214	5.128.228	5.510.701	5.961.879	6.473.997
entspricht	%	49	57	58	60	63	65	64	66	69	70	71	73	75	77	79	81
tarifliche Einkommensteuer [3)]	Tsd. €	13.470.350	15.553.153	17.332.194	20.634.950	22.561.661	19.748.016	20.960.320	25.048.918	27.128.798	29.153.721	31.436.084	34.647.623	37.562.837	40.706.480	43.311.740	47.011.162
durchschnittliche Einkommensteuer	€	3.583	3.822	4.152	4.555	4.888	4.099	4.062	4.307	4.567	4.809	5.047	5.311	5.495	5.720	5.730	5.907
davon																	
- Steuerpflichtige mit ausschließlich Renteneinkünften	Anzahl	257.121	425.386	393.360	333.560	326.988	360.919	454.760	508.978	484.378	531.664	597.335	715.523	864.590	992.348	1.256.667	1.443.787
darunter steuerbelastet	Anzahl	7.846	74.866	74.857	63.624	68.613	90.113	126.776	152.126	171.265	206.556	256.059	338.266	466.603	601.038	830.702	1.025.233
entspricht	%	3	18	19	19	21	25	28	30	35	39	43	47	54	61	66	71
tarifliche Einkommensteuer [3)]	Tsd. €	1.691	16.194	16.083	13.323	15.193	29.404	32.668	40.308	52.060	67.495	89.869	132.296	208.987	311.682	467.496	667.789
durchschnittliche Einkommensteuer	€	7	38	41	40	46	81	72	79	107	127	150	185	242	314	372	463
- Steuerpflichtige mit überwiegend Renteneinkünften [4)]	Anzahl	808.678	1.255.047	1.296.430	1.498.321	1.495.665	1.507.552	1.613.516	1.771.023	1.818.587	1.843.697	1.877.047	1.982.941	2.077.042	2.194.489	2.328.428	2.511.027
darunter steuerbelastet	Anzahl	57.328	360.120	386.846	478.637	517.651	562.254	597.213	683.464	783.258	821.948	870.052	997.584	1.141.675	1.323.100	1.479.630	1.732.382
entspricht	%	7	29	30	32	35	37	37	39	43	45	46	50	55	60	64	69
tarifliche Einkommensteuer [3)]	Tsd. €	39.906	256.332	281.630	346.617	387.688	421.016	417.927	507.090	631.704	706.561	795.698	1.007.097	1.256.073	1.610.863	1.945.366	2.543.184
durchschnittliche Einkommensteuer	€	49	204	217	231	259	279	259	286	347	383	424	508	605	734	835	1.013
- Steuerpflichtige mit überwiegend anderen Einkünften	Anzahl	2.693.345	2.388.997	2.484.893	2.697.895	2.793.285	2.949.089	3.091.951	3.536.094	3.637.213	3.687.481	3.754.570	3.824.994	3.894.735	3.929.629	3.973.410	4.003.847
darunter steuerbelastet	Anzahl	1.789.743	1.885.580	1.978.059	2.192.128	2.311.973	2.460.232	2.577.366	2.999.732	3.155.762	3.231.406	3.321.470	3.429.364	3.519.950	3.586.563	3.651.547	3.716.382
entspricht	%	66	79	80	81	83	83	83	85	87	88	88	90	90	91	92	93
tarifliche Einkommensteuer [3)]	Tsd. €	13.428.752	15.280.627	17.034.481	20.275.010	22.158.780	19.297.597	20.509.725	24.501.521	26.445.034	28.379.665	30.550.517	33.508.230	36.097.777	38.783.936	40.898.878	43.800.190
durchschnittliche Einkommensteuer	€	4.986	6.396	6.855	7.515	7.933	6.544	6.633	6.929	7.271	7.696	8.137	8.760	9.268	9.870	10.293	10.940

1) Renteneinkünften gemäß §22 Nr.1 und 5 EStG (ohne § 52 Abs. 34c EStG/§ 22 Nr. 5 Satz 11 EStG). Ab Statistikjahr 2016 sind in den Renteneinkünften die Werbungskosten berücksichtigt. Bis einschl. Veranlagungsjahr 2010 ohne Daten für Niedersachsen.

2) Die Informationen stammen aus der Verknüpfung der Statistik der Rentenbezugsmtteilungen mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Die Verknüpfung erfolgte über die in beiden Statistiken verfügbaren Steueridentifikationsnummern (Verknüpfungsmerkmal).
Nicht-verknüpfte Datensätze aus den Rentenbezugsmitteilungen wurden bei Vorliegen der Verknüpfungsmerkmale "Steueridentifikationsnummer des Rentenbeziehenden" und "Steueridentifikationsnummer des Ehepartners" zu Ehepaaren, d.h. einem Steuerpflichtigen zusammengeführt.

3) Bezieht sich auf alle Einkunftsarten, nicht nur auf die Renteneinkünfte.

4) Beinhaltet keine Fälle mit ausschließlich Renteneinkünften.

Quelle:

Statistisches Bundesamt; Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer 2004 bis 2011; Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2012 - 2019 mit Rentenbezugsmitteilungen 2015 - 2019.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit abzuziehenden Freibeträgen für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG

Anzahl der Kinder	Steuerpflichtige insgesamt		davon					
			Einzel- bzw. zusammenveranlagte Ehegatten/Lebensparten mit Kind(ern)		Steuerpflichtige mit übriger Veranlagung und Kind(ern)			
					insgesamt		darunter: Alleinerziehende mit Kind(ern) [1]	
	Steuerpflichtige	in 1 000 Euro	Steuerpflichtige	in 1 000 Euro	Steuerpflichtige	in 1 000 Euro	Steuerpflichtige	in 1 000 Euro
1 Kind	1.636.245	9.073.397	991.305	6.442.532	644.940	2.630.865	193.343	944.750
2 Kinder	1.646.239	18.797.227	1.261.092	15.996.473	385.147	2.800.755	123.687	995.090
3 Kinder	400.923	6.311.637	327.913	5.592.016	73.010	719.621	21.927	234.828
4 Kinder	74.316	1.340.313	62.271	1.201.131	12.045	139.182	3.221	40.896
5 Kinder	13.405	260.040	11.385	235.010	2.020	25.029	404	5.769
6 oder mehr Kinder	4.554	96.364	3.832	86.613	722	9.751	151	2.392
Insgesamt	3.775.682	35.878.978	2.657.798	29.553.775	1.117.884	6.325.203	342.733	2.223.725

1) Steuerpflichtige mit Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2024
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Übersicht Förderungen BULE und BULEplus - Wahlkreis Diepholz/Nienburg I

Projekt	Projektträger	Förderjahr	Fördersumme in Euro	Geförderte Einrichtung	Postleitzahl
BMEL					
Digitalisierung in der Tafel Twistringen	Caritasverband für die Landkreise Diepholz und Nienburg links der Weser	2020	3.662,12	Caritasverband für die Landkreise Diepholz und Nienburg links der Weser	27239
BKM					
Vor Ort für Alle. Soforthilfeprogramm für zeitgemäße Bibliotheken in ländlichen Räumen	Deutscher Bibliotheksverband e.V.	2020	5.595,00	Stadtbücherei Bassum	27211
Vor Ort für Alle. Soforthilfeprogramm für zeitgemäße Bibliotheken in ländlichen Räumen	Deutscher Bibliotheksverband e.V.	2021	11.136,00	Stadtbücherei Twistringen	27239

Projekt	Projektträger	Förderjahr	Fördersumme in Euro	Geförderte Einrichtung	Postleitzahl
Vor Ort für Alle. Soforthilfeprogramm für zeitgemäße Bibliotheken in ländlichen Räumen	Deutscher Bibliotheksverband e.V.	2021	8.961,00	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	27318
Vor Ort für Alle. Soforthilfeprogramm für zeitgemäße Bibliotheken in ländlichen Räumen	Deutscher Bibliotheksverband e.V.	2022	6.000,00	Gemeinde Wagenfeld	49419
Vor Ort für Alle. Soforthilfeprogramm für zeitgemäße Bibliotheken in ländlichen Räumen	Deutscher Bibliotheksverband e.V.	2021	14.647,50	Bibliothek Barnstorf	49406
Deutscher Bibliotheksverband e.V.	Deutscher Bibliotheksverband e.V.	2022	21.923,00	Samtgemeinde Barnstorf	49406
Soforthilfeprogramm Heimatmuseen	Deutscher Verband für Archäologie e. V.	2021	20.636,96	Pastorshus Martfeld	27327

Projekt	Projektträger	Förderjahr	Fördersumme in Euro	Geförderte Einrichtung	Postleitzahl
Land intakt - Soforthilfeprogramm Kulturzentren	Deutscher Bundesverband Soziokultur e. V.	2020	22.000,00	K-Scheune e.V.	27257
Land intakt - Soforthilfeprogramm Kulturzentren	Deutscher Bundesverband Soziokultur e. V.	2020	13.800,00	Land und Kunst e.V.	27330

Stand: 04.03.2024

Anlage zu Frage 146

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Alleinerziehende mit mj. Kindern #	1.616.000	1.639.000	1.645.000	1.622.000	1.549.000	1.491.000	1.524.000	1.436.000	1.508.000	1.592.000
mj. Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten #	2.280.000	2.302.000	2.306.000	2.304.000	2.210.000	2.134.000	2.182.000	2.041.000	2.165.000	2.306.000
Unterhaltsvorschussberechtigte Kinder *	468.463	465.830	439.855	427.031	641.321	805.799	822.779	838.424	833.222	825.724
durchschnittl. UV-Zahlbetrag je Monat + Kind (jährl. Leistungs-ausgaben / Kinderzahl / 12)	152,79 €	151,85 €	159,63 €	167,96 €	143,27 €	217,49 €	220,60 €	229,86 €	245,20 €	252,35 €

Mikrozensus-Daten; nicht alle Kinder in diesen Haushalten sind UV-Berechtigt (z.B. Wechselmodell-Fälle) und es gibt Kinder in (unverheirateten) Paarhaushalten, die UV-Anspruch haben;
der Mikrozensus wurde 2020 methodisch neugestaltet. Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2020 sind deshalb nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.
* UVG-Geschäftsstatistik; UV-Anspruch kann auch bestehen, wenn Elternteil unverheiratet in Paarhaushalt mit neuer Partnerin oder neuem Partner lebt

Anlage zu Frage 147

Tabelle: Mikrozensus - Kinder im Alter bis unter 7 Jahre nach Familienform und Art der Betreuung

Jahr	Alter	Familienform	Betreuungsquote (Kindergarten, Krippe, Tagespflege, vorschulische Einrichtung, Schulhort und ähnliches) in Prozent
2018	Insgesamt	Insgesamt	55,3
		Bei Alleinerziehenden	60,0
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	54,7
	Alter 0-2 Jahre	Insgesamt	30,6
		Bei Alleinerziehenden	32,0
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	30,5
	Alter 3-6 Jahre	Insgesamt	74,2
		Bei Alleinerziehenden	75,5
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	74,0
2019	Insgesamt	Insgesamt	59,1
		Bei Alleinerziehenden	66,0
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	58,2
	Alter 0-2 Jahre	Insgesamt	32,8
		Bei Alleinerziehenden	37,1
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	32,4
	Alter 3-6 Jahre	Insgesamt	78,8
		Bei Alleinerziehenden	81,0
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	78,5
2020	Insgesamt	Insgesamt	53,4
		Bei Alleinerziehenden	60,9
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	52,5
	Alter 0-2 Jahre	Insgesamt	28,1
		Bei Alleinerziehenden	32,8
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	27,7
	Alter 3-6 Jahre	Insgesamt	72,0
		Bei Alleinerziehenden	74,4
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	71,7
2021	Insgesamt	Insgesamt	56,6
		Bei Alleinerziehenden	63,9
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	55,7
	Alter 0-2 Jahre	Insgesamt	30,5
		Bei Alleinerziehenden	33,0
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	30,2
	Alter 3-6 Jahre	Insgesamt	76,1
		Bei Alleinerziehenden	78,8
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	75,7
2022	Insgesamt	Insgesamt	61,5
		Bei Alleinerziehenden	67,3
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	60,7
	Alter 0-2 Jahre	Insgesamt	32,8
		Bei Alleinerziehenden	35,5
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	32,6
	Alter 3-6 Jahre	Insgesamt	82,3
		Bei Alleinerziehenden	82,6
		Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften	82,2

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024. Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien / Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333